DER SACHVERSTÄNDIGE

Heft 3/92

16. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (0222) 42 45 46, Fax (0222) 43 11 56
Medieninhaber (Verleger): Josef Neuf Gesellschaft m.b.H., Druck und Verlag, 1080 Wien, Bennogasse 23, Tel. 42 14 17, Fax 42 65 25-81
Leitender Redakteur: Dr. Harald Krammer, Senatspräsident des OLG Wien
Fachredakteur: Leopold Wetzl
Anzeigenannahme: Tel. (0222) 42 65 24
Anzeigenkontakt: Ernst Schwarcz
Hersteller: Josef Neuf Gesellschaft m.b.H., Druck und Verlag, 2301 Groß-Enzersdorf, Rosengasse 21, Tel. 02249/29 13
Jahresbezugspreis: S 200,—
Einzelpreis: S 53,—
Erscheinungsweise: viermal im Jahr
Anzeigentarif: Nr. 8, gültig ab 1. Jänner 1989
Bankverbindungen: Zentralsparkasse und Kommerzialbank Wien, Kontonummer 611.028.705

***

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

***

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

***

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

Inhalt

DDr. Paul Nechvatal
Die Beweislast im Haftpflichtprozeß 2

Dipl.-Ing. Rudolf Schlauer
Warum versotten Kamine?
Was kann man dagegen tun? 7

Dr. Wolfgang Felser
Was erwartet die Versicherung von einem Sachverständigen? 15

Dkfm. Johann Springer
Anlegerinformation gemäß § 7/1 Kapitalmarktgesetz 20

Veränderungen im österreichischen Normenwerk 21

Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von Dr. Harald Krammer) 24

Gebühr für Mühewaltung in Enteignungsfällen (§§ 34 Abs. 2, 51 GebAG) 24

Kostenvorschuß für Sachverständigengebühren (§§ 332, 365 ZPO, § 3 GEG 29

Kein Ersatz des Verdienstentganges bei Absage der Befundaufnahme und Entziehung des Gutachtenauftrags (§§ 24, 32, 34 GebAG) 29

Hon. Prof. Dipl.-Volkswirt Dr. Gustav Adolf
Allgemeine Grundsätze des OGH für die Bemessung des Gebührenanspruches von Buchsachverständigen 31

O. Univ.-Prof. Dr. med. Dipl.-Psych. Rainer Henn † 33

Seminare 34

Literatur 38

DDr. Paul Nechvatal
Richter des OLG Wien

Die Beweislast im Haftpflichtprozeß

Einleitung

„Das Beweisrecht hat in jüngster Zeit hohe wissenschaftliche Aktualität gewonnen. Im Mittelpunkt des Interesses stehen dabei die vielfältigen Aspekte der Beweislast sowie zahlreiche eng mit der Beweislast zusammenhängende Fragen (freie Beweiswürdigung und richterliche Schadensschätzung, Beweismaß, Beweiserleichterungen und Anscheinsbeweis, prozessuale Aufklärungspflichten der Parteien). Hinter diesen Begriffen verbergen sich theoretische und vor allem praktische Probleme von erheblicher Bedeutung."[1]

Die Behandlung des Themas wird zunächst durch eine starke Auffächerung der Terminologie mit zahlreichen Überschneidungen erschwert. Als Beispiel sei die Behauptungslast genannt, die auch unter den Bezeichnungen Darlegungslast, Argumentationslast, Substantiierungslast, Erklärungslast, Anführungslast oder Proferenzlast in Lehre und Rechtsprechung behandelt wird.[2] Daneben werden auch thematisch zahlreiche Differenzierungen vorgenommen, etwa in objektive und subjektive Beweislast, in abstrakte und konkrete, in Haupt- und Gegenbeweislast sowie nach den bereits angeführten Gesichtspunkten.

Im Rahmen dieses Vortrages ist nachstehende Vereinfachung geboten:

Die **subjektive Beweislast** bestimmt jene Partei, die für bestrittene Tatsachen die geeigneten Beweismittel anzugeben und allenfalls zu beschaffen hat.

Die **objektive Beweislast** bestimmt, zu wessen Lasten eine verbleibende Unaufgeklärtheit des Sachverhaltes geht. Sie regelt die Frage, wie im Falle eines non liquet die Entscheidung des Richters auszufallen hat und stellt somit eine Risikozuweisung dar. Sie stellt eine ultima ratio dar, auf die nach dem endgültigen Scheitern der Beweiswürdigung zurückgegriffen werden muß.

Die Beweislastverteilung wird grundsätzlich durch gesetzliche Regelung vorgenommen, wobei sie als Ausnahmeregel konstruiert ist, d. h. als Umkehr der Beweislast, oft auch in Form einer gesetzlichen Vermutung (§§ 323, 328, 925 ABGB). Beweislastregeln sind abstrakt, d. h. sie legen schon vor Prozeßbeginn und unabhängig von der konkreten Beweislage die Rollen fest. Grundsätzlich sind sie auch unabhängig von der prozessualen Stellung der Parteien als Kläger oder Beklagter.

Bei Sachverhalten mit internationalen Bezügen kommt es häufig zu einem Auseinanderfallen von (österreichischem) Prozeßrecht und (ausländischem) materiellen Recht. Die Zuordnung der Beweislastregeln zum materiellen oder zum Verfahrensrecht ist daher von ausschlaggebender Bedeutung.

Die zahlreichen diesbezüglichen Untersuchungen, auch im Sinne der Schaffung eines Zwischenbereiches, lassen sich in Übereinstimmung mit der österreichischen Lehre und Rechtsprechung dahin zusammenfassen:

Die Beweislastregeln sind so zu behandeln, wie das sonst in der Hauptsache anwendbare Recht (lex causae), wiel sie insbesonders was die Umkehr der Beweislast und die gesetzlichen Vermutungen betrifft, einen eminent meritorischen Charakter haben und vom gesamten System des materiellen Rechts nicht getrennt werden können. Die gilt unabgängig von ihrer rechtstechnischen Stellung im ausländischen Recht, also auch bei einer, vom österreichischen Recht abweichenden Einordnung ins Prozeßrecht.[3]

Bei Fehlen von Auslandsbeziehungen kann die Zuordnung noch weiters von Bedeutung sein, da ein Verstoß gegen materielles Recht eine unrichtige rechtliche Beurteilung, eine Verletzung der Normen des Prozeßrechts hingegen einen Verfahrensmangel darstellt.

Beweislasttheorien beschäftigen sich mit den Grundsätzen der Beweislastverteilung. Ihre Ergebnisse sind für die Auslegung gesetzlicher Regelungen von Bedeutung, ebenso bei Fehlen von Entscheidungen des Gesetzgebers und für die Rechtsfortbildung. Die Vielzahl möglicher Motive und die unterschiedlichen Gesetzeszwecke erschweren eine einheitliche Interpretation. Als mögliche Prinzipien seien beispielsweise genannt:[4]

1) Gefahrenbereichs-Sphärentheorie: abgestellt wird auf den Herrschafts-, Organisations-, Verantwortungs- und Gefahrenbereich, aus dem das Ereignis kommt.
2) Wahrscheinlichkeitstheorie: wer sich auf den weniger wahrscheinlichen Vorgang beruft, muß diesen Beweisen.

3) Angreifertheorie: der materielle Angreifer ist beweispflichtig, da er eine Veränderung der grundsätzlich geschützten tatsächlichen Lage anstrebt.

4) Schutzgedankentheorie: Verteilung der Beweislast nach generelle Ungleichheit, nach sozial-typischer Gefährdungslage.[5]

Die hier gebotene Vereinfachung führt zu folgendem Grundsatz:

Jeder Partei trägt die Beweislast für die Voraussetzungen der ihr günstigen Norm. Einer Grundnorm können Gegennormen entgegentreten, dementsprechend verschiebt sich dann die Beweislast (Regel-Ausnahmeprinzip). Dieser „Normentheorie Rosenbergs" folgt die österreichische Lehre und Rechtsprechung.[6]

Als wichtigstes Interpretationsprinzip gilt die Gefahrenbereichstheorie, da sie dem Beweisnotstand des Geschädigten Rechnung trägt. Im übrigen ist auf die ständige Verfeinerung des materiellen Rechts, insbesondere des Haftungsrechts, Bedacht zu nehmen und die Vielfalt der dort vorgenommenen rechtlichen Wertungen (näheres bei der Beweislastverteilung nach dem EKHG und bei Obliegenheitsverletzungen im Versicherungsrecht). Eine Rückführung auf ein einziges Auslegungsprinzip würde eine unzulässige Reduktion darstellen.

Die Möglichkeit der Parteien, durch Vereinbarungen auf die Beweislast Einfluß zu nehmen, ist eingeschränkt, jedoch bedarf es eingehender Differenzierungen. Wo die Parteien auch über das materielle Recht disponieren können, wird auch die grundsätzliche Möglichkeit von Beweislastvereinbarungen gegeben sein, nicht jedoch die Zulässigkeit von Abreden über die Beweiswürdigung. (Näheres bei Baumgärtel, Die Auswirkungen von Parteienvereinbarungen auf die Beweislast, in Fasching FS (1988) 67, Fasching LB Rz 889, § 6 Abs. 1 Z 11 KSchG etc.).

Beweiserleichterungen ändern nichts an der Rollenverteilung bei der Beweislast, sondern gewähren lediglich Begünstigungen bei der Erbringung des Beweises. Als wichtigste Beweiserleichterung sei der Anscheinsbeweis (prima facie Beweis) genannt. Seine rechtstheoretische Einordung zum materiellen oder zum Prozeßrecht etc. sind stark umstritten.[7] Er läßt sich kurz dahin bestimmen, daß bei regelmäßigen und typischen Geschehensabläufen der Nachweis jener Tatsachen genügt, aus denen sich ein derartiger Ablauf ergibt. Die Entkräftung des Anscheinsbeweises erfordert nicht den Nachweis des Gegenteiles, sondern lediglich die Darlegung von Tatsachen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufes ergibt.

Weitere Beweiserleichterungen im Bereich der Kausalität ergeben sich aus der Konstruktion der alternativen Kausalität im Bereich des Verschuldens aus § 1297 ABGB (der Beklagte muß das Fehlen durchschnittlicher Fähigkeiten nachweisen)[8] sowie bei der Bestimmung der Höhe aus § 273 ZPO. Auch aus der Anlegung eines besonders strengen Maßstabes durch die Rechtsprechung können sich faktisch Verlagerungen ergeben (besonders strenger Maßstab bei der Sorgfaltspflicht des Halters im Falle der Ermöglichung einer Schwarzfahrt).

Ob und welche Beweislastregeln zur Anwendung kommen, ist rechtliche Beurteilung, ebenso, ob die Beweiserleichterung des Anscheinsbeweises einzuräumen ist. Hingegen gehört die Frage, ob ein typischer Geschehensablauf vorliegt oder ob eine andere Verlaufsmöglichkeit aufgezeigt wurde, zur Beweiswürdigung.[9]

Oft wird ungenügend zwischen Beweislast und Beweiserleichterung unterschieden. Diese, auch in der deutschen Lehre beklagte Ungenauigkeit wird in der Praxis allenfalls dadurch entschärft, daß schon die Beweiserleichterung faktisch zu einer Umkehr der Beweislast führt. In mehr als 100 untersuchten Fällen war es dem durch den Anscheinsbeweis Belasteten nicht gelungen, diesen zu entkräften.[10]

Hier sei auch noch die in der deutschen Lehre und Rechtsprechung vertretene **Substantiierungstheorie** erwähnt. Danach trifft den nicht durch die Beweislast Betroffenen die Verpflichtung, sich nicht auf das einfache Bestreiten des gegnerischen Vorbringens zu beschränken, sondern sich in zumutbarer Weise an der Aufklärung des Sachverhaltes zu beteiligen. Der auch das Prozeßrecht beherrschende Grundsatz von Treu und Glauben gebiete, den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, daß die darlegungs- und beweisbelastete Partei außerhalb des maßgeblichen Geschehensablaufes stehe und den rechtserheblichen Sachverhalt nicht ermitteln kann, während die Gegenpartei die entsprechenden Informationen hat.[11] Sie bewirkt somit keine Beweislastumkehr, sondern ermöglicht dem Beweislastträger die Führung seines Beweises. (Siehe auch das Vollständigkeitsprinzip des § 178 ZPO als Aufgabe jeder Partei, den ganzen, ihr bekannten Sachverhalt samt den ihr ungünstigen Tatsachen darzulegen, im allgemeinen jedoch lediglich mit den Sanktionen aus der Unschlüssigkeit, der Verschleppung sowie mit Kosten- und Mutwillensfolgen bedroht).[12]

Die wichtigsten Beweislastregeln im ABGB

Die §§ 1296, 1298 und 1311 ABGB

Hiezu liegt eine umfangreiche, teils widersprüchliche Lehre und Rechtsprechung vor.[13]

§ 1296 „Im Zweifel gilt die Vermutung, daß eine Schaden ohne Verschulden eines anderen entstanden sei."

Diese Regelung bezieht sich auf die Haftung aus deliktischen Schäden, wobei der Verschuldensnachweis dem Geschädigten auferlegt wird.

§ 1298 „Wer vorgibt, daß er an der Erfüllung seiner vertragsmäßigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit ohne sein Verschulden verhindert worden sei, dem liegt der Beweis ob." Diese Regelung betrifft die Verletzung von Pflichten aus einem rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis. Eine Umkehr der Beweislast findet insoferne statt, als der Schädiger seine Schuldlosigkeit zu beweisen hat. Die Beweislastumkehr bezieht sich nur auf das Verschulden, nicht auch auf den Nachweis des Schadens und der Kausalität. Das Ausmaß des Verschuldens (den Verschuldensgrad) hat der Geschädigte zu beweisen.[14]

Lehre und Rechtsprechung folgen hier der Gefahrenbereichstheorie, wonach der Umstand, daß die Schadensursache aus dem Gefahrenbereich des Schädigers kommt, eine Umkehr der Beweislast rechtfertige, da der Schädiger, der seinen Bereich kennt, regelmäßig in der günstigeren Beweisposition ist.[15] Die von Reischauer[16] vorgenommene Unterscheidung in Erfolgs- und Sorgfaltsverbindlichkeiten, wobei die in § 1298 ABGB normierte Umkehr der Beweislast nur bei geschuldetem Erfolg gelten soll, hingegen nicht, wenn nur sachgerechtes und sorgfältiges Bemühen geschuldet wird (Ärzte, Rechtsanwälte), wurde nur in einer vereinzelt gebliebenen Entscheidung von der Rechtsprechung übernommen (8 Ob 700/89 = JBl 1990, 723) und von der nachfolgenden Judikatur wieder abgelehnt (1 Ob 651/90 = JBl 1991, 453).[17]

Der Gefahrenbereichstheorie folgt auch das Produkthaftpflichtgesetz in § 7, wo aus den gleichen Überlegungen des besseren Einblickes in die Vorgänge eine zweifache Beweislastumkehr angeordnet ist (hinsichtlich des Inverkehrsbringen und der Unternehmereigenschaft§ 7 Abs 1, und hinsichtlich der Fehlerhaftigkeit des Produktes im Zeitpunkt des Inverkehrsbringens, § 7 Abs 2).

Zur Aktualität des Themas sei auch auf den EG Richtlinienvorschlag 1990 über die Haftung bei Dienstleistungen verwiesen, der in Art 1 Z 2 eine Umkehr der Beweislast insofern vorsieht, als es dem Dienstleistenden obliegt, sein Nichtverschulden für den Schaden zu beweisen. In der Begründung wird auf die fehlenden Fachkenntnisse des Geschädigten im Gegensatz zum Dienstleistenden verwiesen.[18]

§ 1311 „... hat er ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten ... so haftet er für allen Nachteil, welcher außerdem nicht erfolgt wäre."

Diese Bestimmung enthält die Beweislastverteilung bei Verletzung einer Schutznorm.

§ 1319 Bei Schäden durch ein Bauwerk obliegt dem Geschädigten der Beweis, daß der Schaden eine Folge der Mangelhaftigkeit des Gebäudes oder Werkes war, hingegen muß der Besitzer nachweisen, daß er die erforderlichen Schutzvorkehrungen getroffen hat. § 1319 a, der die Haftung des Wegehalters regelt und hiefür Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit normiert, bezieht sich auf eine deliktische Haftung, bei der Haltereigenschaft und grobe Fahrlässigkeit vom Geschädigten zu beweisen sind.

§ 1320 Bei Schädigung durch ein Tier kann sich der Schädiger von der Haftung für den Schaden befreien, wenn er nachweist, daß er die notwendigen Vorkehrungen zu einer sachgerechten Verwahrung getroffen hat.

Die ältere Rechtsprechung nahm in beiden Fällen eine Verschuldenshaftung mit Umkehr der Beweislast an, nunmehr neigt man zu einer Gefährdungshaftung mit der Möglichkeit, sich frei zu beweisen. In beiden Fällen liegt die Schaffung einer Gefahrenquelle vor, die zusammen mit objektivem Fehlverhalten zur Haftung führen soll.[19]

§ 970 ABGB. Der belangte Gastwirt muß beweisen, daß weder ihn noch einen seiner Leute ein Verschulden trifft und der Schaden auch nicht durch fremde ein- und ausgehende Leute verursacht wurde.

Die Verletzung von Schutzgesetzen

Schutzgesetze im Sinne des § 1311 ABGB Satz 2 Fall 2 sind abstrakte Gefährdungsverbote, die bestimmte Personen oder Personengruppen vor einer Verletzung ihrer Rechtsgüter schützen sollen. Die meisten

Bestimmungen der StVO und viele des KFG sind Schutznormen in diesem Sinne, oft nur mit Verdeutlichungsfunktion.[20] § 1311 ABGB gewährt auch dann Schadenersatzansprüche, wenn weder eine vertragliche Pflicht verletzt wurde noch absolut geschützte Rechte oder Rechtsgüter beeinträchtigt wurden.

Stellung des § 1311 innerhalb des ABGB, Verhältnis zu den §§ 1296 und 1298 ABGB:

Rechtsprechung: Schutzgesetze begründen gesetzliche Verbindlichkeiten im Sinne des § 1298 ABGB. Die Rechtsprechung wendet damit § 1298 und die dort normierte Umkehr der Beweislast (derjenige, der an der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen gehindert wurde, hat seine Schuldlosigkeit zu beweisen) auch auf den Schädiger an, der ein Schutzgesetz verletzte.

SZ 51/109: Der Gesetzgeber hat an die Verletzung eines Gesetzes, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, besondere Rechtsfolgen geknüpft und damit die Schutzgesetzverletzung zu einer besonderen-positivrechtlichen-Kategorie innerhalb des deliktischen Bereiches gemacht. § 1311 ist nur nachvollziehbar, wenn zwischen Schutzgesetzverletzungen und anderen, nicht konkret umschriebenen Verhaltensgeboten unterschieden wird. Die vom Gesetzgeber erkannte Schadensgeneigtheit der durch besondere Schutzgesetze geregelten Verhaltensweisen rechtfertigt es, den deliktischen Bereich aufzuteilen und die Schutzgesetzverletzungen den „gesetzlichen Verbindlichkeiten" im Sinne des § 1298 zuzuordnen, während für sonstige objektive Pflichtwidrigkeiten § 1296 gilt.[21]

Lehre: § 1296 umfaßt alle deliktischen Schäden, § 1298 gilt bei Verletzung von Pflichten aus schon bestehenden rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Schuldverhältnissen.[22]

Beweislastverteilung bei Verletzung von Schutzgesetzen:

Eintritt eines Schadens: vom Geschädigten nachzuweisen.

Bezüglich der Höhe Beweiserleichterung durch § 273 ZPO. (Festsetzung nach freier Überzeugung).

Übertretung eines Schutzgesetzes: vom Geschädigten nachzuweisen.

Kausalzusammenhang: wird zu Gunsten des Geschädigten vermutet. Ein Fehlen des Ursachenzusammenhanges zwischen der Schutzgesetzverletzung und dem Schadenseintritt hat der Schädiger zu beweisen.[23]

Rechtswidrigkeitszusammenhang: [24] wird zu Gunsten des Geschädigten vermutet. Daß der Schutzzweck der Norm nicht auf die Verhinderung des eingetretenen Schadens gerichtet war, ist vom Schädiger zu beweisen, genauer, er hat alle Umstände zu behaupten und zu beweisen, die die Entscheidung der Rechtsfrage nach der Reichweite der Norm zu seinen Gunsten ermöglichen.[25]

Lehre und Rechtsprechung sind sich darin einig, daß der objektive Tatbestand der Übertretung des Schutzgesetzes sowie der Eintritt des Schadens vom Geschädigten zu beweisen sind.

Verschulden: wird zu Gunsten des Geschädigten vermutet. Nach der Rechtsprechung ist davon allerdings lediglich das leichte Verschulden umfaßt, während Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vom Geschädigten zu beweisen sind.[26] Der OGH nimmt unter Heranziehung des § 1298 ABGB eine Beweislastumkehr an, während die Lehre die Anwendung dieser Bestimmung mit der Begründung ablehnt, daß sie eine schon vor der Schädigung begründete rechtliche Sonderbeziehung zwischen Schädiger und Geschädigtem voraussetze.[27]

Ebenso will die Lehre beim Kausalzusammenhang dem Geschädigten lediglich die Erleichterung des Anscheinsbeweises zugestehen.[28] In diesem Sinne auch die deutsche Rechtsprechung zu § 823 Abs 2 BGB „Kausalbeweis nach Anscheinsgrundsätzen.[29]

Die Lehre kritisiert auch den Satz, daß „die Zugehörigkeit des Schadenseintrittes zum Zweckbereich der verletzten Norm vermutet werde". Da es sich bei der Frage der Reichweite der Schutznorm um eine Rechtsfrage handle, könne weder von Vermutung noch von Beweislast gesprochen werden.[30]

Verletzung von Gurten- und Helmpflicht

Art III der 3. KFG Nov. und Art IV der 4. KFG Nov. sehen bei Verletzung der oben genannten Pflichten ein Mitverschulden des Geschädigten im Sinne des § 1304 ABGB vor. Da es sich um den Verstoß gegen ein Schutzgesetz handelt, hätte es dieser Anordnung nicht bedurft, maßgeblich ist lediglich die Einschränkung auf Schmerzengeldansprüche. Dem Verletzten wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, den Kausalitätsgegenbeweis zu führen, nämlich den Nachweis, daß auch bei pflichtgemäßem Verhalten die Folgen in gleicher Schwere eingetreten wären. Abgesehen davon, daß dieser Kausalitätsgegenbeweis unrichtig als Nachweis fehlenden Verschuldens formuliert wurde[31], wäre auch hier eine gesetzliche Regelung nicht nötig gewesen, da bei jedem Verstoß gegen eine Schutznorm grundsätzlich der Nachweis zulässig ist, daß er nicht kausal für den eingetretenen Schaden war. Auffällig ist daher nur die ausdrückliche Beweislastverteilung im Sinne der Verpflichtung des Geschädigten, konkret die fehlende Kausalität nachzuweisen, wobei alle Unklarheiten zu seinen Lasten gehen. Damit wird zur Frage Beweislast oder Beweiserleichterung bei der Kausalität von Schutzgesetzverletzungen zu Gunsten der ersteren Auffassung Stellung genommen.

Beweislastverteilung bei Haftung nach dem EKHG

Gehaftet wird für Unfälle beim Betrieb eines KFZ (die Haftung für Eisenbahnen wird aus Gründen der Vereinfachung hier vernachlässigt). Diese Haftungsvoraussetzungen hat der Geschädigte nachzuweisen, somit alle jene Tatsachen, die eine Zuordnung des Ereignisses zum Betrieb ermöglichen als auch die Feststellung des adäquaten Zusammenhanges zwischen dem Betrieb und dem Schaden.[32] Bei Zweifeln über die KFZ-Eigenschaft (§ 1 KFG) ist die bindende Auskunft des BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr einzuholen (§ 1 Abs. 4 KFG). Erleichterungen werden durch die Rechtsprechung insofern geschaffen, als die Begriffe „Betrieb" und „Halter" sehr weit ausgelegt werden. Betrieb wird als verkehrstechnischer Begriff verstanden, es genügt ein unmittelbarer örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang. Auch bloße Nachwirkungen sind dem Betrieb zuzurechnen, ebenso die vorsätzliche Beschädigung eines Menschen (KFZ als Waffe). [33]

Die Haftung nach dem EKHG trifft grundsätzlich nur den Halter (§5). Maßgeblich für die Haltereigenschaft sind vor allem Verfügungsgewalt und Bestreitung der Betriebskosten. So bleibt etwa der Vermieter regelmäßig Halter[34], der Werkstätteninhaber, dem das KFZ zur Reparatur übergeben wurde, kann Halter werden.[35] Die Haltereigenschaft ist primär nach den wirtschaftlichen und tatsächlichen Gegebenheiten und nicht so sehr nach rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen.[36]

Weiters hat der Geschädigte den Nachweis zu erbringen, daß er zu dem durch das EKHG geschützten Personenkreis gehört, somit, daß die Bestimmungen des EKHG auf ihn anwendbar sind. Oder negativ formuliert, er hat zu beweisen, daß er nicht zu dem vom EKHG ausgeschlossenen Personenkreis des § 3 Z 2 EKHG — mitbeförderte Personen ohne Willen des Halters, oder doch nur auf Ersuchen des Verletzten in seinem ausschließlichen oder überwiegenden wirtschaftlichen Interesse und ohne ein dem Halter zufließendes, wenn auch unangemessenes Entgelt- oder des § 3 Z 3 EKHG (beim Betrieb des KFZ tätig) gehört. Zweifel, ob er Lenker oder Fahrgast war, gehen zu seinen Lasten.[37]

ZVR 1989/114: Der Lenker des PKW's verschuldete einen Verkehrsunfall, bei dem der Kläger und der Erstbeklagte schwer verletzt wurden. Das Auto geriet bei dichtem Nebel in einer Linkskurve von der Fahrbahn ab und stürzt über die Straßenböschung. Ein anderes KFZ war am

Unfall nicht beteiligt. Kläger und Erstbeklagte hatten sich vor dem Unfall einige Stunden in einem Lokal aufgehalten und dann gemeinsam die Heimfahrt angetreten. Beide waren also Insassen des verunglückten PKWs, dessen Halter der Erstbeklagte war. Mit der Behauptung, der Erstbeklagte sei nicht nur Halter sondern auch Lenker des PKW's gewesen, begehrt der Kläger Schadenersatz. Das Berufungsgericht vertrat die Ansicht, daß gem. der §§ 1 und 5 EKHG die Halterhaftung schon dann eingreife, wenn durch den Unfall beim Betrieb eines KFZ ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt werde. Dies bedeute nicht mehr, als daß der Schaden auf eine adäquate Ursache zurückzuführen sein müsse, die ein in Betrieb befindliches KFZ gesetzt habe und die mit dem Betrieb des KFZ zusammen hänge. Im gegenständlichen Falle könne daher kein Zweifel daran bestehen, daß der Schaden des Klägers durch einen Unfall beim Betrieb eines KFZ verursacht wurde, dessen Halter der Erstbeklagte sei. Es bleibe zu untersuchen, ob dem Beklagten eine Ausnahmebestimmung zugute komme. Die Ausnahmebestimmung des § 3 Z 2 EKHG verneinte das Berufungsgericht und führte weiters aus, daß der zweite Ausnahmetatbestand es § 3 Z 3 zur Voraussetzung hätte, daß der Kläger beim Betrieb des KFZ tätig war. Tatsächlich war dies von Anfang an der Prozeßstandpunkt der Beklagten, doch war ihre Behauptung unbewiesen geblieben. Dies gehe zu ihren Lasten, weil immer derjenige die Behauptungs- und Beweislast trage, der sich auf einen Ausnahmetatbestand berufe. Gerade im EKHG finde sich klar ausgesprochen, daß die Haftung des Halters für die Betriebsgefahr seines KFZ nur ausnahmsweise zu versagen sei. Demnach hätten sich die Beklagten nur noch durch den Nachweis eines unabwendbaren Ereignisses von der Halterhaftung befreien können.

Der OGH vertrat hingegen die Meinung, daß die diesbezügliche Beweislast den Kläger treffe. Er führte aus, daß grundsätzlich jede Partei die für ihren Rechtsstandpunkt günstigen Tatsachen zu beweisen habe. Es obliege daher dem Kläger jene Tatsachen zu behaupten und zu beweisen, aus denen nach dem materiellen Recht sein Anspruch entstanden ist. Sache des Beklagten ist es, rechtsvernichtende Tatsachen zu behaupten und zu beweisen. Im vorliegenden Fall müßte daher der Kläger bei einer Verschuldenshaftung ein Verschulden des Erstbeklagten beweisen, was ihm nicht gelungen sei. Es sei aber auch Sache des Klägers, die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des EKHG zu beweisen. Hiezu gehöre nicht nur der Nachweis des Unfalles, des Schadens und des ursächlichen Zusammenhanges zwischen einem Betriebsvorgang und dem Schaden, sondern auch, daß das EKHG überhaupt auf ihn anwendbar sei, das heißt, daß er zu dem durch des EKHG geschützten Personenkreis gehöre. Er muß also beweisen, daß er nicht im Sinne des § 3 Z 3 EKHG beim Betrieb des KFZ tätig war, da sonst dieses Gesetz auf ihn überhaupt nicht anwendbar ist. Da die Möglichkeit bestehe, daß der Kläger zur Zeit des Unfalles selbst der Lenker des Fahrzeuges war, habe er die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des EKHG nicht nachgewiesen.

Auch die Beweislast dafür, im Sinne des § 1 Abs. 2 AKHB Mitversicherter zu sein, trifft denjenigen, der daraus Ansprüche ableitet, ohne Rücksicht auf seine Parteienrolle im Prozeß.[38]

Die Haftung bei Schwarzfahrten (§ 6 EKHG) ist in zwei Gruppen geregelt.

§ 6 Abs. 1: Benutzung des KFZ ohne Willen des Halters, nach eigenmächtiger Inbesitznahme. Gefährdungs- und Verschuldenshaftung treffen den Schwarzfahrer. Daneben bleibt die Haftung des Halters bestehen, wenn der Geschädigte nachweist, daß der Halter oder die mit seinem Willen beim Betrieb tätigen Personen die Schwarzfahrt schuldhaft ermöglicht haben. Der Beweis wird dem Geschädigten insofern erleichtert, als an die Sorgfaltspflicht des Halters große Anforderungen gestellt werden und der Geschädigte lediglich nachzuweisen hat, daß günstige Bedingungen für die Schwarzfahrt gesetzt wurden.

§ 6 Abs. 2: der Schwarzfahrer war für den Betrieb des KFZ angestellt oder es wurde ihm überlassen. Die Gefährdungshaftung des Halters bleibt bestehen, der Schwarzfahrer haftet nur für Verschulden. Verschärft wird seine Haftung durch die Beweislastumkehr, der Schwarzfahrer hat sich vom Verschulden frei zu beweisen.

Die Regelung des § 9 EKHG

§ 9 EKHG regelt die Haftungsbefreiung des Halters. Er enthält keine Beweislastregel, sondern nur die Anführung jener Umstände, unter denen die Ersatzpflicht des Halters ausgeschlossen ist, somit eine Normierung der rechtsbegründeten und rechtsbeseitigenden Merkmale.[39] Keine Ersatzpflicht besteht, wenn der Unfall auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist. Diese Voraussetzungen hat der Halter zu beweisen. Er hat nachzuweisen, daß auch bei Anwendung jeder denkbaren Sorgfalt eine Gefahrenbeherrschung nicht möglich war. Trotz Einhaltung jeder Sorgfalt bleibt die Haftung bestehen, wenn der Unfall auf einen Fehler in der Beschaffenheit oder auf einem Versagen der Verrichtungen beruhte. Das Fehlen eines solchen technischen Gebrechens ist ebenfalls vom Halter zu beweisen. Wurde die Betriebsgefahr durch einen außenstehenden Dritten oder durch ein Tier ausgelöst, so haftet der Halter dennoch, wenn die Gefahr eine außergewöhnliche war; dies hat wiederum der Geschädigte zu beweisen.

§ 9a EKHG regelt die Haftung für den Zustand der Schleppspur eines Skiliftes. Eine verschuldensunabhängige Haftung trifft den Betriebsunternehmer bezüglich der technischen Einrichtungen, keine Gefährdungs- sondern lediglich eine Verschuldenshaftung für Mängel im Zustand der Schleppspur.

§ 7 EKHG regelt die Haftung gegenüber einem selbst nicht nach EKHG Haftpflichtigen (z. B. Fußgeher), sowie die Berücksichtigung von dessen Verschulden im Sinne des § 1304 ABGB. Der in Anspruch genommene Fahrzeughalter hat ein (Mit-)Verschulden des Geschädigten zu beweisen. Neben dessen Verschulden ist auch die Betriebsgefahr zu berücksichtigen. Um jede Haftung auszuschließen, hat der Halter den Entlastungsbeweis nach § 9 EKHG zu führen. Unaufgeklärte Umstände gehen zu seinen Lasten.

§ 11 EKHG stellt die Grundsätze bei gegenseitiger Ersatzpflicht der Beteiligten auf. Verschulden, außergewöhnliche Betriebsgefahr, überwiegende gewöhnliche Betriebsgefahr. Bei diesem Verhältnis kommt es nicht auf die Erbringung des Entlastungsbeweises nach § 9 EKHG an. Das Verschulden eines Beteiligten drängt in der Regel die Betriebsgefahr zurück. Nur die außergewöhnliche Betriebsgefahr kann neben dem Verschulden Berücksichtigung finden.[40]

Weitere Beweislastregeln finden sich in den §§ 29b LuftVG, 24, 25 und 28 Atomhaftpflichtges., 25 WRG.

Zur Beweislast im Haftpflichtprozeß siehe auch Fucik in RZ 1990, 54 ff.

Anhang

Beweislast bei Obliegenheitsverletzungen in der KFZ-Haftpflichtversicherung

Neben den bereits dargestellten Motiven für die Verteilung der Beweislast haftet der Verteilung bei Obliegenheitsverletzungen auch ein Sanktionscharakter an (Vorsatz, Fahrerflucht, Nachtrunk). Grundsätzlich trifft den Versicherer lediglich die Pflicht, die objektive Verletzung der Obliegenheit nachzuweisen. Den Nachweis fehlenden Verschuldens sowie den Kausalitätsgegenbeweis hat der Versicherungsnehmer zu führen. Zulässigkeit und Umfang der genannten Beweise sind jedoch bei den einzelnen Obliegenheiten und deren Verletzungen stets gesondert zu prüfen.

§ 6 Abs. 1 VersVG bezieht sich auf Obliegenheiten, die vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind. Es genügt jeder Grad von Verschulden, der Schuldlosigkeitsbeweis obliegt dem Versicherungsnehmer. Dieser Bestimmung werden die Obliegenheiten des § 6 Abs. 1 AKHB unterstellt, nämlich:

1. die Verpflichtung, mit dem Fahrzeug nicht eine größere Anzahl von Personen zu befördern als jene, für die die Prämie tatsächlich berechnet worden ist;
2. die Verpflichtung, das Fahrzeug nicht zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck zu verwenden, sofern der Tarif für den anderen Verwendungszweck eine höhere Prämie vorsieht;
3. die Verpflichtung, im Fall der Zuweisung eines Wechselkennzeichens nur das Fahrzeug zu verwenden, an dem die Kennzeichentafeln jeweils angebracht sind.

Diese Obliegenheiten beziehen sich auf die Tarifgestaltung, bei ihrer Verletzung ist der Nachweis fehlenden Verschuldens möglich, nicht jedoch ein Kausalitätsgegenbeweis. § 6 Abs. 2 VersVG ist nicht anwendbar.

§ 6 Abs. 2 VersVG nennt Obliegenheiten, die der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dienen. Er läßt ausdrücklich den Kausalitätsgegenbeweis zu, nämlich daß die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat. Der Kausalitätsgegenbeweis ist schon dann mißlungen, wenn auch nur eine teilweise Beeinflußung des Entstehens des Versicherungsfalles oder des Leistungsumfanges des Versicherers bestehen bleibt.

Dieser Bestimmung werden die Obliegenheiten des § 6 Abs. 2 AKHB zugeordnet, wie etwa die Lenkerklausel, Alkoholklausel, Beförderung von mehr Personen als kraftfahrrechtlich zulässig ist. Bei der Art und Weise des Kausalitätsgegenbeweises ist auf den Einzelfall abzustellen. Beispiel: Bei fehlender Lenkerberechtigung nach § 6 Abs. 2 Z 1 AKHB kann die Leistungsfreiheit nicht durch den Nachweis ausgeschlossen werden, daß der Versicherungsnehmer über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügte, sonder nur dadurch, daß der Unfall auf keinerlei Fahrfehler beruhte, sondern auf dem ausschließlichen Verschulden eines Dritten oder einem technischen Gebrechen.

Den Beweis der Alkoholbeeinträchtigung nach § 6 Abs 2 Z 2 AKHB hat der Versicherer zu führen. Hat der Lenker eine Alkoholuntersuchung trotz eines diesbezüglichen Verdachtes abgelehnt, so ist der genannte Nachweis praktisch nicht zu führen. Dieser Lenker darf jedoch nicht besser gestellt werden als jener, der sich pflichtgemäß verhält und seine Alkoholisierung aufdeckt. Die Weigerung muß daher als eigene Obliegenheitsverletzung begriffen werden (§ 8 Abs. 2 Z 2 AKHB). Dem Versicherten steht dann der Gegenbeweis offen, daß er mit Sicherheit nicht durch Alkohol fahruntüchtig war. Doch verweigern ihm Lehre und Rechtsprechung ein bestimmtes Beweismittel, nämlich seine Parteienvernehmung, da die verletzte Obliegenheit gerade dazu diene, die Angaben des Versicherten zu überprüfen.[41] Bei einem Blutalkoholwert von über 0,8 Promille liegt jedenfalls Fahruntüchtigkeit vor, von Gegenbeweis ist nicht zulässig. Daß auch bei einem Wert von unter 0,8 Promille im konkreten Fall Fahruntüchtigkeit gegeben war, hat der Versicherer zu beweisen.

§ 6 Abs. 3 VersVG bezieht sich auf Obliegenheitsverletzungen nach Eintritt des Versicherungsfalles. Dem Versicherungsnehmer wird im Bereich des Verschuldens die Möglichkeit geboten, nachzuweisen, daß die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, in welchem Falle die Leistungsfreiheit nicht eintritt. Verbleibende Zweifel im Hinblick auf die subjektive Seite der Obliegenheitsverletzung gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.[42] Bei vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung ist ein Kausalitätsgegenbeweis grundsätzlich ausgeschlossen.

Dieser Bestimmung werden die Obliegenheiten des § 8 Abs. 1 AKHB unterstellt:

1. im Falle der Verletzung von Personen diesen Hilfe zu leisten oder, falls die hiezu Verpflichteten dazu nicht fähig sind, unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen;
2. außer im Falle des § 15 Abs. 4 ohne Einwilligung des Versicherers die Entschädigungsansprüche des geschädigten Dritten weder zu befriedigen noch anzuerkennen noch einen bedingten Zahlungsbefehl in Rechtskraft erwachsen zu lassen;
3. dem Versicherer, außer im Falle der Freiheit von der Verpflichtung zur Leistung, die Führung des Rechtstreits über den Ersatzanspruch zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten Rechtsanwalt Prozeßvollmacht zu erteilen und jede von diesem verlangte sachdienliche Aufklärung zu geben.

Bei der Verletzung der in § 8 Abs. 2. AKHB genannten Obliegenheiten tritt nur beschränkte Leistungsfreiheit ein. Diese Bestimmung stellt daher eine zulässige Ausnahme von der Regelung dar, wonach bei vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung jedenfalls volle Leistungsfreiheit eintritt, sodaß in den dort genannten Fällen ebenfalls der Kausalitätsgegenbeweis zulässig ist.[43]

Eine der wichtigsten, in § 8 Abs. 2 AKHB genannten Obliegenheiten ist die Verpflichtung, bei Personenschäden die nächste Polizei- oder Gendameriedienststelle sofort zu verständigen. In den AKHB 1967 war diese Obliegenheit noch dem § 8 Abs. 1 unterstellt und schloß damit bei der praktisch immer anzunehmenden vorsätzlichen Verletzung dieser Pflicht einen Kausalitätsgegenbeweis aus.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers ist bei einer Vielzahl von Obliegenheitsverletzungen mit öS 100.000,– begrenzt. Einzelregelungen sehen andere Begrenzungen vor (etwa § 6 Abs. 4 AKHB, Verhältnis zu den beförderten Personen).

Anmerkungen:

1) Prütting, Gegenwartsprobleme der Beweislast 1983, 1
2) Prütting, Gegenwartsprobleme, 112
3) Fasching LB Rz 2400, Holzhammer [2], 247; Böhm in Fasching FS (1988) 112, Rechberger-Simotta[3], 476
4) Prütting, Gegenwartsprobleme, 257
5) Kuderna, ASGG, 438
6) Fasching LB Rz 887 mit weiteren Nachweisen
7) Rechberger, Der Anscheinsbeweis in der österreichischen Judikatur in ÖJZ 1972, 425, 457, Holzhammer 251, Fasching III, 236 Hansen, Beweislast und Beweiswürdigung im Versicherungsrecht 1990, 142; Prütting, Gegenwartsprobleme 94
8) Koziol, Österr. Haftpflichtrecht[2] I, 328
9) Fasching LB Rz 897, Harrer in Schwimann ABGB Rz 4 zu § 1298; JBl 1988, 244
10) Staudinger[11] Rz 642, Soergel[11] Rz 277 je zu § 823 BGB
11) NJW 1989, 161; 1983, 687
12) Fasching LB Rz 653, 880; Holzhammer, 128; Pollak, 482
13) Koziol Haftpflichtrecht I, 330, Reischauer in Rummel ABGB zu § 1298, insbes. Rz 3 und 4
14) Harrer in Schwimann ABGB Rz 22 zu § 1298
15) Koziol Haftpflichtrecht I, 330
16) Reischauer in Rummel ABGB Rz 3, 4 zu § 1298, Reischauer, Der Entlastungsbeweis des Schuldners 1975, derselbe: Verschulden und Beweislast in ZVR 1978, 129
17) Besprechung von Binder in JBl 1990, 814, Willhelm in ecolex 1990, 733 und ecolex 1991, 241.
18) Kretschmer, PHI-2/91, 64
19) Koziol, Haftpflichtrecht II, 406; JBl 1982, 152
20) Beispiele bei Koziol, Haftpflichtrecht II, 105, 106
21) ZVR 1990/101/102
22) Koziol, Haftpflichtrecht II, 332, Reischauer in Rummel ABGB Rz 17 zu § 1311
23) ZVR 1983, 26
24) Welser in ÖJZ 1975, 43
25) ZVR 1982/337
26) JBl 1977, 684, SZ 43/80, Bydlinski in ZVR 1984, 193
27) Koziol, Haftpflichtrecht I, 340
28) Koziol, Haftpflichtrecht I, 304, Harrer in Schwimann Rz 28 zu § 1311, Welser, Schutzgesetzverletzungen in ZVR 1967, 1
29) Staudinger[11] Rz 2 und Soergel Rz 277 jeweils zu § 823 BGB
30) Koziol, Haftpflichtrecht II, 109, Reischauer in Rummel Rz 10 zu § 1311
31) Messiner in ZVR 1978, 140, Koziol Haftpflichtrecht I, 247
32) ZVR 1988/96
33) EvBl 1983/106
34) SZ 51/84
35) SZ 49/110
36) ZVR 1984/99
37) ZVR 1989/114
38) SZ 51/151
39) ZVR 1975/118
40) ZVR 1984/241/328
41) Petrasch in ZVR 1985, 65
42) VersRdSch 1990, 82
43) VersR 1985, 51

Dipl.-Ing. Rudolf Schlauer
Zivilingenieur für Gas- und Feuerungstechnik

Wenn man das, was man weiß,
messen und in Zahlen ausdrücken kann,
dann erst kennt man es und
versteht es auch.
D. G. Fahrenheit

Warum versotten Kamine? Was kann man dagegen tun?

Woher kommt das viele Wasser?

Bei einer Koksheizung gibt es für den Rauchfang keine Versottungsgefahr. Warum? 1 kg Koks enthält im Durchschnitt 10% Feuchtigkeit, das sind gewichtsmäßig 10 dag. Bei einem ca. 30%igem Luftüberschuß bei der Verbrennung rechnet man mit rund 10 m^3 Luft pro kg Koks. Das bedeutet, daß 1 m^3 Verbrennungsluft 10 g Wasserdampf aufnehmen muß.

Wieviel Wasser entsteht, wenn man Erdgas (CH_4) verbrennt?

Die Formel gibt Auskunft, daß ein Molekül Erdgas aus einem Atom Kohlenstoff und aus 4 Atomen Wasserstoff besteht. Das Atomgewicht von Kohlenstoff ist 12, von Wasserstoff gleich 1, das Molekulargewicht somit 16. 16 g Erdgas nehmen einen Raum von 22,4 l ein, das ist ein Mol. Erdgas hat das Molgewicht von 16 g und nimmt das Molvolumen von 22,4 l ein.

Es ist interessant und wichtig zu wissen, daß jedes Gas das gleiche Molvolumen von 22,4 l einnimmt. Will man das spezifische Gewicht eines Gases ausrechnen, ist es nur noch erforderlich, das Molgewicht auszurechnen. Mit der Kenntnis beider Werte, Molgewicht und Molvolumen, ergibt sich das spezifische Gewicht.
Z. B. für Erdgas: 16 g : 22,4 l = 0,714 kg/m^3.

Ein anderes Beispiel: Kohlensäure (CO_2). Sauerstoff hat das Atomgewicht 16. Das Molekulargewicht errechnet sich somit wie folgt:
12 + 2 x 16 = 44.

Und nun das spezifische Gewicht der Kohlensäure:
44 g : 22,4 l = 1,964 kg/m^3; dies ist das spezifische Gewicht der Kohlensäure. Man ersieht daraus, daß Kohlensäure 2,75 mal schwerer ist als Erdgas.

Nun zur Verbrennung von Erdgas. Zum Verständnis der Gleichung $CH_4 + 2\ O_2 = CO_2 + 2\ H_2O$.

Aus einem Molekül CH_4 entstehen ein Molekül CO_2 und 2 Moleküle Wasser. Die Verbrennungsgleichung kann auch in Molwerten interpretiert werden. Aus den Daten ist die Frage, wieviel g Wasser entstehen aus 1 m^3 Erdgas, leicht zu beantworten, nämlich 36 g. 1.000/22,4 l = 1.607 g. Bei der Verbrennung von einem m^3 Erdgas entstehen 1,6 kg Wasser.

Öl, ein Gemisch vieler Kohlenwasserstoffe, enthält 11% gebundenen Wasserstoff, also in 1 kg Öl sind 11 dag Wasserstoff enthalten. Das Wasser enthält Sauerstoff und Wasserstoff im gleichen Verhältnis wie das Öl den Kohlenstoff zum Wasserstoff. Wird Öl verbrannt, entsteht aus dem Kohlenstoff Kohlensäure (CO_2) und der Wasserstoff verbindet sich mit dem Sauerstoff der Luft zu Wasser (H_2O). Bei konsequenter Denkweise kommt man zu dem richtigen Schluß, daß 1 kg Öl bei der Verbrennung 1 kg Wasser liefert.

Will man das Verbrennungswasser von Butan, Propan oder anderen Brennstoffen bestimmen, ist immer wieder nur daran zu denken, daß das Molvolumen 22,4 l beträgt, und dann ist mit Hilfe der Atomgewichte das jeweilige Molgewicht zu bestimmen. Der weitere Weg ist nur noch angewandte Mathematik.

Was sagt der Taupunkt?

Im Französischen heißt der Taupunkt „point de rosée". Eine poetische Auslegung – rosiger Punkt; sicher von der Naturbeobachtung aus beeinflußt. Denn wenn der Taupunkt durch Fallen der Temperatur erreicht wird, beginnt sich aus der Luft Feuchtigkeit abzuscheiden. Es bilden sich Tau, Nebel oder es entstehen Wolken. Wie schnell bzw. bei welcher Temperatur der Taupunkt erreicht wird, hängt vom absoluten Wasserdampfgehalt der Luft ab. Je höher die Temperatur, um so mehr Wasserdampf kann die Luft halten. Bei 20°C z. B. 20 g Wasser/m^3 Luft. Bei 40°C sind es 53,5 g Wasser/m^3 und bei 50°C sogar 90,1 g Wasser/m^3. Bei diesen Wasserdampfgehalten ist die relative Feuchtigkeit 100%. Dieser Grenzwert ist zugleich der Taupunkt.

Enthält die Luft weniger Wasserdampf als es dem Taupunkt entsprechen würde, kann man die Feuchtigkeit in % als relative Feuchtigkeit angeben. Bei gegebener Temperatur und gegebener relativen Feuchte ist eine gewisse Abkühlung notwendig, um zum Taupunkt (100% Feuchtigkeit) zu kommen. Diese Temperaturdifferenz (Lufttemperatur — Taupunkt) bezeichnet man als „Spread". Der Ausdruck kommt aus dem Englischen und wird gerne bei Flugwetterangaben verwendet. Wenn nämlich das Spread gering wird, steigt die relative Feuchtigkeit. Der Abstand der herrschenden Temperatur zum Taupunkt ist für die Bodenwettervorhersage sehr wichtig, denn daraus kann man ersehen, wie leicht oder schwer sich Nebel bilden kann.

Die relative Feuchte kann durch direkte Ablesung mittels Haarhygrometers gemessen werden. Haare haben die Eigenschaft, in feuchter Luft länger zu werden und umgekehrt in trockener Luft wieder zu schrumpfen. Wetterhäuschen mit den beiden Symbolfiguren für Schlecht- und Schönwetter machen sich diese Eigenschaften der Haare ebenfalls zunutze.

Exakter mißt das Psychrometer. Es besteht aus zwei gleichen, auf einer Art Ratsche montierten Thermometern, wovon eines eine wasserbenetzte Manschette erhält. Wird das Gerät nun schnell gedreht, zeigt das trockene Thermometer nach wie vor die Lufttemperatur an, das zweite aber mit der Manschette zeigt eine tiefere Temperatur an, da das ver-

dunstete Wasser eine Kühlung bewirkt. Je mehr verdunsten kann, um so trockener ist die Luft.

Die Vorgänge in der Sauna verleiten zu einem Vergleich.

Zurück zur Verbrennung. Aus einem m^3 Erdgas entstehen bei der Verbrennung 1,6 kg Wasser. Die Verbrennungsgleichung mit dem Sauerstoff der Luft allein wurde bereits bei der Wassermengenbestimmung angeführt. Berücksichtigt man noch den 79%igen Stickstoffgehalt der Luft, muß wie folgt ergänzt werden.

$$CH_4 + 2\,O_2 + 7{,}6\,N_7 = CO_2 + 2\,H_2O + 7{,}6\,N_7$$

Erdgas + Luft = Abgas

1 m^3 Erdgas braucht zur Verbrennung 9,6 m^3 Luft und es entsteht dann ein Abgas, das 88,4% Stickstoff und 11,6% Kohlensäure enthält (7,6 : 1). Gleichzeitig bilden sich dabei 1,6 kg Wasserdampf. Das entstandene Abgasvolumen nimmt bei 60°C 10,5 m^3 ein. (Zum Verständnis die Volumenberechnung:

$8{,}6 \cdot (273 + 60) / 273 = 10{,}49\ m^3$). Auf einen m^3 Abgas kommen demnach 153,19 g Wasser. Daß der Taupunkt in der Tabelle für Erdgas bei 11,5 % Kohlensäure mit einer kleinen Abweichung nach unten bei 59,5°C zu finden ist, liegt daran, daß das Erdgas in Österreich nur zu 96% aus reinem Erdgas besteht.

Verbrennt man das Erdgas mit Luftüberschuß, dann gelingt es, den Taupunkt zu senken. Bei rund der doppelten Luftmenge sinkt die Kohlensäure auf etwa 6% und der Taupunkt liegt dann knapp unter 45°C.

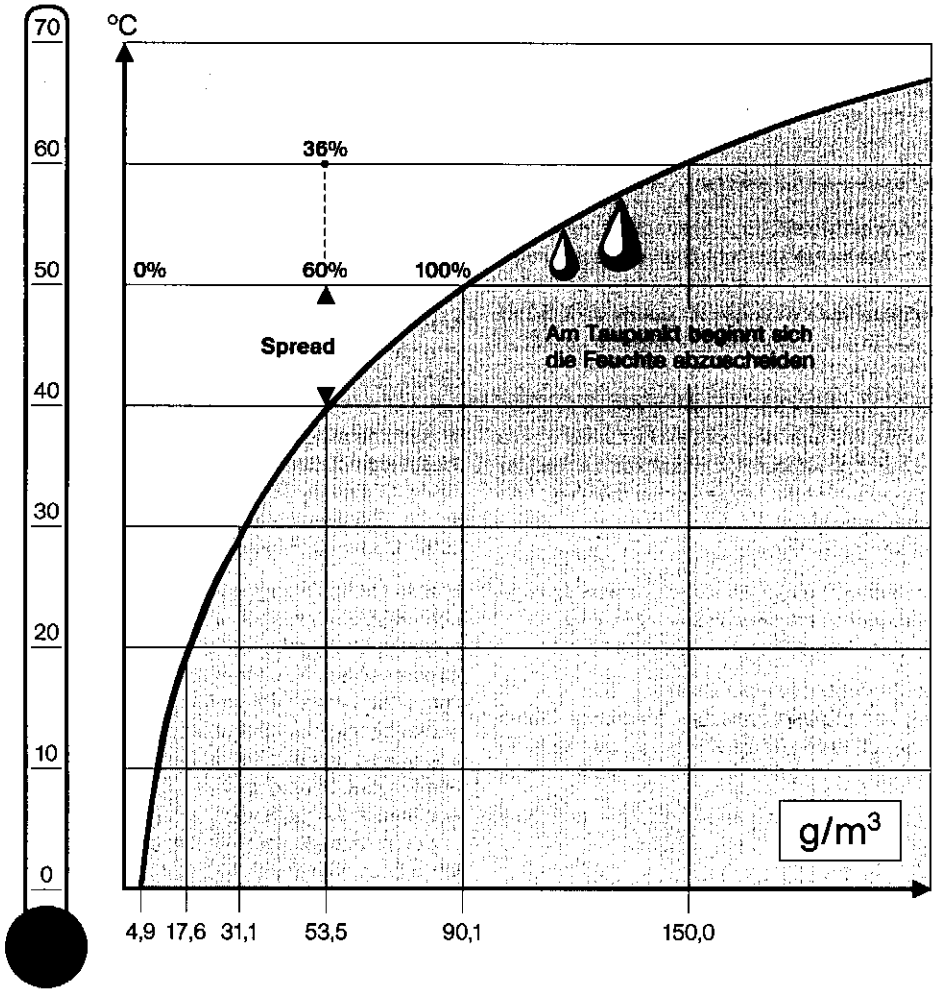

Absolute Feuchtigkeit in g Wasser/m^3 Luft bei 1.000 mbar.
Mit steigender Temperatur kann die Luft mehr Wasserdampf halten.
Im blauen Bereich kommt es zur Kondensation.

Spread = Differenz Lufttemperatur – Taupunkt.

Relative Feuchtigkeit bei 100% = Taupunkt.

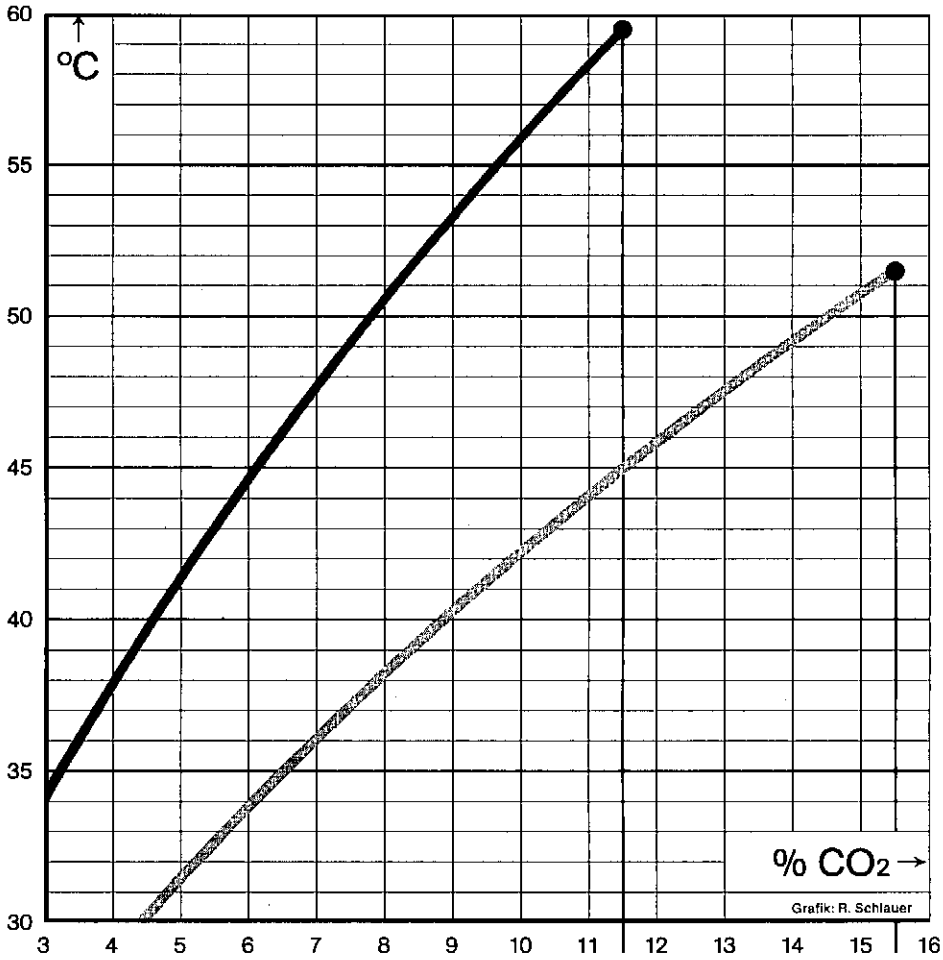

Taupunktbestimmung für Erdgas

Taupunktbestimmung für Heizöl extra leicht

Kohlensäure-Maxima

Was steht in den Gesetzen und Verordnungen?

Auf zwei wichtige, jüngere Bestimmungen wird verwiesen. Und zwar auf die 6. Verordnung im Landesgesetzblatt von Wien, ausgegeben am 17. Februar 1989; es ist dies die sogenannte Abgas- und Emissionsgrenzwertverordnung. § 4 dieser Verordnung besagt, daß die Abgasverluste von Feuerstätten mit einer Nennleistung ab 26 kW die vorgegebenen Werte nicht überschreiten dürfen.

	Nennheizleistung in kW	Abgasverluste in %	
Feste Brennstoffe	26 bis 50	21	
	mehr als 50 bis 120	20	
	über 120	19	
Flüssige Brennstoffe	26 bis 50	16	
	mehr als 50 bis 120	14	
	über 120	12	
		atmosphärische Brenner	Gebläse-Brenner
Gasförmige Brennstoffe	26 bis 50	14	14
	mehr als 50 bis 120	13	13
	über 120	12	12

In der Anlage werden dann die Meßverfahren zur Bestimmung der Abgasverluste näher beschrieben. Die beiden Graphiken zur Bestimmung der Abgasverluste, zum einen für Erdgas und zum anderen für Heizöl extra leicht, wurden nach der Siegert'schen Formel erstellt.

Siegert'sche Formel:

$$\text{Abgasverlust} = \frac{f \cdot \text{Temperaturdifferenz (Abgas-Luft)}}{CO_2\text{-Gehalt in \%}}$$

f = 0,75 für Koks
f = 0,59 für Heizöl extra leicht
f = 0,46 für Erdgas (Gebläsebrenner)
f = 0,42 für Erdgas (atmosphärischer Brenner)

Das niederösterreichische Luftreinhaltegesetz wurde als Stammgesetz bereits am 22. Juli 1986 ausgegeben. In § 6 findet man die Bestimmungen zur Überprüfung von Feuerungsanlagen. In § 14 wird es dem Betreiber zur Pflicht gemacht, daß er die periodischen Überprüfungen rechtzeitig zu veranlassen hat und die Kosten dieser Überprüfungen trägt. Für feste und flüssige Brennstoffe sind lediglich Grenzwerte für Emissionen, aber keine Grenzwerte für Abgasverluste vorgeschrieben. Für gasförmige Brennstoffe gelten ähnliche Bestimmungen wie im

ABGASVERLUSTE BEI ERDGAS ALS BRENNSTOFF

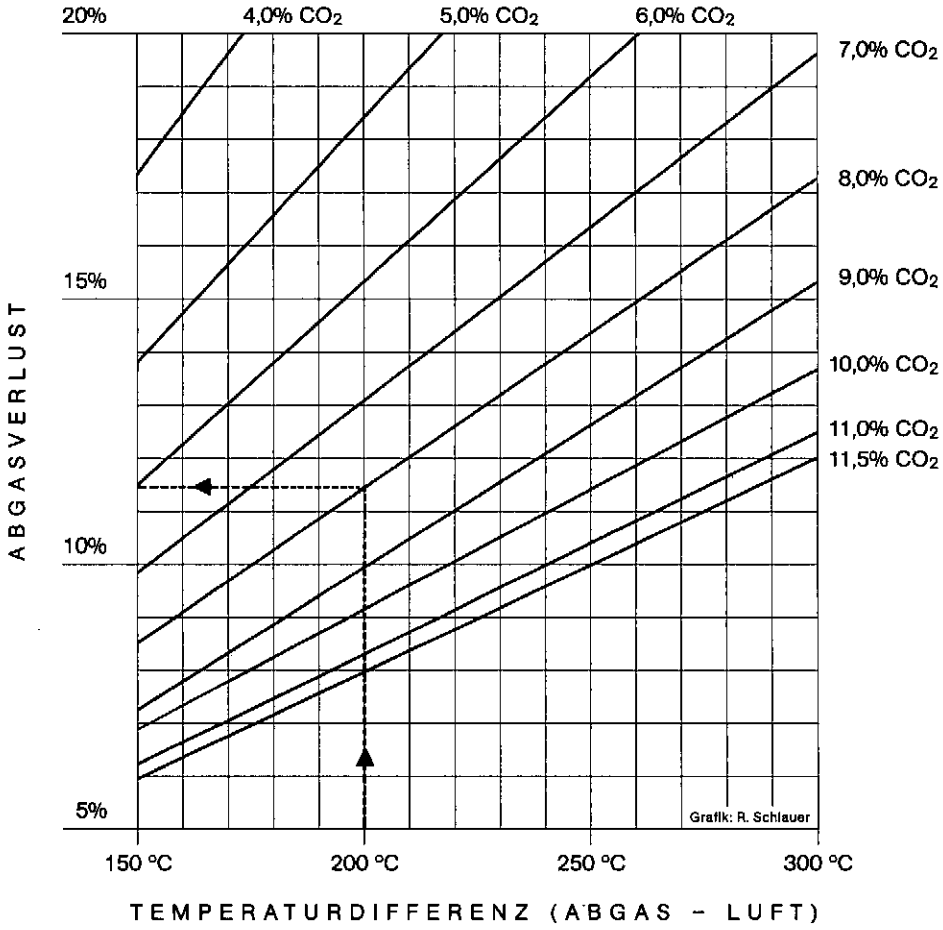

Beispiel:

Abgastemperatur: 220 °C
Lufttemperatur : 20 °C
CO_2 : 8%
Gebläsebrenner : f = 0,46
Abgasverlust : $0{,}46 \cdot \frac{(220-20)}{8} = 11{,}5\%$

ABGASVERLUSTE BEI HEIZÖL EXTRA LEICHT ALS BRENNSTOFF

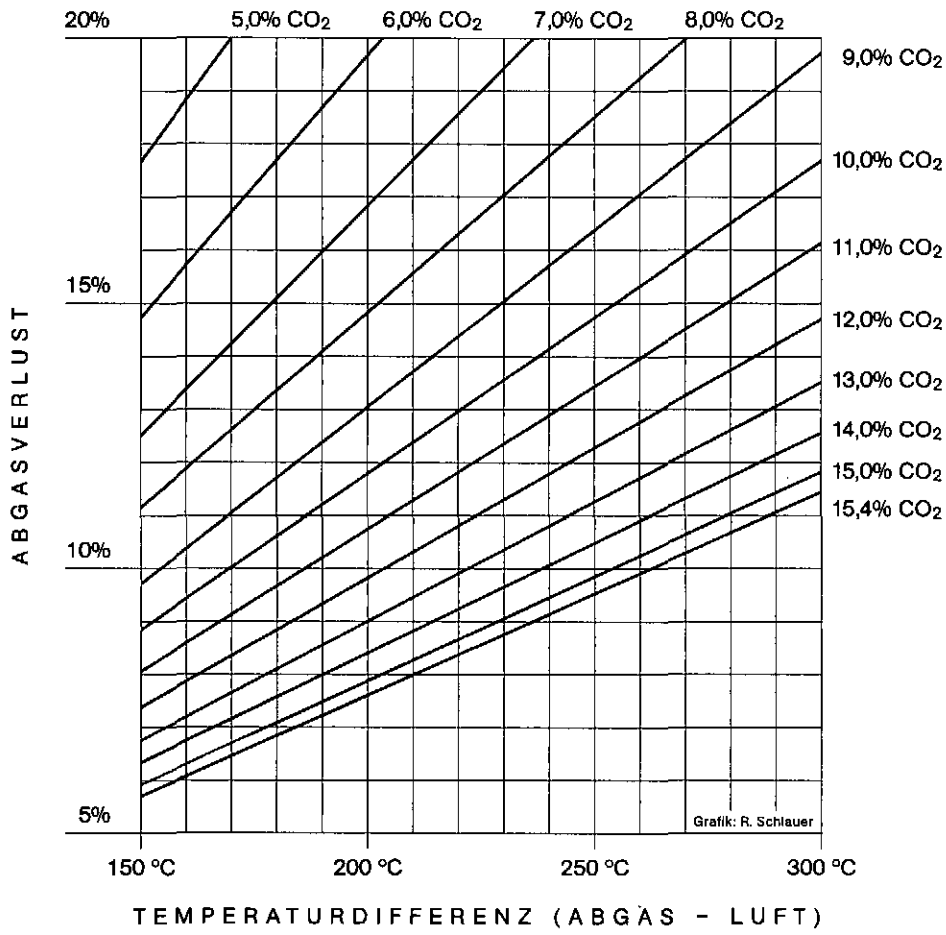

Siegert'sche Formel:

$$\text{Abgasverlust} = \frac{f \cdot \text{Temperaturdifferenz (Abgas-Luft)}}{CO_2\text{-Gehalt in \%}}$$

f = 0,75 für Koks
0,59 für Heizöl extra leicht
0,46 für Erdgas (Gebläsebrenner)
0,42 für Erdgas (atmosphärischer Brenner)

zitierten Landesgesetzblatt für Wien. Geringfügige Unterschiede gibt es lediglich beim Grenzwert für Gebläsebrenner. Bei einer Nennwärmeleistung von 11 bis 50 kW darf der Abgasverlust 16% betragen, im Wiener Gesetz lediglich 14%. Bei einer Nennwärmeleistung von 50 bis 120 kW sind 14% gestattet, im Wiener Gesetz nur 13%. Die übrigen Werte sind ident.

Warum gibt es bei modernen Heizgeräten Probleme?

Die gesetzlichen Vorgaben verlangen zum Beispiel einen Mindestwirkungsgrad von etwa 85% (Abgasverlust 15%). Die Kesselkonstrukteure setzen ihren Ehrgeiz in einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit stetig fort, so daß die Verluste oft weit unter die 10%-Grenze gedrückt werden. Das Beispiel auf dem Beiblatt für die Bestimmung der Abgasverluste zeigt, daß bei einer gemessenen Abgastemperatur von 220°C (20°C Lufttemperatur) und einem Kohlensäurewert von 8 Vol.-% der Wirkungsgrad 88,5% (11,5% Abgasverlust) beträgt. Bei einer Abgastemperatur von 180°C (Lufttemperatur 20°C) und einem Kohlensäurewert von 9 Vol.-% resultiert ein Wirkungsgrad von 91%. Aus der Taupunkttabelle erfahren wir, daß bei diesem Luftüberschuß der Taupunkt von Erdgas knapp über 50°C liegt. Allgemein ist festzustellen, daß die Wirtschaftlichkeit erhöht werden kann, wenn der Luftüberschuß gering gehalten wird (höherer Kohlensäurewert) und wenn die Abgaswärme genutzt wird, so daß das Abgas mit einer geringeren Temperatur den Kessel verläßt. Mit dem Prozeß der Wirkungsgradverbesserung geht gleichzeitig ein Anstieg des Taupunktes einher.

Mit den Erfolgen der maximalen Wirtschaftlichkeit häufen sich auch die Versottungen der Kamine. Um dieser Gefahr zu begegnen, hat man wieder Konstruktionen entwickelt, die es dem Installateur erlauben, die Abgastemperatur wieder vorsichtig anzuheben, nur um der Versottung entgegenzuwirken; allerdings auf Kosten der Wirtschaftlichkeit. Wenn weiße Abgase unmittelbar an der Rauchfangmündung zu beobachten sind, also eine Kondensation stattfindet, kommt es zunächst zu äußeren Schäden am Rauchfang. Die Durchfeuchtung mit anschließendem Frost setzt dem Kaminmauerwerk weiter zu und bewirkt die Schädigung der Kaminwangen und der anschließenden Dachgeschoßwohnungen.

Beim Start einer Feuerungsanlage ist eine Taupunktunterschreitung im Rauchfang unvermeidlich. Während der Stillstandzeit eines Kessels soll nach Möglichkeit eine Nachtrocknung erfolgen. Bei Gebläsebrennern findet man oft Absperrklappen im Abgas, um den Kessel nicht auskühlen zu lassen.

Um dennoch einen Trockenvorgang zu erreichen, sind Nebenluftvorrichtungen einzubauen (Zugreglerklappe). Besonders gefährdet sind Rauchfänge mit einem großen Querschnitt. Ein großer Querschnitt bietet dem Abgas eine große Abkühlungsfläche, und die geringe Strömungsgeschwindigkeit wirkt kondensatfördernd. Eine sachgemäße Sanierung des Rauchfanges vor jedem Anschluß einer wirtschaftlichen Heizung ist eine unabdingbare Voraussetzung. Das Einbringen z. B. von glasierten Formsteinen in Schornsteine mit zu großen Querschnitten kann es ermöglichen, daß ein einwandfreier Betrieb gefahren werden kann. Eine knappe Kesselgröße und eine Regelung, die zu geringe Temperaturen im Kamin vermeidet, kann eine gute Hilfe sein, um der Gefahr einer Versottung auszuweichen. Wenn die Vorlauftemperatur der Außentemperatur über den Kessel selbst angepaßt wird, sinkt im ähnlichen Maß die Temperatur im Rauchfang. Eine Regelung, die z. B. die Umlaufpumpe erst dann in Betrieb setzt, wenn eine gewisse Vorlauftemperatur erreicht wurde, wirkt ebenfalls gegen eine Kondensation im Rauchfang. Sieht man eine Rücklaufbeimischung zum Vorlauf vor, wäre dies ein weiterer Vorteil. Eine Fußbodenheizung, die mit einer geringeren Vorlauftemperatur arbeitet, wäre ohne sinnvolle Gegenmaßnahmen ebenso gefährlich. Große Heizkörperflächen sind in der Lage, mit einer geringeren Vorlauftemperatur das Auslangen zu finden. Die große Oberfläche schafft wohl ein behaglicheres Wohnklima, setzt aber voraus, daß man ebenso an die Temperatur im Rauchfang denkt.

Aus den wenigen Beispielen ist zu erkennen, daß nur ein Heizungsfachmann gleichzeitig an all die Gefahren einer Temperatursenkung im Kamin denken kann und in weiterer Konsequenz auch berücksichtigt. Es wäre daher vermessen, unter Berücksichtigung aller theoretischen Voraussagen allein schon Schlüsse ziehen zu wollen, die in der Praxis nicht unbedingt eintreten müssen. Daher: Ohne Überprüfung des Abgases bei der Ausmündung gibt es keine endgültige Aussage und Garantie für die Verhinderung einer Versottung.

Wie kann der Gefahr rechtzeitig begegnet werden?

Ein pflichtbewußter Heizungsbauer verlangt vom künftigen Betreiber der Anlage einen Kaminbefund. Der Rauchfangkehrer ist noch vor dem Befund über den gewählten Brennstoff und über die beabsichtigte Kesselgröße zu informieren. Diese vorgegebenen Angaben muß auch der Rauchfangbefund enthalten. Die Wiener Stadtwerke-Gaswerke legen einen Kommissionsbefund auf, der auch die Stellungnahme des Rauchfangkehrers integriert. Auf diesem Kommissionsbefund bescheinigt auch der Rauchfangkehrer die Eignung des Kamins. Diese Lösung zwingt sowohl den Installateur als auch den Rauchfangkehrer zu einer gemeinsamen Beratung.

Nach der Inbetriebnahme des Kessels sind eine CO_2- und eine Temperaturmessung nicht nur nach dem Kessel zur Wirkungsgradbestimmung notwendig, sondern auch am Ende des Kamins (eventuell beim Putztürchen auf dem Dachboden) erforderlich. Die Tabelle für die Taupunktbestimmung fällt das Urteil. Bei einem negativen Ergebnis wäre es leichtfertig, ohne Maßnahmen den Betrieb weiterzuführen. Grundsätzlich wäre sofort eine Sanierung des Rauchfanges durch den Rauchfangkehrer einzuleiten: entweder durch wärmedämmendes Ausschleifen des Kamins oder/und durch eine zusätzliche Außenisolierung des Rauchfanges. Eine Verengung des Rauchfanges innerhalb der behördlichen Grenzen könnte ebenfalls eine Besserung bringen. Aber auch der Installateur kann einen Beitrag zur Sanierung leisten. Eine Erhöhung der Abgastemperatur oder eine Senkung des Kohlensäurewertes (größerer Luftüberschuß) würde zwar in beiden Fällen eine Verschlechterung des Wirkungsgrades nach sich ziehen, aber diese Maßnahmen würden helfen, den Taupunkt nicht zu unterschreiten.

Wer ist dafür zuständig?
Der Rauchfangkehrer oder der Installateur?

Bei gemeinsamer Verantwortung kann es leichter zu Unzukömmlichkeiten kommen als bei alleiniger Zuständigkeit. Man verläßt sich unter Umständen auf den anderen und bleibt passiv. Eine geteilte Verantwortung setzt hingegen die Beachtung und Einhaltung begrenzter Bereiche voraus. Sind die Grenzen unklar, entstehen Lücken, die einen „verantwortungslosen" Raum schaffen. So ist die Frage nach der Zuständigkeit eine Frage nach der Aufteilung des Verantwortungsbereiches. Leider gibt es aber bereits geübte und unvermeidliche Überschneidungen.

Für die Aufstellung des Kessels und die Justierung des Brenners ist allein der Heizungsbauer aufgrund seiner Konzession gewerberechtlich berufen. Vor Beginn seiner Arbeiten muß er den Rauchfangkehrer mit einbeziehen. Den Auftraggeber als eine Art Erfüllungsgehilfen tätig werden zu lassen und den Rauchfangbefund als Auflage von ihm zu verlangen, ist der erste Schritt ins Ungewisse. Ein persönlicher Kontakt Heizungsbauer – Rauchfangkehrer würde zumindest eine exakte Festlegung des Installationsvorhabens bewirken.

Branchenüblicherweise erfolgt die Erstinbetriebnahme – oder besser die genaue Einstellung der Brenner – durch die Herstellerfirmen. Bei

diesem Vorgang ist der Installateur meist nicht anwesend, und nur das Protokoll gibt dann Auskunft über die Kohlensäurewerte, die Abgastemperatur und damit über den Wirkungsgrad.

Stiefmütterlich bleibt die Nachkontrolle des Rauchfangkehrers. Der Rauchfang ist Sache des Rauchfangkehrers, und seine periodischen Überprüfungen geben nach überlieferter Auffassung genügend Schutz vor einer Beschädigung (Versottung) des Rauchfanges. Bei den klassischen Brennstoffen und den Feuerungen mit einem nicht zu hohen Wirkungsgrad genügte es, so zu denken. Bei Gas- und Ölfeuerungen, die viel mehr Wasser im Abgas bzw. Rauchgas haben, liegt der Taupunkt, bedingt durch eine besonders hohe Wirtschaftlichkeit, höher als bei alten Feuerungsanlagen. Diese modernen Feuerungsanlagen bedürfen daher einer wesentlich stärkeren Obsorge.

Es sollte aus diesem Grund nicht erst bis zur nächsten Kontrolle durch den Rauchfangkehrer zugewartet werden, sondern gleich nach der Inbetriebnahme einer Kesselanlage muß eine Abgasanalyse knapp vor der Ausmündung aus dem Schornstein durchgeführt werden. Empfehlenswert wäre es, wenn der Monteur, der die Brennereinstellung vornimmt, auch gleich die zweite Prüfung vornehmen würde.

Aber auch der Rauchfangkehrer ist durchaus in der Lage, eine Prüfung auf Temperatur und CO_2 vorzunehmen. Persönlich würde ich eine Rubrik für diese Daten im Kaminbefund verlangen. Die geschilderte offene Wahl, wer zur Analyse verhalten wird, sollte dem Betreiber zu denken geben, und er muß festlegen, wer tätig werden soll. Rauchfangkehrer und Installateur sind jedoch aufgerufen, selbst zu entscheiden, welcher Kollege die Prüfung vornehmen wird - und dies auch gleich schriftlich. Wünschenswert wäre es, wenn der Rauchfangkehrer von sich aus seine Kompetenz für den Rauchfang einfordert und sich sachgemäß um die Abgasanalyse kümmert.

Im § 6 (9) des niederösterreichischen Luftreinhaltegesetzes wird darauf hingewiesen, daß die Landesregierung eine Liste der befugten Gewerbetreibenden führt, die berechtigt sind, Abgasanalysen durchzuführen.

Wer trägt für den Schaden die Verantwortung?

Ein neues Kapitel mit dieser Frage zu beginnen, zeigt schon, daß eine Schuldzuweisung nicht einfach und kurz vorgenommen werden kann. Das Installationsunternehmen hat zunächst einen Werksvertrag, um eine mängelfreie Heizung zu erstellen. Der künftige Betreiber der Anlage wird angehalten, einen Kaminbefund erstellen zu lassen. Es handelt sich dabei oft um einen vorläufigen Befund. Ist dieser unpräzise und hält nicht die genaue Kesselbelastung oder Kesselleistung (und den Gerätetyp) — bei Gasgebläsebrennern womöglich mit der Angabe eines weiteren Leistungsbereiches —, dann wandert unausgesprochen die Verantwortung für eine Versottung an den Errichter der Anlage, der sie letztlich an den Kamin anschließt. Der Auftraggeber für den Werkvertrag und den Rauchfangbefund macht zumeist erst zu spät die Feststellung, daß der Rauchfang ungeeignet ist und versottet.

Es wäre wünschenswert, daß alle drei (Heizungsbauer, Rauchfangkehrer und Auftraggeber) vor der Errichtung der Heizungsanlage zu einem Gespräch zusammenfinden, um das geplante Vorhaben gemeinsam zu besprechen. Sollte eine alte Anlage an den Rauchfang noch angeschlossen sein, würde eine Kohlensäure- und Temperaturmessung vor und nach der Einmündung des Rauchgases in den Kamin wertvollen Aufschluß für die neue Projektierung der Anlage geben. Die ansonst lockere Beziehung Heizungstechniker — Rauchfangkehrer läßt oft beide hoffen, daß die Verantwortung im Falle einer Versottung des Kamines beim anderen liegt. Ein vorsichtiger Installateur wird den Rauchfangkehrer bindend einbeziehen und auf einem korrekten Befund bestehen, um letztlich nicht selbst verantwortlich zu werden. Der Rauchfangkehrer sollte aber genauso auf einer präzisen Information durch den Heizungsbauer bestehen. Ein guter Berater, ganz gleich von welchem Fach, sollte den Betreiber auf die Möglichkeit einer Versottung hinweisen, um die Einsicht zu erwirken, daß nur dann mit Sicherheit Schäden auszuschließen sind, wenn zwei Kohlensäure- und Temperaturmessungen, und zwar eine nach dem Kessel und eine bei der Ausmündung des Rauchfanges, gemacht werden. Diese doppelte Messung stellt zumeist ein Problem dar. Installationsfirmen lassen zumeist den Erzeuger des Kessels die Brenner einstellen und bei dieser Übergabe eine Kohlensäurewert- und eine Temperaturmessung feststellen, um den Wirkungsgrad der Anlage zu garantieren. Leider bleibt es zu oft bei dieser alleinigen Messung. Den Kesselbauer interessiert zumeist nicht der Rauchfang. Umgekehrt verlassen sich zumeist die Rauchfangkehrer auf ihre periodischen Begehungen. Es ist noch zuwenig üblich, daß Rauchfangkehrer Abgasanalysen durchführen. Warum sollte die Brennerfirma nicht auch die zweite Messung am Kaminende durchführen? Es würde so manchen Rechtsstreit ersparen.

Was war causal?

Auszüge aus zwei Gutachten sollen eine zusammenfassende Betrachtung des Problems der Versottung von Kaminen geben. Ein Gerichtsauftrag mit dem folgenden

GUTACHTEN

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die Wirtschaftlichkeit eines Kessels um so besser wird, je niedriger die Abgastemperatur ist. Die niedrige Temperatur setzt aber einen geeigneten Rauchfang voraus. Mitbestimmend für die Eignung ist die Rauchgasmenge, die wieder von der Kesselgröße abhängig ist. Die Brennintervalle des Kessels wirken ebenfalls auf die Temperatur im Rauchfang. Es ist daher besonders wichtig, die Kesselgröße exakt dem Wärmebedarf der einzelnen Wohnungen anzupassen. Überdimensionierte Kessel sind gezwungen, kurzzeitig zu arbeiten und verschlechtern damit die Wärmehaltung im Rauchfang. Bei einer Zentralheizung stellt ein fehlender Wärmekonsum einzelner Mieter eine zusätzliche Gefahr dar, bedingt durch die erzwungene Betriebsweise. Die geschilderte Problematik erfordert für die Lösung ein besonderes Zusammenwirken zwischen der Installationsfirma und dem Rauchfangkehrer. Es ist weiter ein gravierender Unterschied, ob es sich um einen Kessel mit einem atmosphärischen Brenner oder um eine Anlage mit einem Gebläsebrenner handelt. Kessel mit einem atmosphärischen Brenner besitzen eine Strömungssicherung, die ständig Luft aus dem Kesselraum in den Kamin strömen läßt. Diese Konstruktion läßt es zu, daß ein vorübergehend befeuchteter Rauchfang nachgetrocknet werden kann. Im gegenständlichen Fall handelt es sich aber um eine Anlage mit einem Gebläsebrenner, die eine kombinierte Nebenluftvorrichtung besitzt. Diese Nebenluftvorrichtung ist eine Art Zugreglerklappe, die bei hinreichendem Schornsteinzug geöffnet wird. So gelangt ebenfalls für einen Trockenvorgang Warmluft vom Kesselraum in den Kamin. Die Klappe schließt jedoch, wenn der Rauchfang keinen Auftrieb mehr besitzt.

Die alles entscheidende Prognose für eine Rauchfangversottung gibt die Feststellung des Taupunktes. Ein beiliegendes Informationsblatt gibt Auskunft über die Abhängigkeit des Taupunktes vom Luftüberschuß, der durch die Höhe des Kohlensäuregehaltes erkennbar wird. In der gegebenen Kesselkonstruktion kann auch eine Änderung der Abgastemperatur durch zwölf aufzubohrende Löcher vorgenommen werden. Bei Inbetriebnahme der gegenständlichen Anlage wurde bei Vollastbetrieb ein Kohlensäurewert von 9 bzw. 9,5 Vol.-% gemessen. Dies bedeutet, daß bei Erdgasfeuerung der Taupunkt bei 54°C liegt. Bei der Überprüfung wurde festgestellt, daß nach zwanzig Minuten Vorlaufzeit und Vollastbetrieb nach dem Kessel eine Abgastemperatur von 192°C (Verbrennungslufttemperatur 12°C) vorlag. Beim Putztürchen im Dachbodenbereich wurden hiebei 42°C gemessen. Zum Vergleich sei angeführt, daß bei der ursprünglichen Inbetriebnahme die Abgastemperatur gar nur 140°C betrug. Beim Putztürchen auf dem Dachboden wurde die Temperatur überhaupt nicht gemessen. Die angeführten Daten lassen erkennen, daß eine Versottung zwingend programmiert war.

Warum versotten Kamine? Was kann man dagegen tun?

Dazu die näheren Umstände und ein Kommentar

Die Eigentümer der Wohnhausanlage ließen einen neuen Metallschornstein an der Fassade des Hauses errichten und führen nun einen Streit mit dem Rauchfangkehrer. Sie verlangen die Kosten für eine untaugliche Sanierung des nicht mehr zu verwendenden Kamins. Der Streit ist noch offen.

In weiterer Folge ein Privatauftrag mit dem folgenden

BEFUND

Aus dem beiliegenden Einreichplan (16.5.1988) geht hervor, daß es sich um ein ebenerdiges Haus handelt.

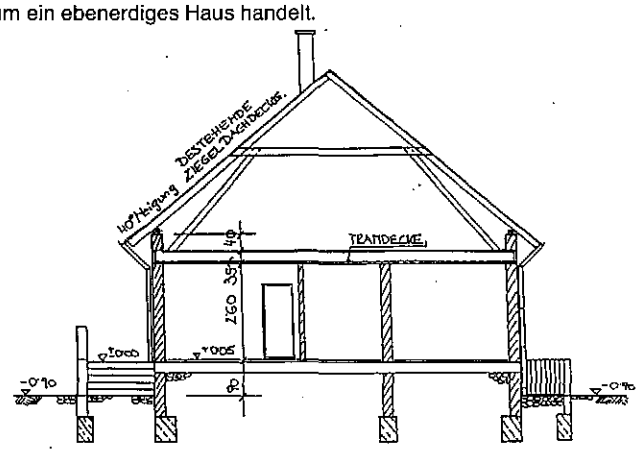

Bei dem gegenständlichen Kessel handelt es sich um ein Fabrikat der Firma BUDERUS, einen Ölheizkessel „LOGANA UNIT GE 105/21 ECOMATIC 21 kW, Baujahr 89".

Am 22. 1. 1989 wurde eine Wirkungsgradprüfung vorgenommen.

Nach Auskunft des Betreibers der Anlage wurde die Ölfeuerung nicht durchgehend betrieben. Zum einen wurde die Warmwasserbereitung zur Gänze abgeschaltet und gleichzeitig wurde auch die Wohnraumtemperatur abgesenkt. Zum anderen war das Haus nicht bewohnt, so daß auch fallweise die Anlage stillstand. Aufgrund des Befundes erstatte ich das nachfolgende

GUTACHTEN

Bei dem gegenständlichen Zentralheizkessel handelt es sich um ein Aggregat mit besonderer Wirtschaftlichkeit. Aus dem beiliegenden Prüfbericht ist ersichtlich, daß die Rauchgastemperatur mit 145°C (Verbrennungslufttemperatur 8°C, CO_2 13,5 Vol.-%) gemessen wurde. Bei einem hohen Wirkungsgrad (94%) mit niedriger Abgastemperatur besteht zwangsläufig eine Versottungsgefahr. In der Übergangszeit war die Kesselgröße im Verhältnis überdimensioniert; dies tat ein übriges. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß die Warmwasseraufbereitung abgeschaltet war.

Baulich muß noch erwähnt werden, daß der Rauchfang ab der Tramdecke noch in einer Länge von 5 m durch den Dachboden mit einem Kaltdach bis zur Ausmündung geführt wurde. Dieser Umstand und die Tatsache der Nichtbenutzung der Wohnung förderte die Versottung im besonderen Maße.

All diese Gegebenheiten hätten einem Fachmann zwingend das Schadenereignis voraussehen lassen müssen.

Dazu die näheren Umstände und ein Kommentar

Der Rauchfangkehrer stimmte der Aufstellung des neuen Kessels zu. Da eine Versottung als Langzeitschaden gilt, lehnte die Versicherung die Haftung für ihren Versicherungsnehmer, den Installateur, ab. Der Geschädigte, der Betreiber der Anlage, resignierte.

Zur Vermeidung von Schäden fordere ich die zuständigen Fachleute auf: Erfüllen sie die notwendigen Kohlensäure- und Temperaturmessungen, aber auch und vor allem bei der Ausmündung. Und an die Betreiber von Feuerungsanlagen: Beharren sie bei der Erstinbetriebnahme, also noch vor der Rechnungsbegleichung, auf beiden Prüfungen. Die eine unmittelbar nach dem Kessel zur Wirkungsgradbestimmung und die zweite auf dem Dachboden oder besser bei der Ausmündung des Kamins, um sicher zu sein, daß der Taupunkt nicht unterschritten wird. ■

Was ist schon gerecht?

„Gottes Sonne scheint auf Gerechte und Ungerechte." Welcher Roman beginnt mit diesem Satz? „Wenn wir alle Engel wären", geschrieben von Heinrich Spörl. Robert Lembke sah es so: „Es gibt Gerechte und Ungerechte auf dieser Welt. Wer ungerecht ist, entscheiden die Gerechten." Aber was ist schon gerecht? In dem Wörtchen „schon" verbirgt sich Kritik, vielleicht sogar ein Vorurteil gegenüber der Rechtsprechung. Sollte es nicht nur heißen: Was ist gerecht?

„Schon" und „noch" charakterisieren unter anderem einen Übergang. Dabei denke ich an unseren ehemaligen Lateinprofessor, der die Notenskala mittels Plus- und Minuszeichen feinfühlig erweiterte. Er unterschied sogar zwischen einem Genügend-Minus und einem Plus-Ungenügend. Minus und Plus als Zeichen für Mahnung und Hoffnung, je nach Charaktereinschätzung des Schülers.

Was versteht man unter einer Dame „Entre deux ages"? Die typisch männliche Frage als Antwort sagt wohl alles: Soll man sich schon für die Tochter oder noch für die Mutter entscheiden?

Darf es aber Übergänge in der Rechtspflege geben? Schuldig oder unschuldig, ja; aber doch nicht ein wenig schuldig oder fast unschuldig.

Der Sachverständige hat sich grundsätzlich dem Gericht unterzuordnen. Gleichzeitig hat er sich aber stets der Verantwortung zu besinnen, daß sein Gutachten — oder zumindest ein Teil dessen — die Grundlage ist, worauf der Richter sein Urteil aufbauen wird. Kann man bei einem Gutachten einen laufenden Übergang der Feststellungen ohne ein entscheidendes „Ja" oder „Nein" dulden? Denken sie an die Fragen: Ist eine Mängelrüge in allen Punkten berechtigt? War der verlangte Preis angemessen? Wurde das Werk sachgemäß errichtet? War der Mangel kausal? Nur zum Teil? War das Schadensereignis vorhersehbar? Alles Fragen an den Sachverständigen. Die Antworten können nicht immer vorbehaltlos und streng eindeutig gegeben werden.

Wenn aber gefragt wird: Was war vereinbart? Woher stammen die Unterlagen? Sind sie echt? Was wissen Zeugen? Dann muß der Sachverständige schweigen. Erst nach Erörterung durch den Richter sollte der Sachverständige von seinem Fragerecht Gebrauch machen, um hernach dem Gerichtsauftrag zu entsprechen.

Subjektiv darf nach dem Urteil vielleicht eine Partei resignierend fragen: Was ist da noch gerecht? Objektiv muß die Frage nach der Gerechtigkeit des Urteils aber mit Rechtsnormen klar begründet werden können. Je mehr sich der Sachverständige als Gehilfe des Gerichtes sieht, sich darauf beschränkt und vor allem aus Rechtsfragen heraushält, um so besser wird dies gelingen.

Übrigens, die Römer stellten schon die Frage: Quid juris? Was ist gerecht?

Dipl.-Ing. Rudolf Schlauer

Dr. Wolfgang Felser
Vorstandsdirektor der Zürich-Kosmos-Versicherungen AG

Was erwartet die Versicherung von einem Sachverständigen?*)

Der Titel stellt das Thema zu einfach dar. Es geht nicht um eine einseitige Erwartungshaltung des Versicherers in Bezug auf die Tätigkeit des Sachverständigen, sondern um eine zweiseitige, sich ergänzende Beziehung. Die Position des Sachverständigen in der Versicherungswirtschaft, seine Aufgaben und der Spielraum, welchen ihm die Versicherungswirtschaft überläßt, sind angesprochen, und zwar unter dem besonderen Aspekt der Kundennähe und Kundenorientierung.

Das Thema hätte daher wahrscheinlich besser gelautet:

„Der Sachverständige und seine Bedeutung in der Versicherungswirtschaft."

Vorweg ein Faktum: Der Sachverständige wird selten allein in seiner neutralen und unantastbaren Funktion gesehen. Zwangsläufig kommt er im Zug seiner Tätigkeit in die Situation, mit dem Versicherer identifiziert oder personifiziert zu werden. Er tritt ja oft in dessen Namen, in dessen Auftrag und zur Erhaltung des Leistungsversprechens des Versicherers auf. Und dieser Auftritt erfolgt sehr häufig im „Augenblick der Wahrheit": dann, wenn der Kunde endlich in die Lage versetzt wird, für seine Prämienzahlungen auch eine Leistung zu erhalten.

Das Besondere an der Dienstleistung Versicherung liegt vor allem im Produkt. Man kann es nicht greifen, man kann es nicht herzeigen und auch nicht verpacken. Was verkauft wird, ist ein Versprechen über eine Leistung, von der im Augenblick des Abschlusses des Versicherungsvertrages der Kunde hofft, sie möge nie erbracht werden.

Die Gefühlswelt beim Erwerb eines Versicherungsproduktes ist eine völlig andere als beim Erwerb fast jeder sonstigen Ware oder Dienstleistung. Wenn man bei einem üblichen Kauf Freude über das Erworbene empfindet und mit Stolz das neue Gut herzeigt oder sich im Fall einer Dienstleistung am Genuß erfreut und zwar so sehr, daß die unangenehme Seite des Geschäftes, nämlich die Aufgabe von Vermögenswerten = Geld durch den Spaß an der Transaktion verdrängt wird, so ist der Lustgewinn beim Kauf eines Versicherungsproduktes ein äußerst reduzierter. Kommt es dann doch zu der Einlösung des Versprechens, zur Leistung, für die bezahlt wurde, dann ist dies meist mit einem unangenehmen Erlebnis für den Kunden verbunden: mit einem Unfall, einem Einbruch, einem Brand, kurz gesagt mit einem Schaden, den er an seinem Gut, sei es seinem Körper oder Vermögenswerten erleidet.

Warum diese Landschaftsmalerei?

Wenn man sich über die Bedeutung des Sachverständigen in der Versicherung unterhält, dann muß man das Umfeld skizzieren, in dem er sich befindet. Wenn es uns Versicherern gelingt, in dem täglichen Bemühen um zufriedene Kunden, jedem unserer Mitarbeiter, und als ein solcher ist der Sachverständige ja letztlich zu sehen,

- das Wesen der Versicherung,
- die Phasen eines Versicherungsvertrages,
- die Abläufe im Leistungs-/Schadenfall (dem hauptsächlichen Einsatzgebiet des Sachverständigen),
  mit den beiden Hauptthemen
- materielle Prüfung (Objektive Kriterien)
- Umfeldprüfung (Subjektive Kriterien)
  bzw. den Begriffen „Versicherbarkeit", „Risikobegrenzungsfaktor", „Obliegenheitsverletzung" und „Risikoausschluß"

begreiflich und verständlich zu machen, dann kann es auch nicht mehr schwer sein, die Erwartungen zu erfüllen, die der Position zuwachsen.

Erwarten Sie keine Stellungnahme zu einzelnen Punkten eines Sachverständigengutachtens oder eine Checklist, was ein Sachverständigengutachten erhalten soll.

Ich möchte einstimmen, sensibilisieren, die Aufnahmebereitschaft für das Problemdreieck „Versicherung - Dienstleistung - Kunde" fördern und Ihre Sinne schärfen. Je mehr Verständnis Sie für die Zusammenhänge haben, je mehr Verständnis wir für Ihre Schwierigkeiten aufbringen, desto effizienter wird das gemeinsame Wirken für den Kunden sein.

Wenn diese Botschaft ankommt, dann ist die Erfüllung der Erwartungen, die wir in einen Sachverständigen setzen eigentlich nur mehr eine logische Konsequenz.

Was ist Versicherung?

Die „Bedarfsdeckungstheorie" definiert auf die kürzeste Fassung gebracht:

„Versicherung ist die Deckung eines im einzelnen ungewissen, insgesamt geschätzten Mittelbedarfes auf der Grundlage des Risikoausgleiches im Kollektiv und in der Zeit".

In dieser Definition sind die wesentlichsten Kriterien für die Eigenschaft eines Risikos, welches als versicherbar bezeichnet werden kann, enthalten:

Zufälligkeit,

Eindeutigkeit,

Schätzbarkeit,

Unabhängigkeit,

Größe.

Aus einem anderen Blickwinkel betrachtet die „Risikotheorie" das Thema Versicherungen:

Wir alle haben Ziele vor Augen, die in der Zukunft liegen und realisiert werden sollen. Ob und in welchem Ausmaß dies gelingt, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Diese Faktoren können dazu führen, daß wir das Ziel schneller und in einem höheren Ausmaß erreichen, als wir es

*) Gekürzte Fassung des im Rahmen des Internationalen Fachseminars Bauwesen 1992 in Badgastein gehaltenen Vortrags. Die Vortragsform wurde beibehalten.

geplant haben – das wäre die „Chance", oder diese Faktoren können Gefahren darstellen, die die Erreichung des Zieles überhaupt oder in dem gewünschten Ausmaß verhindern bzw. erschweren – dies wäre das „Risiko".

Nun gilt es zunächst einmal dieses Risiko zu **erkennen** – ein Prozeß, der äußerst schwierig und im sensibelsten Bereich des Individiums angesiedelt ist. Ist ein Risiko einmal als solches erkannt, dann muß es zunächst in seiner Größe, Auswirkung und Einflußnahme auf das angestrebte Ziel bewertet – **evaluiert** – werden. Nun kann man darangehen das Risiko daraufhin zu untersuchen, ob man etwas beitragen kann, um es zu **verhindern,** oder ob man zumindest die Auswirkungen der drohenden Gefahr **vermindern** kann beziehungsweise überlegen, ob man in der Lage ist, einen Teil des Risikos selbst zu tragen. Der Rest, der nicht verhindert, vermindert und nicht selbst getragen werden kann, ist wert als versicherbar geprüft und einem professionellen Risikoträger übertragen zu werden.

Diese Kette nennt man die klassische Stufentheorie

- Erkennen
- Evaluieren
- Vermindern
- Verhindern
- selbst tragen
- versichern

Und noch ein Aspekt vorwegs:

Immer mehr drängt sich das Dienstleistungsgeschäft, die Beratung des Kunden, in den Vordergrund. Die Stufentheorie zeigt, wie viel Potential in den beiden Vorphasen vor dem eigentlichen Risikogeschäft, nämlich in dem Verhindern und Vermindern enthalten ist.

Die Wertvorstellungen der Kunden hat sich in den letzten Jahren sehr stark gewandelt. Es geht nicht mehr ausschließlich darum, Existenzgrundlagen zu erhalten. Der zunehmende Wohlstand hat in viel breiterem Ausmaß als dies früher der Fall war zu einer Anhäufung von Wertgegenständen geführt, deren Erhalt nicht mehr allein in Geldeswert auszudrücken ist. Die unterste Stufe der Masloffschen Bedürfnisdekkungspyramide ist schon lange zurückgelassen und wir treten in andere Phasen von Wertschöpfung und Thesaurierung ein. Es steht nicht mehr das Interesse an der Wiedererlangung des Geldwertes für diese Güter im Vordergrund, sondern das Begehr, diese meist unersetzlichen Güter gegen Verlust zu schützen. Nicht die Wiedererbringung des Gutes, welches manchmal nicht möglich ist, ist also das Bedürfnis des Kunden, sondern die Beratung für einen bestmöglichen Schutz von Dingen, an denen sein Herz hängt und von denen nicht mehr das Leben abhängig ist.

Phasen eines Versicherungsvertrages

Ein Sachverständiger kommt nicht immer erst im Schadenfall zum Zug, also zu Fragen, ob überhaupt ein ersatzpflichtiger Schaden eingetreten ist bzw. über dessen Höhe. Wir bedürfen der speziellen Fähigkeiten und der Fachkenntnisse auch in allen anderen Phasen des Versicherungsvertrages:

1. Risikoerkenntnis/Bedarfsweckung:
   - Analyse und Erkennung des Risikopotentials
   - Beratung für die Stufen Verhindern und Vermindern
   - Auslagern gefährlicher Stoffe
   - vorbeugender Brandschutz
   - vorbeugender Personenschutz
   - Qualitätsmanagement
   - umweltschützende Maßnahmen
   - Sicherheitsausbildung etc.
2. Risikoprüfung
   - Risk Survey mit Evaluierung des Risikopotentials für den Versicherer (jener Teil, der nicht verhindert und vermindert werden kann)
   - Bewertung der zu versichernden Gegenstände (Versicherungssummen)
   - Beweissicherungsmaßnahmen
   - begleitende Sicherheitsmaßnahmen
     Sprinkler
     Alarmmeldeanlagen
     Bauweise
     Ausbildung der KFZ-Fahrer
     Notfallsplanung etc.
3. Vertragsabschluß
   - Entwerfen von Berechnungsformeln für Entschädigungsleistung
   - Vereinbarung von Sachverständigen für den Streitfall etc.
4. Bestandspflege
   - Wertberichtigungen (Inflation, Investition)
   - Überprüfen des Sicherheitszustandes
   - Wartung
   - Anpassung des Vertrages an geänderte Umfeldbedingungen etc.
5. Leistungsfall/Schaden
   - Deckungsfrage
   - Haftungsfrage
   - Schadenursache
   - Schadenhöhe etc.
   - Konsequenzen aus dem Schaden
   - loss control

Der Leistungs- bzw. Schadenfall

Die Wechselwirkungen der Arbeit des Sachverständigen und auch seiner Verantwortung sind am besten an der Abwicklung im Schadenfall darstellbar.

Im Schadenfall erfolgt eine Prüfung, **ob** und **wieviel** auf Grund des Versicherungsvertrages zu leisten ist.

Diese Prüfung, dieser Vorgang der Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung findet auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Strukturen statt.

Außer Ansatz blieb die rein formale Prüfung, ob z. B. ein Versicherungsvertrag überhaupt entstanden ist oder ob die Prämie bezahlt wurde.

Die beiden Hauptblöcke, die zur Anspruchsfeststellung durchlaufen werden müssen, sind

- die materielle (objektive) Prüfung und
- die Umfeldprüfung (Prüfung subjektiver Faktoren).

Materielle (objektive) Prüfung

Die sogenannten Risikobegrenzungsfaktoren sind jene Vertragsinhalte, jene Kriterien, die den Versicherungsumfang beschreiben. Sie legen fest, was Gegenstand des Versicherungsvertrages, was Gegenstand des übernommenen Risikos ist und werden damit im Fall des Schadens zu den Schadenerhebungskriterien und damit auch zum Inhalt des Gutachtens.

Die wesentlichsten Risikobegrenzungsfaktoren sind folgende:

Versicherungsnehmer (wer)
Versicherungsort (wo)
Versicherte Objekte (was)
Versicherte Gefahren (wogegen)
Polizzenlaufzeit (wann)
Versicherungssummen (wieviel)

Diese Risikobegrenzungsfaktoren finden Sie wieder im Text der Versicherungsurkunde, der Polizze.

All die Details, auf die der Versicherungsvertrag Bezug nimmt, die Rechtsquellen, die weiters dem Versicherungsvertrag zugrunde liegen, in welchen Hinweise für die Beurteilung der Sachlage zu finden sind, sind in der Polizze einzeln aufgeführt und sollten beigelegt sein.

Rechtsquellen des Versicherungsvertrages

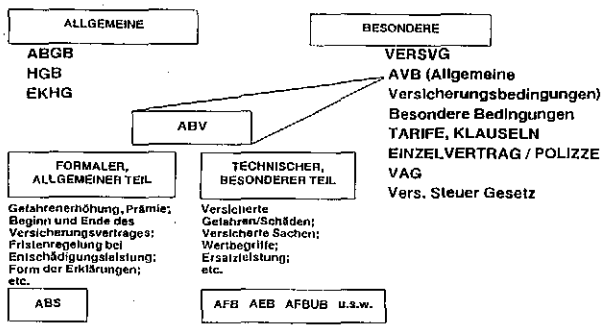

Umfeldprüfung (Subjektive Prüfung)

Das Thema ist sicher das heikelste, sowohl für uns, die wir uns täglich mit allen Aspekten des Versicherungsfalles beschäftigen, aber insbesondere für den Dritten, den Sachverständigen der als neutraler, fach- und sachkundiger Gutachter zu Sach- und Fachfragen im Vordergrund stehen, kann man noch messen, prüfen, bewerten und zwar an Hand von objektivierbaren Maßstäben und Kriterien. Die Angreifbarkeit des Urteils des Meßvorganges ist gering, der Vorwurf der Unsachlichkeit ist leicht entkräftbar. Und überhaupt, nach Mehr ist doch auch im Auftrag für ein Gutachten nicht gefragt; oder?

Die Antwort darauf, ob über die Darstellung der objektiven Prüfkriterien Schadenursache, Schadenhöhe, Schadentag und Schadenhergang auch noch etwas Weiteres zu untersuchen ist, möchte ich zweiteilen:

– Zunächst ein **klares Ja** im Sinne des Auftrages **alle vertraglichen Umstände** zu prüfen, die zur Entscheidung ob und wieviel geleistet werden soll, führen.

Vertragsinhalt ist ja nicht nur die Übernahme des Versicherungsschutzes für ein in der Polizze ausgewiesenes Objekt, an einem in der Polizze genannten Ort, gegen die in der Polizze und den Bedingungen genannten Gefahren und zwar bis zu den in dem Dokument ausgewiesenen Summen. Vertragsinhalt sind auch alle jene Verpflichtungen, die der Versicherungsnehmer subjektiv übernommen hat.

In den Bedingungen sind eine Reihe von Obliegenheiten statuiert, die Voraussetzungen zum Erhalt der Leistungen aus dem Versicherungsvertrag sind:

Obliegenheiten

	Vor Eintritt d. Versicherungsfalles	Nach Eintritt d. Versicherungsfalles
GESETZLICHE	• Vorvertragliche Anzeigepflicht von Gefahren (§§ 16 - 21 VersVG) • Gefahrenerhöhung bei und nach Abschluß d. Vertrages (§§ 23 - 31 VersVG)	• Rettungspflicht (§ 62 Vers VG) • Anzeige- und Auskunftspflicht (§§ 33 u. 34 VersVG)
	Generalklausel für vertraglich begründete Obliegenheiten (§ 6 Vers VG)	
VERTRAGLICHE	• Sicherheitsvorschriften (Art. 3 ABS) • Ergänzende Sicherheitsvorschriften (Besondere Bedingungen)...z.B. Allgemeine Sicherheitsvorschriften für industrielle und gewerbliche Anlagen. • Buchführungspflicht (Art. 6 AFBUB)	Art. 11 AFBUB • Schadenabwehr und Minderung • Anzeige des Schadenfalles • Information, Einsichtnahme und Mitarbeit • Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Ob diese Voraussetzungen eingehalten sind, können wir aus der Entfernung, der räumlichen Distanz, wie auch manchmal aus dem Mangel an Fachkenntnis nicht immer erkennen.

Unbedingt zumutbar ist daher diese Prüfung dem Sachverständigen dann, wenn es sich um allgemein erkennbare Vertragsinhalte handelt.

Bedingt zumutbar ist es ihm allerdings nur hinsichtlich jener Obliegenheiten, die im Einzelfall gesondert vereinbart wurden. Diese besonders vereinbarten Obliegenheiten müssen dem prüfenden Sachverständigen mitgeteilt werden; nur insofern sie ihm bekannt sind können wir eine Stellungnahme dazu aus seinem Gutachten erwarten. Auch wenn Sie bei Ihren Unterlagen nichts dergleichen finden, was darauf hinweist, daß der Versicherer noch eine Zusatzfrage geklärt haben möchte – die Frage nach Sondervereinbarungen schadet nie. Die Verplichtung, Ihnen diese mitzuteilen, liegt jedoch eindeutig bei uns.

Soweit zum klaren Ja, aber

– auch im Sinn des Auftrages, aber viel schwerer erkennbar, sehr selten nachweisbar und äußerst heikel akzentuierbar, sind jene Feststellungen, die im Bereich der subjektiven Risikoausschlüsse und im Bereich des Versicherungsbetruges liegen.

Kann man beim Tatbestand der groben Fahrlässigkeit noch von Vergleichswerten und üblichen Verhaltensmustern ausgehen, so handelt es sich bei den Ausschlußgründen des Vorsatzes und des Versicherungsbetruges doch fast immer um reine Verdachtsmomente. Um Verdachtsmomente, die auszusprechen man sich als ordentlicher Bürger scheut, wo es der Überwindung einer psychischen Barriere bedarf, wo man abstrakte Werte, wie Ethik und Moral abwägen und relativieren muß, bevor man hiezu Aussagen oder vielleicht auch nur Andeutungen macht.

Wir werden auch in den wenigsten Fällen konkret verlangen, die Kriterien Vorsatz und Versicherungsbetrug zu prüfen. Das käme einer ausgesprochenen Verdächtigung gleich. Obwohl wir als Versicherer in vielen Fällen ein sehr gutes Gefühl dafür entwickeln, wann ein Schadenfall unter diesen Aspekten betrachtet werden sollte, so müssen wir uns – im Sinne der absoluten Mehrzahl unserer Kunden – doch vor einer Verallgemeinerung sehr hüten. Aber genau dieses Interesse für die Mehrzahl unserer Kunden gebietet uns auch jene Fälle herauszugreifen, die manipuliert sind und die die zur Kalkulierbarkeit eines Risikos und zu seiner Versicherbarkeit notwendige Gesetzmäßigkeit verfälschen.

Würden wir uns mit dem Faktum Versicherungsbetrug abfinden, so würde das zweierlei bedeuten.

- wir würden der Wahrscheinlichkeit oder besser gesagt der Anziehungskraft des Versicherungsbetruges eine enorme Unterstützung angedeihen lassen und
- wir müßten die – allerdings ständig steigende – Frequenz von Versicherungsbetrügereien in die Prämienkalkulation einfließen lassen und würden damit jene bestrafen, die sich an die vereinbarten Vertragsinhalte halten.

Vor allem aus dieser Sicht heraus dürfen wir Sie in ihrer Funktion als unser verlängerter Arm ersuchen, die von Ihnen behandelten Schadenfälle auch auf solche Verdachtsmomente hin zu prüfen.

Ganz bewußt ist in der Darstellung des Schadenablaufes in diesem Fall nicht von Gutachten, sondern von Beobachtungen durch den Sachverständigen gesprochen worden. Und es können nur Beobachtungen, Indizien, Hinweise und Vergleichswerte aus ihrer Erfahrung heraus sein, die Sie uns mitteilen und aus denen wir dann die entsprechenden Schlüsse ziehen bzw. die Aufträge zu weiteren Untersuchungen erteilen.

Zum Abschluß noch ein Hinweis, der für Sie vielleicht überraschend kommt.

Der Sachbearbeiter im Schadenfall bzw. der Sachverständige ist oft der erste Vertreter der Versicherungsgesellschaft, der das Risiko besucht und auch tatsächlich besichtigt. Denken Sie daran, wie oft Versicherungsvertragsabschlüsse nicht unbedingt am Versicherungsort getroffen werden, sondern entweder im Büro, in Aussenstellen oder in der Wohnung des Beraters oder in anderen Kommunikationszentren. Dazu kommt im zunehmenden Maß die Direktversicherung, bei der kein persönlicher Kontakt mehr erfolgt.

Und diese Premiere der Anwesenheit am Risikoort selbst sollte genutzt werden, um uns alle jene Informationen zu geben, die durch die wirtschaftlich notwendige und ökonomische Abschlußart nicht erhalten werden konnten. Um diese Zusatzaufgabe ersuchen wir Sie, wann immer sie die Chance haben, für uns bei einem Risiko tätig zu sein.

Mit der materiellen Prüfung und der Umfeldprüfung sowie den dabei getroffenen Feststellungen sind im generellen auch die Erfordernisse eines Gutachtens erfüllt.

Soferne Sie bei Ihrer Prüfung den vorgegebenen Weg, den auch der Underwriter bei der Risikoprüfung und Festlegung des Vertragsumfanges beschreitet, einhalten, wird Ihr Gutachten die gewünschten Informationshilfen beinhalten.

Voraussetzung ist jedoch, daß Sie im Besitz aller Unterlagen, Dokumente, Bedingungen und Nebenabreden sind, die Sie brauchen, um die Vertragsinhalte exakt zu kennen. Der Vertragsinhalt gibt den vereinbarten Versicherungsschutz und die von beiden Vertragspartnern übernommenen Pflichten wieder.

Nicht immer auf diesem ausgetretenen Pfad bewegen Sie sich dann, wenn das Gutachten, die Expertise zur Feststellung eines Sachverhaltes außerhalb der Schadenbearbeitung verlangt wird.

Wertschätzung/Versicherungssummenermittlung

Der Kunde ist meist überfragt, wenn wir von ihm eine meßbare Größe seiner schützenswerten Objekte in Erfahrung bringen wollen.

Auch bei einfachsten Objekten, wie Einfamilienhäusern und vor allem dem Hausrat weichen seine Wertvorstellungen weit von der Realität ab. Im Schadenfall kann sich das bitter rächen, wenn die Summe zu gering angesetzt ist und er Gefahr läuft, unterversichert zu sein.

Andererseits ist gerade im Bereich Privatversicherung der Wirtschaftlichkeit oberstes Gebot. Wenn Sie bedenken, daß sich der Prämiensatz für ein Eigenheim mit den Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm und Haftpflicht in einer Größenordnung von 0,8 bis 0,9% je Million Wert bewegt, also S 700,– so ist der Einsatz eines Sachverständigengutachtens kaum mehr vertretbar.

Ähnlich verhält es sich bei der Schätzung von Kunstgegenständen und Antiquitäten. Eine ordentliche Expertise kostet das Vielfache der Jahresprämie. Der Nutzen, den der Kunde daraus zieht, nämlich eine Wertermittlung in einem Zeitpunkt zu erhalten, der unbelastet von einem Schadenereignis und dem dabei nicht immer vermeidbaren Friktionen und subjektiven Einflußfaktoren ist, scheint ihm nicht immer einsichtig zu sein.

Beweissicherung

Es ist klüger Sachverhalte klar und außer Streit zu stellen, bevor es zu Konfrontationen der Vertragspartner in einem möglichen Schadenfall kommt. Die Kriterien, über die man geteilter Meinung ist, sind dann limitiert. Bestimmte Sachverhalte sind nach einem eingetretenen Schaden manchmal nicht mehr oder nur mühselig feststellbar.

Technische Begutachtung für die Haftungszeit bzw. die Deckungsbeitragsberechnung in der BU

Ein Thema – brisant, aktuell und interessant genug um ihm einen ganzen Vortrag zu widmen. Die Produktionsabläufe und Produktionstechniken sind so komplex geworden, daß wir außerstande sind, für alle Produktionstypen und Unternehmensformen Fachleute in den eigenen Reihen zu haben. Auch wirtschaftlich wäre dies nicht sinnvoll.

Ärztliche Untersuchungen in der Lebensversicherung

Eine bei hohen Summen unverzichtbare Risikoprüfung, die den wohl sensibelsten Bereich, das wertvollste Gut des Menschen, seine Gesundheit, betrifft. Die Vertrauensbasis, die der Kunde bei Ihnen als Sachverständiger findet, ist eine ganz wesentliche Nebenleistung neben der Aussage des eigentlichen Gutachtens.

Das waren nur einige Beispiele aus dem vielfächtigen Bereich der Anwendungsgebiete der gutachterlichen Tätigkeit außerhalb des reinen Schadenbereiches.

Sie brauchen also keine Sorge um die Zukunft Ihrer Branche zu haben – wir haben da schon vorgesorgt.

Die gemeinsame Sprache

Lassen Sie mich - und damit komme ich auch schon zum Ende meines Vortrages - noch einen Gesichtspunkt erwähnen, der so fundamental und dabei so selbstverständlich ist.

Gehen wir davon aus, daß in den Anfängen der Versicherungswirtschaft das Besichtigen eines Risikos, das Evaluieren der Risikosituation, das Abschätzen des Gefahrenpotentials sowie die dann darauf folgende Entscheidung, ob ein Risiko überhaupt, und wenn ja, in welchem Ausmaß und zu welchem Preis versichert werden kann, von einer Person, nämlich dem Underwriter, ausgeführt wurden. Die zunehmende Komplexität der Risiken, die Spezialisierung sowie die Zunahme schwer zu beherrschender technischer Einflußfaktoren legten es nahe, in besonderen Fällen, diesen Vorgang des Underwriting in zwei Schritte zu zerlegen. Zunächst jenen, der Beurteilung des Risikopotentials nach standardisierten Normen durch einen Fachmann, und aufbauend auf dessen Bericht, die eigentliche Entscheidung über die Akzeptanz des Risikos.

Die Entscheidung, die zunächst in einer Hand lag, wird in zunehmendem Maß durch zwei verschiedene Personen getroffen.

Die Entscheidung selbst ist aber immer nur ein Einzelakt. Der für die Entscheidung Verantwortliche gibt demnach Teile der im Vorfeld gelagerten Kompetenz zu seiner Entscheidungsfindung an dritte Personen ab.

Diese beiden Personengruppen können nur dann zu einer vernünftigen, gemeinsamen Arbeit und damit einer Entscheidungsfindung kommen, wenn sie einander vertrauen.

Sie vertrauen einander aber nur dann, wenn sie überzeugt sind, daß jeder seinen Part im Sinne des gemeinsamen Endziels, der Entscheidung, ausgerichtet hat und nach besten Wissen erledigt und wenn sie überzeugt sind, daß sie von der gleichen Sache und in der **gleichen Sprache** sprechen.

Wenn ich „gleiche Sprache" sage, so verwende ich diesen Ausdruck als Symbol für all das, was ich versucht habe, Ihnen heute nahe zu bringen.

Ich wollte Sie einladen, bei Ihrer Tätigkeit für die Versicherungswirtschaft eventuell bestehende Barrieren des Unbekannten zu übersteigen und sich zu uns in Boot zu setzen. Nur wenn Sie vertraut mit unserer Umgebung und unserem Handwerk sind, nur dann finden Sie in Ihrem Partner auch das Vertrauen wieder, welches Ihnen ein erfolgreiches Arbeiten ermöglicht und uns in die Lage setzt, für unsere Kunden die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Zu dieser Vertrauensbasis gehört auch der Entscheidungsspielraum, der Ihnen durch die notwendig gewordene Arbeitsteilung übertragen wird.

Machen Sie von diesem Spielraum Gebrauch und entscheiden Sie wirklich im Rahmen der Ihnen überlassenen Vollmacht und Kompetenz über die Spezialfragen und Themen, die wir zu unserer Entscheidungsfindung benötigen.

JURISTEN-BALL 1993

Junge DAMEN und HERREN,
die den Juristen-Ball am Faschingsamstag,
dem 20. Feber 1993, eröffnen möchten,
laden wir ein, sich — möglichst paarweise — bis
12. November 1992
im Ballbüro bei Frau Mag. Schöner,
1016 Wien I, Justizpalast, Museumstraße 12 (52 1 52/DW 882)
oder bei Frau Elisabeth Leutgeb,
Wien I, Singerstraße 4 (512 23 61),
anzumelden.

Wichtig für alle im Jahr 1987 erstmalig beeideten Sachverständigen

Wir machen darauf aufmerksam, daß alle Sachverständigen, die erstmals 1987 beeidet wurden, längstens bis Ende September 1992 den Antrag auf Aufhebung der Befristung bei dem Gerichtshof, bei dem sie allgemein beeidet sind, zu stellen haben.

Im Antrag sind die gerichtlichen Verfahren, in denen der Sachverständige seit seiner Eintragung, bei oftmaliger Heranziehung zumindest im letzten Jahr vor der Antragstellung, tätig geworden ist, mit Aktenzeichen und Gericht anzuführen. Der Antrag ist mit einem 120-Schilling-Bundesstempel zu vergebühren.

Dkfm. Johann Springer
Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Anlegerinformation gemäß § 7/1 Kapitalmarktgesetz

auf der Grundlage einer ordnungsmäßigen Prognoserechnung und eines adäquaten Öffentlichkeitsbegriffes.

Die Bestimmungen des § 7/1 Kapitalmarktgesetz zeigen die zentrale Zielsetzung der Prospekterstellung auf, den Anlegern eine zuverlässige Grundlage für ihre Investitionsentscheidung zu geben. Wenn die verlangten Informationen gegeben werden, kann eine Haftungsinanspruchnahme der Prospektersteller nicht erfolgen, wobei besondere Bedeutung den Aussagen über die Zukunftsentwicklung, den Entwicklungsaussichten des Emittenten (gem Gesetzestext) und in wohl zweifelsfreier Auslegung auch der Vermögensanlage zukommt.

Diesbezüglich wird der Prospekthersteller gut beraten sein, es nicht bei Extrapolationen von Vergangenheitszahlen in die nächsten Jahre bewenden zu lassen, sondern die Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung nachvollziehbar aufzuzeigen. Dazu wird die Erstellung einer Prognoserechung notwendig sein, deren Möglichkeiten und Grenzen im Bewußtsein der Wirtschaftenden vorhanden ist, zu der es zahlreiche Beiträge in der Literatur gibt. Von besonderer Bedeutung wäre jedoch die Erstellung von Grundsätzen ordnungsgemäßer Prognoserechnung, bei deren Einhaltung im Zeitablauf sowohl der Unternehmer als auch der Prospekthersteller auch dann außer Obligo wäre, wenn die tatsächliche Entwicklung der Unternehmens- und Projektrelevanten Faktoren abweichend von der Prognose verläuft. Am Rande sei vermerkt, daß die Berichtserstellung der Unternehmensentwicklung eine Primärausrichtung auf Großprojekte im Sinne von Vermögensanlagen, Investitionen, Produktlinien u. dgl. erhalten sollte unter Hintansetzung der Kennziffernbetrachtungsweise, die ja überwiegend vergangenheitsbezogen ausgerichtet sind.

Bei dieser detaillierten Informationsweitergabe wird die Haftungsinanspruchnahme wesentlich modifizierter erfolgen müssen als bei einer pauschalen Empfehlung, die nur den Verkaufserfolg im Auge hat. Eine Erfolgsgarantie des Anlegers ist nur im letztgenannten Fall anzunehmen. Aus dieser Sicht ist auch in Frage zu stellen, ob die im Kapitalmarktgesetz geforderten Deckungssummen, deren Höhe die Kapazität – wie ich gehört habe – selbst großer Versicherungsinstitute übersteigt, gerechtfertigt sind.

In einer Serie von Beiträgen – siehe Fußnote[1]) – habe ich versucht, die Diskussion über die Erstellung von Richtlinien ordnungsmäßiger Prognoserechnung zu forcieren, wobei mir eine iterative, laufend Verbesserungen einbauende Vorgangsweise vorschwebt. Darüber hinaus kann diese komplexe Zielsetzung nur interdisziplinär verfolgt werden, unter Einbeziehung juristischer Beurteilungen.

Abschließend sei noch auf den Begriff der Öffentlichkeit des Kapitalmarktgesetzes eingegangen. Bei richtigem Erkennen der Einmaligkeit des Gesetzes, die vor allem darin besteht, daß zusätzlich zu den bestehenden Schadenersatzbestimmungen ein besonderes Schutzbedürfnis für Anleger, die öffentlich angesprochen werden, abgesichert wird durch eine Schutzbarriere die einer Bevormundung sonst nicht üblichen Ausmaßes gleichkommt, wird man sich bei der Begriffsauslegung vollkommen neu, und teleologisch orientieren müssen. Vergleiche mit dem ABGB sind abzulehnen, dort werden Probleme ganz anderer Dimension abgehandelt, vorgelagerte Entscheidungen führen nicht zum Ziel, da sie nicht von der Tragweite der neuen Gesetzeslage ausgehen.

Das Gesetz ist – ähnlich wie in Deutschland – eine Reaktion auf die zum Teil katastrophalen Schädigungen von Anlegern, die mit einem geringen Wissenstand in allgemeinen Wirtschaftsfragen und mit überwiegend blinden Vertrauen in oberflächliche Argumentationen von „Verkäufern", angeworben durch Inserate, Postwurfsendungen u. dgl., namhafte Beträge, zum Teil aus einer Steuerflucht-Psychose des Jahresendes, investierten.

Bei dieser Ausgangssituation wird man den Öffentlichkeits-Begriff wohl nur sehr eng auslegen dürfen. In den Erläuterungen wird beispielhaft angeführt, daß Angebote, die eine Bank an einen näher festgelegten Kundenkreis ihrer Abteilung für Vermögensberatung richtet, nicht öffentlich sind. Einen derart vorgegebenen Kontakt haben natürlich auch andere Beratergruppen, wie selbständige Vermögensberater, Wirtschaftstreuhändler, Rechtsanwälte zu ihren Klienten, sodaß sie gezielt Informationen über Veranlagungsmöglichkeiten weitergeben können. Selbstverständlich wird dies dann nicht ohne eigene oder delegierte Überprüfung erfolgen können, womit dem Anlegerschutz wohl gleichwertig gedient ist.

Auch bestehen vielfach Kontakte von Emittenten aus dem Nichtbankenbereich zu den vorgenannten Beratungsunternehmen, sodaß die Informationen und bei Interesse prüfbare Unterlagen, Projektbeschreibungen weitergegeben werden können.

Nach meinen Informationen besteht ein Handlungsbedarf für eine Klarstellung durch den Gesetzgeber, der einerseits die Deckungserfordernisse, die die Versicherungswirtschaft überfordern, reduzieren sollte und andererseits im Erlaßwege, einen aufgabenadäquaten Öffentlichkeitsbegriff darlegen sollte.

---

[1]) Bisherige Ausarbeitungen und Fundstellen:
1. Rolle des Wirtschaftsprüfers im Rahmen einer europäischen Rating Agentur — und im Anlegerschutz, Bank Archiv 11)91
2. Beurteilung der zukünftigen Unternehmensentwicklung und deren Erfassung in der Aussage des Wirtschaftsprüfers, Bank Archiv 3)92
3. Fortbestehungsprognosen als Annahme oder als Resultat einer permanenten Wirklichkeits-Angemessenheits-Überprüfung, vwt 1)92
4. Anlegerinformation gem § 7 Abs 1 Kapitalmarktgesetz auf der Grundlage einer ordnungsmäßigen Prognoserechnung und eines adäquaten Öffentlichkeitsbegriffes.

Veränderungen im österreichischen Normenwerk

Neue ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN sind mit 1. Juni 1992 neu erschienen:

B 3013 Fensterkantel aus Holz — Anforderungen und Prüfbestimmungen (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 12)

B 3020 T 12 Gehobelte Profile aus Holz — Brandschutzbohlen (Profile P, R und S) (PG 5)

B 5338 Einbruchhemmende Türen — Türeinheiten (Ersatz für vorh. Ausg., B 5452; im abgekürzten Verfahren) (PG 12)

B 5451 Einbruchhemmende Türen — Türstöcke und Zargen (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren) (PG 9)

B 5453 Einbruchhemmende Türen — Hauptschlösser (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren) (PG 11)

B 5454 Einbruchhemmende Türen — Schließzylinder (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren) (PG 11)

B 5455 Einbruchhemmende Türen — Schutzbeschläge für Hauptschlösser (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren) (PG 10)

B 5456 Einbruchhemmende Türen — Zusatzschlösser (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren) (PG 9)

B 5457 Einbruchhemmende Türen — Schließbleche für Hauptschlösser (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren) (PG 9)

B 5458 Einbruchhemmende Türen — Bänder und Bandsicherungen (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren) (PG 3)

C 2122 Domschächte aus Stahl für Behälter zur unterirdischen Lagerung von Flüssigkeiten (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 12)

DIN 7873 T 1 Segelsurfer — Zusammenstellung (Ersatz für S 4220) (DIN PG 005)

DIN 7873 T 2 Segelsurfer — Rumpf — Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung (Ersatz für S 4220) (DIN PG 005)

DIN 7873 T 3 Segelsurfer — Schwert — Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung (Ersatz für S 4220) (DIN PG 005)

DIN 7873 T 4 Segelsurfer — Finne — Maße, sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung (Ersatz für S 4220) (DIN PG 005)

DIN 7873 T 5 Segelsurfer — Mastfuß — Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung (Ersatz für S 4220) (DIN PG 005)

DIN 7873 T 6 Segelsurfer — Mast, Mastverlängerung — Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung (Ersatz für S 4220) (DIN PG 005)

DIN 7873 T 7 Segelsurfer — Gabelbaum, Mast-Gabelbaum-Verbindung — Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung (Ersatz für S 4220) (DIN PG 005)

DIN 7873 T 8 Segelsurfer — Segel — Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung (Ersatz für S 4220) (DIN PG 005)

DIN 7873 T 9 Segelsurfer — Seile und Beschläge — Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung (Ersatz für S 4220) (DIN PG 005)

EN 204 Beurteilung von Klebestoffen für nichttragende Bauteile zur Verbindung von Holz und Holzwerkstoffen (PG 8)

EN 205 Prüfverfahren für Holzklebestoffe für nichttragende Bauteile — Bestimmung der Klebefestigkeit von Längsklebungen im Zugversuch (PG 11)

EN 259 Wandbekleidungen in Rollen — Festlegungen für hoch beanspruchbare Wandbekleidungen (PG 11)

EN 266 Wandbekleidungen in Rollen — Festlegungen für Textilwandbekleidungen (PG 11)

EN 287 T 1 Prüfung von Schweißern — Schmelzschweißen — Stähle (Ersatz für M 7806, M 7808) (PG 22)

EN 287 T 2 Prüfung von Schweißern — Schmelzschweißen — Aluminium und Aluminiumlegierungen (Ersatz für M 7816, M 7818) (PG 21)

EN 288 T 1 Anforderung und Anerkennung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe — Allgemeine Regeln für das Schmelzschweißen (PG 13)

EN 288 T 2 Anforderung und Anerkennung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe — Schweißanweisung für das Lichtbogenschweißen (PG 11)

EN 288 T 3 Anforderung und Anerkennung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe — Schweißverfahrensprüfung für das Lichtbogenschweißen von Stählen (PG 24)

EN 2236 Luft- und Raumfahrt — Paßbolzen mit Kopf, aus legiertem Stahl — Technische Lieferbedingungen (PG 2, 008 Seiten)

EN 2744 Luft- und Raumfahrt — Nichtmetallische Werkstoffe — Vorzugsprüftemperaturen (PG 5)

EN 2851 Luft- und Raumfahrt — Kennzeichnung von Bauteilen und Baugruppen ausgenommen Triebwerke — Angaben in Zeichnungen (PG 2, 008 Seiten)

EN 3541 Luft- und Raumfahrt — Einstellbare Ösenköpfe mit Pendelkugellager und Gewindeschaft — Maße, Momente, Lagerluft und Belastungen (PG 2, 007 Seiten)

EN 28187 Haushalt-Kühlgeräte — Kühl-Gefriergeräte — Eigenschaften und Prüfverfahren (DIN PG 018)

EN 28676 Sechskantschrauben mit Gewinde bis Kopf — Metrisches Feingewinde — Produktklasse A und B (Ersatz für M 5107) (PG 14)

ENV 41212 Kommunikation von Informationssystemen — Protokoll des Verzeichnisdienstes (PG 2, 026 Seiten)

ISO 10099 Pneumatik — Zylinder — Abnahmetest (PG C)

ISO 10100 Hydraulik — Zylinder — Abnahmetest (PG C)

M 6600 Wasseruntersuchung — Statistische Methoden in der Wasseranalytik — Begriffsbestimmungen (PG 12)

S 3002 Großküchenausstattung — Arbeitstische und Arbeitsschränke — Anforderungen, Hauptabmessungen und Prüfung (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 10)

Zurückgezogene ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN wurden mit 1. Juni 1992 zurückgezogen:

B 3013 Fensterkanteln aus Holz; Anforderungen und Prüfbestimmungen (Ersatz: neue Ausg.)

B 5338 Einbruchhemmende Türen — Türeinheiten (Ersatz: neue Ausg.)

B 5451 Einbruchhemmende Türen; Türstöcke und Zargen (Ersatz: neue Ausg.)

B 5452 Einbruchhemmende Türen; Türblätter (Ersatz: B 5338)

B 5453 Einbruchhemmende Türen; Hauptschlösser (Ersatz: neue Ausg.)

B 5454 Einbruchhemmende Türen — Sicherheitsschließzylinder (Ersatz: neue Ausg.)

B 5455 Einbruchhemmende Türen; Sicherheitsbeschläge für Hauptschlösser (Ersatz: neue Ausg.)

B 5456 Einbruchhemmende Türen; Zusatzschlösser (Ersatz: neue Ausg.)

B 5457 Einbruchhemmende Türen; Sicherheitsschließbleche für Hauptschlösser (Ersatz: neue Ausg.)

B 5458 Einbruchhemmende Türen; Bänder und Bandsicherungen (Ersatz: neue Ausg.)

C 2122 Begehbare Domschächte aus Stahl für Behälter zur unterirdischen Lagerung von Flüssigkeiten (Ersatz: neue Ausg.)

M 5107 Sechskantschrauben; Gewinde annähernd bis Kopf; metrisches Feingewinde — Ausführung m und mg (Ersatz: EN 28676)

M 7806 Prüfung von Stahlschweißern; Rohrschweißer (Ersatz: EN 287 T 1)

M 7808 Prüfung von Stahlschweißern; Blechschweißer (Ersatz: EN 287 T 1)

M 7816 Prüfung von Nichteisenmetall—Schweißern; Rohrschweißer (Ersatz: EN 287 T 2)

M 7818 Prüfung von Nichteisenmetall-Schweißern; Blechschweißer (Ersatz: EN 287 T 2)

S 3002 Großküchenausstattung; Arbeitstische und Arbeitsschränke; Anforderungen, Hauptabmessungen und Prüfung (Ersatz: neue Ausg.)

S 4220 Segelsurfgeräte; sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung (Ersatz: DIN 7873 T 1, DIN 7873 T 2, DIN 7873 T 3, DIN 7873 T 4, DIN 7873 T 5, DIN 7873 T 6, DIN 7873 T 7, DIN 7873 T 8, DIN 7873 T 9)

Neue ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN sind mit 1. Juli 1992 neu erschienen:

A 6065 T 5 Technische Zeichnungen — Maßeintragungen für allgemeine Anwendung — Bemaßung durch Koordinaten (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 11)

B 2441 VORNORM — Bodenmarkierungen — Prüfung von Bodenmarkierungsmaterial (PG 15)

B 2595 Kanalrohre und Formstücke aus duktilem Gußeisen (K) — Formen, Abmessungen, Gütesicherung (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 19)

B 3850 Brandschutztüren — Ein- und zweiflügelige Drehflügeltüren und -tore (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren) (PG 11)

B 4422 T 1 Erd- und Grundbau — Untersuchung von Bodenproben — Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit — Laborprüfungen (PG 18)

B 5305 Fenster — Instandhaltung (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 10)

B 5305 Bbl Fenster — Instabdhaltung — Beurteilungsformblatt (PG 1)

B 6035 Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau — Gebundene Mineralwolle MW (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren) (PG 13)

B 6050 Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau — Expandierter Polystyrol-Partikelschaumstoff EPS (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren) (PG 15)

DIN 55928 T 9 Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungen und Überzüge — Beschichtungsstoffe — Zusammensetzung von Bindemitteln und Pigmenten (Ersatz für vorh. Ausg.) (DIN PG 006)

E 2750 VORNORM — Photovoltaische Energieerzeugungsanlagen — Sicherheitsanforderungen (PG 15)

EN 257 Mechanische Temperaturregler für Gasgeräte (Ersatz für M 7421 T 2) (PG 21)

EN 284 Wechselbehälter — Wechselbehälter der Klasse C — Maße und allgemeine Anforderungen (Ersatz für V 5700 T 1) (PG 17)

EN 414 Sicherheit von Maschinen — Regeln für die Abfassung und Gestaltung von Sicherheitsnormen (PG 16)

EN 457 Sicherheit von Maschinen — Akustische Gefahrensignale — Allgemeine Anforderungen, Gestaltung und Prüfung (Eratz für A 8090) (PG 16)

EN 2063 Luft- und Raumfahrt — Flugwerklager — Technische Spezifikation (PG 2,018 Seiten)

EN 2064 Luft- und Raumfahrt — Gelenklager aus nichtrostendem Stahl mit selbstschmierender Beschichtung — Technische Spezifikation (PG 2,020 Seiten)

EN 2584 Luft- und Raumfahrt — Gelenklager aus korrosionsbeständigem Stahl mit selbstschmierender Beschichtung — Schmale Reihe — Hohe Belastungen bei Raumtemperatur — Maße und Belastungen (PG 2,007 Seiten)

EN 2585 Luft- und Raumfahrt — Gelenklager aus korrosionsbeständigem Stahl mit selbstschmierender Beschichtung — Breite Reihe — Hohe Belastungen bei Raumtemperatur — Maße und Belastungen (PG 2,007 Seiten)

EN 21561 Zahnärztliches Gußwachs (PG 11)

Veränderungen im österreichischen Normenwerk

EN 21680 T 1 Akustik — Verfahren zur Messung der Geräuschemission von rotierenden elektrischen Maschinen — Verfahren der Genauigkeitsklasse 2 für Freifeldbedingungen (PG 20)

EN 21680 T 2 Akustik — Verfahren zur Messung der Geräuschemission von rotierenden elektrischen Maschinen — Verfahren der Genauigkeitsklasse 3 (PG 19)

EN 23741 Akustik — Bestimmung des Schallleistungspegels von Geräuschquellen — Rahmenmeßverfahren der Genauigkeitsklasse 1 für Breitbandspektren in Hallräumen (Ersatz für S 5031 (PG 17)

EN 23742 Akustik — Bestimmung des Schallleistungspegels von Geräuschquellen — Methoden der Genauigkeitsklasse 1 im Hallraum für Quellen mit Reinton- und Schmalbandanteilen (Ersatz für S 5031) (PG 11)

EN 24014 Sechskantschrauben mit Schaft — Produktklassen A und B (Ersatz für ISO 4014, M 5100) (PG 14)

EN 24016 Sechskantschrauben mit Schaft — Produktklasse C (Ersatz für ISO 4016, M 5010) (PG 13)

EN 24017 Sechskantschrauben mit Gewinde bis Kopf — Produktklassen A und B (Ersatz für ISO 4017, M 5101) (PG 13)

EN 24018 Sechskantschrauben mit Gewinde bis Kopf — Produktklasse C (Ersatz für ISO 4018, M 5011 (PG 11)

EN 24032 Sechskantmuttern, Typ 1 — Produktklassen A und B (Ersatz für ISO 4032, M 5240) (PG 9)

EN 24034 Sechskantmuttern — Produktklasse C (Ersatz für ISO 4034, M 5210) (PG 9)

EN 24035 Sechskantmuttern, niedrige Form (mit Fase) — Produktklassen A und B (Ersatz für ISO 4035) (PG 9)

EN 24036) Niedrige Sechskantmuttern ohne Fase — Produktklasse B (Ersatz für ISO 4036) (PG 9)

EN 25135Akustik — Bestimmung des Schalleistungspegels von Geräuschen von Luftdurchlässen, Volumenstromreglern, Drossel- und Absperrelementen durch Messungen im Hallraum (PG 15)

EN 27182 Akustik — Messung des von Handkettensägen abgestrahlten Luftschalls am Ohr des Benutzers (PG 9)

EN 27779 Akustik — Geräuschmessung an Maschinen — Luftschallemission, Hüllflächen- und Hallraumverfahren — Geräte der Büro- und Informationstechnik (PG 37)

EN 27917 Akustik — Messung des von Freischneidegeräten abgestrahlten Luftschalls am Ohr des Benutzers (PG 9)

EN 29295 Akustik — Messung von hochfrequentem Geräusch von Geräten der Büro- und Informationstechnik (PG 15)

F 1020 Not-Rettungsgeräte-Set für den Feuerwehreinsatz — Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung, Instandhaltung (PG 13)

ISO 7181 Hydraulik — Zylinder — Flächenverhältnisse zwischen Zylinderbohrungen und Kolbenstangen (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG D)

ISO 9179 T 1 Technische Zeichnungen — Numerisch gesteuerte Zeichenmaschinen — Begriffsbestimmungen (Ersatz für A 6030) (PG E)

ISO 9361 T 1 Wendeschneidplatten für Schneidwerkzeuge — Keramische Wendeschneidplatten mit Eckenrundung — Abmessungen von Wendeschneidplatten ohne Befestigungsbohrung (PG F)

ISO 9361 T 2 Wendeschneidplatten für Schneidwerkzeuge — Keramische Wendeschneidplatten mit Eckenrundung — Abmessungen von Wendeschneidplatten mit zylindrischer Befestigungsbohrung (PG F)

M 7306 Ebene Böden und Deckel von Druckgefäßen oder Druckbehältern unter innerem oder äußerem Überdruck — Ausführung und Berechnung (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 14)

M 7308 Ebene Böden mit Ankern oder mit Versteifungsträgern von Druckgefäßen oder Druckbehältern unter innerem oder äußerem Überdruck — Ausführung und Berechnung (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 14)

M 7453 Gas-Wäschetrockner (PG 3)

M 9733 Auswahlkriterien für Stetigförderer (PG 8)

S 1120 VORNORM Mikrowellen und Hochfrequenzfelder — Zulässige Expositionswerte zum Schutz von Personen im Frequenzbereich 30 kHZ bis 3000 GHz, Messungen (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 18)

S 2602 Betrieblicher Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen — Maßnahmen bei radioaktiven Oberflächenkontaminationen (PG 8)

S 4639 Turngeräte — Niedersprungmatten — Maße, sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung (PG 5)

S 5005 Messung der Schallimmissionen von Schienenverkehr (PG 5)

S 9034 Beurteilungskriterien für die Unwucht von biegeelastischen Rotoren (PG 13)

V 5044 Bremsausrüstung für Kraftfahrzeuge und Anhänger — Formelzeichen, Einheiten und Indizes (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 9)

Zurückgezogene Schlußentwürfe

Folgende Schlußentwürfe wurden mit 1. Juli 1992 zurückgezogen:

V 5700 T 1 Wechselaufbauten; Maße und Gesamtgewichte der Größen 1 und 2 (Ersatz: EN 284)

Zurückgezogene ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN wurden mit 1. Juli 1992 zurückgezogen:

A 6030 Numerisch gesteuerte Zeichenmaschinen (Plottern); Begriffsbestimmungen, Bewegungsrichtungen (Ersatz: ISO 9179 T 1)

A 6065 T 5 Maßeintragung; Bemaßung durch Koordinaten (Ersatz: neue Ausg.)

A 8000 Gestalten von Arbeitssystemen nach arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen; Begriffe und allgemeine Leitsätze (Ersatz: ENV 26385)

A 8090 Akustische Gefahrensignale; Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Prüfung, Gestaltungshinweise (Ersatz: EN 457)

B 3850 Brandschutztüren; ein- und zweiflügelige Drehflügeltüren und -tore (Ersatz: neue Ausg.)

B 5305 Fenster; Instandhaltung (Ersatz: neue Ausg.)

B 6035 Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau; gebundene Mineralwolle MW (Ersatz: neue Ausg.)

B 6050 Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau; expandierter Polystyrol-Partikelschaumstoff EPS (Ersatz: neue Ausg.)

DIN 125:1968 Scheiben, Ausführung mittel (bisher blank), vorzugsweise für Sechskantschrauben und -muttern (Ersatz: -)

DIN 55928 T 9:1982 Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungen und Überzüge; Bindemittel und Pigmente für Beschichtungsstoffe (Ersatz: neue Ausg.)

ISO 4014 Sechskantschrauben mit Schaft; Produktklassen A und B (Ersatz: EN 24014)

ISO 4016 Sechskantschrauben mit Schaft; Produktklasse C (Ersatz: EN 24016)

ISO 4017 Sechskantschrauben mit Gewinde bis Kopf; Produktklassen A und B (Ersatz: EN 24017)

ISO 4018 Sechskantschrauben mit Gewinde bis Kopf; Produktklasse C (Ersatz: 24018)

ISO 4032 Sechskantmuttern; Typ 1; Produktklassen A und B (Ersatz: EN 24032)

ISO 4034 Sechskantmuttern; Produktklasse C (Ersatz: EN 24034)

ISO 4035 Sechskantmuttern; niedrige Form, mit Fase; Produktklassen A und B (Ersatz: EN 24035)

ISO 4036 Sechskantmuttern; niedrige Form, ohne Fase; Produktklasse B (Ersatz: EN 24036)

ISO 7181 Hydraulik; Zylinder; Flächenverhältnisse zwischen Zylinderbohrungen und Kolbenstangen (Ersatz: neue Ausg.)

M 5010 Sechskantschrauben ohne Sechskantmutter — mit Sechskantmutter; Ausführung g — metrisches ISO-Gewinde (Ersatz: EN 24016)

M 5011 Sechskantschrauben; Gewinde annähernd bis Kopf; metrisches ISO-Gewinde — Ausführung g (Ersatz: EN 24018)

M 5100 Sechskantschrauben; metrisches ISO—Gewinde; Ausführung m und mg (Ersatz: 24014)

M 5101 Sechskantschrauben; Gewinde annähernd bis Kopf; metrisches ISO-Gewinde; Ausführung m und mg (Ersatz: EN 24017)

M 5210 Sechskantmuttern; metrisches ISO-Gewinde, metrisches ISO-Feingewinde, Ausführung g (Ersatz: EN 24034)

M 5240 Sechskantmuttern; metrisches ISO-Gewinde, metrisches ISO-Feingewinde; Ausführung m und mg (Ersatz: EN 24032)

M 7306 Ebene Böden und Deckel von Druckgefäßen oder Druckbehältern unter innerem oder äußerem Überdruck; Ausführung und Berechnung (Ersatz: neue Ausg.)

M 7308 Ebene Böden mit Ankern oder mit Versteifungsträgern von Druckgefäßen oder Druckbehältern unter innerem oder äußerem Überdruck; Ausführung und Berechnung (Ersatz: neue Ausg.)

M 7421 T 2 Mehrfachstellglieder für Gasverbrauchseinrichtungen; Temperaturregler und -begrenzungseinrichtungen (Ersatz: EN 257)

S 1120 VORNORM Mikrowellen und Hochfrequenzbereich; Begriffsbestimmungen, zulässige Werte, Messungen (Ersatz: neue Ausg.)

S 5031 Bestimmung der Schallleistung von Schallquellen; Verfahren im Hallraum (Ersatz: EN 23742, EN 23741)

V 5044 Bremsausrüstung für Kraftfahrzeuge und Anhänger; Formelzeichen, Einheiten und Indizes (Ersatz: neue Ausg.)

Die ÖNORM B 3232 T 5 wurde mit 1. März 1992 zurückgezogen (Ersatz: ÖNORM EN 202, 1. April 1992)

Neue ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN sind mit 1. August 1992 neu erschienen:

A 6048 Dokumentationssystematik — Aufbau technischer Produktdokumentationen (PG 10)

A 6049 Dokumentationssystematik — Dokumentensätze technischer Produktdokumentationen (PG 10)

B 2236 T 1 Klebearbeiten für Bodenbeläge — Werkvertragsnorm (Ersatz für B 2236) (PG 11)

B 4455 Erd- und Grundbau — Vorgespannte Anker für Festgestein und Lockergestein (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren) (PG 26)

B 8208 Rauch- und Abgasfänge — Bezeichnung von Fängen (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 11)

DIN 10181 Mikrobiologische Milchuntersuchung — Nachweis von Salmonellen — Referenzverfahren (DIN PG 009)

DIN 10191 T 1 Mikrobiologische Milchuntersuchung — Vorbereitung der Proben — Verfahren für Milch und flüssige Milcherzeugnisse (DIN PG 006)

DIN 10191 T 2 Mikrobiologische Milchuntersuchung — Vorbereitung der Proben — Verfahren für Milchpulver, Molkepulver und Lactose (DIN PG 006)

DIN 10191 T 3 Mikrobiologische Milchuntersuchung — Vorbereitung der Proben — Verfahren für Milchfetterzeugnisse (DIN PG 006)

DIN 10191 T 4 Mikrobiologische Milchuntersuchung — Vorbereitung der Proben — Verfahren für Käse und Erzeugnisse aus Käse (DIN PG 006)

DIN 10191 T 5 Mikrobiologische Milchuntersuchung — Vorbereitung der Proben — Verfahren für Speiseeis und Speiseeispulver (DIN PG 006)

DIN 10312 T 1 Gravimetrisches Verfahren zur Bestimmung des Fettgehaltes von Milch und Milchprodukten — Verfahren für Milch (DIN PG 008)

DIN 10312 T 2 Gravimetrisches Verfahren zur Bestimmung des Fettgehaltes von Milch und Milchprodukten — Verfahren für Sahne (DIN PG 006)

DIN 10312 T 6 Gravimetrisches Verfahren zur Bestimmung des Fettgehaltes von Milch und Milchprodukten — Verfahren für entrahmte Milch, Molke und Buttermilch — (Referenzverfahren) (DIN PG 006)

DIN 10313 Bestimmung des Fettgehaltes von Käse und Schmelzkäse nach Schmid-Bondzynski-Ratzlaff — Referenzverfahren (DIN PG 006)

DIN 10314 Bestimmung des Trockenmassegehaltes von Käse und Schmelzkäse — Referenzverfahren (DIN PG 006)

DIN 10319 Bestimmung des Gefrierpunktes von Milch — Thermistor-Kryoskop-Verfahren (DIN PG 006)

DIN 10323 Bestimmung des Kochsalzgehaltes von Butter (DIN PG 004)

DIN 10328 Bestimmung des Chloridgehaltes von Käse und Schmelzkäse — Potentiometrisches Verfahren (DIN PG 006)

DIN 10335 Bestimmung des Gehaltes an L- und D-Milchsäure (L-und D-Lactat) in Milch und Milchprodukten — Enzymatisches Verfahren (DIN PG 006)

DIN 10338 Bestimmung des Nitrat- und Nitritgehaltes von Käse — Cadmium-Reduktions-Verfahren (DIN PG 007)

DIN 10348 Bestimmung des Trockenmassegehaltes von Milch und Sahne (Rahm) — Referenzverfahren (DIN PG 006)

DIN 10349 Bestimmung des pH-Wertes im Butterserum (DIN PG 006)

EN 286 T 1 Einfache unbefeuerte Druckbehälter für Luft oder Stickstoff — Konstruktion, Herstellung und Prüfung (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren)*) (PG 38)

EN 371 Atemschutzgeräte — AX-Gasfilter und Kombinationsfilter gegen niedrigsiedende organische Verbindungen — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (PG 11)

EN 372 Atemschutzgeräte — SX-Gasfilter und Kombinationsfilter gegen speziell genannte Verbindungen — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (PG 11)

EN 456 Lacke, Anstrichstoffe und ähnliche Produkte — Bestimmung des Flammpunktes — Schnellverfahren (PG 11)

EN 535 Lacke und Anstrichstoffe — Bestimmung der Auslaufzeit mit Auslaufbechern (PG 13)

EN 21513 Lacke und Anstrichstoffe — Vorprüfung und Vorbereitung von Proben für weitere Prüfungen (PG 8)

EN 21524 Lacke und Anstrichstoffe — Bestimmung der Mahlfeinheit (Körnigkeit) (PG 11)

EN 23270 Lacke, Anstrichstoffe und deren Rohstoffe — Temperaturen und Luftfeuchten für Konditionierung und Prüfung (PG 7)

EN 27816 T 3 Kennkarten — Karten mit integrierten Schaltkreisen und mit Kontaktstücken — Elektronische Signale und Übertragungsprotokoll (PG G)

EN 28167 Buckel zum Widerstandsschweißen (PG 10)

EN 28632 T 1 Informationsverarbeitungssysteme — Computergraphik — Metadatei für die Speicherung und die Übertragung von Bildbeschreibungsinformationen — Funktionsbeschreibung (PG XK)

EN 28632 T 2 Informationsverarbeitungssysteme — Computergraphik — Metadatei für die Speicherung und die Übertragung von Bildbeschreibungsinformationen — Zeichenkodierung (PG XC)

EN 28632 T 3 Informationsverarbeitungssysteme — Computergraphik — Metadatei für die Speicherung und die Übertragung von Bildbeschreibungsinformationen — Binärkodierung (PG XB)

EN 28632 T 4 Informationsverarbeitungssysteme — Computergraphik — Metadatei für die Speicherung und die Übertragung von Bildbeschreibungsinformationen — Klartextcodierung (PG X)

EN 28805 Informationsverarbeitung — Graphische Systeme — Graphisches Kernsystem für drei Dimensionen (GKS-3D), funktionale Beschreibung (PG XJ)

EN 29646 T 1 Informationstechnik — Kommunikation Offener Systeme — Methodik der Konformitätsprüfung — Allgemeine Konzepte (PG P)

EN 29646 T 2 Informationstechnik — Kommunikation Offener Systeme — Methodik der Konformitätsprüfung — Spezifikation der abstrakten Testsuite (PG N)

EN 29646 T 4 Informationstechnik — Kommunikation Offener Systeme — Methodik der Konformitätsprüfung — Realisierung der Prüfung (PG E)

EN 29646 T 5 Informationstechnik — Kommunikation Offener Systeme — Methodik der Konformitätsprüfung — Anforderungen an Prüfhäuser und Testteilnehmer für die Vorbereitung (PG M)

ISO 1832 Wendeschneidplatten für Schneidwerkzeuge — Bezeichnungssystem (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG J)

Zurückgezogene ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN wurden mit 1. August 1992 zurückgezogen:

B 2236 Klebearbeiten für Boden- und Wandbeläge; Werkvertragsnorm (Ersatz: B 2236 T1)

B 4455 Erd- und Grundbau; vorgespannte Anker für Festgestein und Lockergestein (Ersatz: neue Ausg.)

B 8208 Rauch- und Abgasfänge; Be- und Kennzeichnung (Ersatz: neue Ausg.)

EN 286 T 1 Einfache unbefeuerte Druckbehälter für Luft oder Stickstoff — Konstruktion, Herstellung und Prüfung (Ersatz: neue Ausg.)

ISO 1832 Wendeschneidplatten; Bezeichnungssystem (Ersatz: neue Ausg.)

M 6205 Anforderungen an die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer aus Milcherfassungs- und Milchverarbeitungsbetrieben (Ersatz: -)

M 6206 Anforderungen an die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer aus Gerbereien, Lederfabriken und Pelzzurichtereien (Ersatz: -)

M 6208 Anforderungen an die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer aus Schlachthöfen und fleischverarbeitenden Betrieben (Ersatz: -)

V 5500 Fahrräder; Begriffe, sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfungen (Ersatz: -)

Die ÖNORM M 9613, die mit 1. Mai 1992 als zurückgezogen gemeldet worden ist, ist noch gültig.

*) *Käufer der vorhergehenden Ausgabe können die Neuausgabe zum Preis von PG 2 beziehen.*

Gebühr für Mühewaltung in Enteignungsfällen (§§ 34 Abs. 2, 51 GebAG)

1. Für die Anspruchsberechtigung des Sachverständigen ist der ihm erteile gerichtliche Auftrag maßgeblich (§ 25 Abs. 1 GebAG). Bei Zweifel über den objektiven Erklärungsinhalt des gerichtlichen Auftrags – also über Umfang und Inhalt – hat der Sachverständige eine Weisung des Gerichtes einzuholen.

2. Der Auftrag zur Erstattung eines Ergänzungsgutachtens kann nicht isoliert, sondern nur im Rahmen des dem Sachverständigen erteilten Gesamtauftrages (vgl. §§ 38, 39 GebAG) verstanden werden. Gutachten und Ergänzungsgutachten bilden eine Einheit.

3. Nach dem Vorarlberger Raumplanungsgesetz im Zusammenhang mit dem Vorarlberger Baugesetz sind „Mischgebiete" Baugründe im Sinne des § 51 GebAG.

4. Der Auftrag zur Erstattung des Ergänzungsgutachtens (Schätzung von Mischgebieten) wäre daher für sich allein betrachtet als Auftrag zur Erstattung eines Gutachtens über die Schätzung von Baugründen (§ 51 GebAG) zu verstehen. Gutachten und Ergänzungsgutachten sind aber richtigerweise als Einheit (vgl. § 38 GebAG) zu verstehen.

5. Die Gebühr für Mühewaltung ist in erster Linie nach den im GebAG aufgestellten Tarifen und nur subsidiär nach der allgemeinen Bestimmung des § 34 Abs. 2 GebAG zu bestimmen. Nur nach § 34 Abs. 2 GebAG ist eines der maßgeblichen Kriterien die für die Gutachtenserstattung aufgewendete Zeit.

6. Für die Schätzung von Häusern und Baugründen besteht ein in erster Linie heranzuziehender Tarif. Für die Rechtfertigung des Tarifs nach § 51 GebAG geht der Gesetzgeber von Standardsituationen aus, wonach der die örtlichen Verhältnisse überblickende Sachverständige mit einem jeweils gleich durchschnittlichen Zeitaufwand in der Lage ist, Baugründe und Häuser zu schätzen. Die Höhe der Gebühr soll dann nicht von dem für alle Schätzungen etwa gleichen Zeitaufwand, sondern nur von der Höhe des Schätzwertes abhängig sein.

7. In Enteignungsfällen liegen solche durchschnittlichen Verhältnisse aber nur dort vor, wo bloß der maßgebliche Wert der enteigneten Grundfläche, allenfalls eines darauf befindlichen Bauwerks zu ermitteln ist, eine Wertminderung des zurückbleibenden Teils des Grundbesitzes – oder andere Folgewirkungen – aber nicht in Frage kommen und daher nicht zu beurteilen sind. Hat der Sachverständige über die Wertermittlung der enteigneten Teilfläche hinaus weitere Vermögensnachteile zu überprüfen, liegt keine dem Tarif nach § 51 Abs. 1 Z 2 GebAG zu unterstellende Baugrundschätzung vor. Hier ist eben nicht mehr die vom Gesetzgeber angenommene Standardsituation gegeben.

8. Für solche Gutachten in Entschädigungsverfahren ist die Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs. 2 GebAG zu bestimmen, und zwar auch dann, wenn im Gutachten auch Teile enthalten sind, die für sich allein einem Tarif unterlägen.

9. Damit wird erreicht, daß der Sachverständige für seine Mühewaltung weitgehend jene Einkünfte erzielt, die er auch im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Dies entspricht einem Grundanliegen des GebAG.

10. Ob dem Sachverständigen nach § 34 Abs. 2 GebAG Gebühren in der vollen Höhe seiner sonst üblichen Einkünfte oder nur in weitgehender Annäherung an diese Einkünfte zuzuerkennen sind, ist eine Ermessensfrage. Eine Unvertretbarkeit bei einer Ermessensentscheidung liegt nicht schon dann vor, wenn eine neue Prüfung des Ermessensspielraumes zu einer anderen Entscheidung führte. Eine im Ermessensrahmen entschiedene Frage ist in einem nachfolgenden Amtshaftungsprozeß nicht einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen.

OGH vom 20. Mai 1992, 1 Ob 20/92

Zu 1 Nc 37/86 des Bezirksgerichtes Feldkirch war ein Verfahren zur Festsetzung des Entschädigungsbetrages nach § 47 Abs. 3 Vorarlberger Straßengesetz anhängig. Die Antragstellerin begehrte die Festsetzung des Entschädigungsbetrages in folgender Höhe: 1.) 700 pro m² enteignete Fläche, d. s. bei 2.410 m² S 1,687.000; 2.) nach § 36 Abs. 1 Vorarlberger Straßengesetz bestünde ein Bauverbot in 6 m Tiefe von der Landesstraße; dadurch sei eine Grundfläche von 2.436 m² betroffen, diese Fläche sei zu 75% entwertet, das ergebe den Betrag von S 1,278.900; 3.) eine spitz zusammenlaufende Grundfläche von 2.000 m² im Süden der geplanten Landesstraße sei nicht mehr nutzbar. Dadurch sei diese Fläche um 75% entwertet, die Wertminderung betrage S 1,500.000; 4.) die architektonischen, wirtschaftlichen und gestalterischen Möglichkeiten des Gesamtareals seien durch die Grundinanspruchnahme und die quer über das Grundstück führende Straße in gröbster Weise beeinträchtigt; hiefür gebühre für das Restgrundstück von ca. 48.400 m² eine Entschädigung wegen Wermindernung in Höhe von 25% des angenommenen Grundstückspreises, dies ergebe den Betrag von S 8,470.000; 5.) aufgrund eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof werde ein positiver Bauvorprüfungsbescheid zu erlassen sein; bei vorsichtiger Schätzung ergebe sich durch den Wegfall dieses Baues und der damit verbundenen Erwerbsmöglichkeit ein Verdienstausfall von S 10 Mill. Der Gesamtentschädigungsbetrag werde daher nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechtes mit S 22,485.900 festzusetzen sein. Mit Beschluß des Bezirksgerichtes Feldkirch vom 3. 10. 1986, ON 7, wurde der Kläger zum Sachverständigen bestellt. Mit Beschluß vom 6. 11. 1986, ON 13, wurde der Kläger ersucht, vorerst Befund und Gutachten zu folgenden Themen zu erstatten: „1.) Höhe der Entschädigung der für den Straßenbau unmittelbar in Anspruch genommenen Grundfläche des Grundstückes Nr. 5900/1; 2.) Verminderung des Wertes, den der zurückbleibende Teil des Grundbesitzes der Antragstellerin erleidet unter Berücksichtigung einer allfälligen Wertminderung der in der Bauverbotszone gelegenen Grundfläche (Punkt 2 des Antrages)." Unter B 7 des Befundes legte der Sachverständige dar, daß die enteignete Fläche als Mischgebiet gewidmet und versorgungs- sowie entsorgungsmäßig voll erschlossen sei. Im Befund weist der Kläger unter 20.1 auf weitere durch die Enteignung verursachte vermögensrechtliche Nachteile der Antragstellerin (Punkte 3 und 4 des Antrages) hin. Er behandelt unter Punkt 21.1 auch die im Punkt 5 des Antrages geltend gemachten weiteren vermögensrechtlichen Nachteile und schlägt vor, zur Beurteilung derselben ihm zu gestatten, einen weiteren Sachverständigen beizuziehen. In B 4 des Befundes geht der Kläger auch darauf ein, daß der enteignete Grundstücksteil mit anderen Liegenschaften, nämlich den EZ 3717 KG A und den EZ 4378 und 4409 KG R eine wirtschaftliche Einheit bildet. Unter Zugrundelegung des Vergleichswertverfahrens kam der Kläger für die enteignete Teilfläche auf einen Quadratmeterpreis von S 1.041 und zu einem Gesamtbetrag von S 2,508.810. Die Wertminderung, die der zurückbleibende Teil des Grundbesitzes der Enteigneten erleide (Punkt 2 des Antrages) errechne sich mit S 1,499.040.

In ihrer Stellungnahme zu diesem Gutachten ON 24 führte die Antragstellerin aus, hinsichtlich der Positionen 3 bis 5 des Antrages wolle dem Sachverständigen ein ergänzendes Gutachten aufgetragen werden. Im Schriftsatz ON 37 legte die Antragstellerin dar, soweit ihr bekannt sei, habe der Kläger bisher keinen Auftrag erhalten, die Wertminderungen laut Punkt 3 bis 5 des Antrages zu schätzen. Es wolle daher ein solcher Auftrag an den Sachverständigen erteilt werden. Der Antragsgegner bezeichnete das Gutachten des Klägers nicht nur als mangelhaft und unbrauchbar, sondern trug massive persönliche Bedenken gegen den Kläger vor, er stellte den Antrag, das Gericht wolle den Kläger seines Amtes entheben und einen neuen Sachverständigen bestellen. Mit Beschluß vom 13. 3. 1987 bestellte das Bezirksgericht Feldkirch Baumeister Gebhard G zum weiteren Sachverständigen. Dieser Sachverständige gab als Gegenstand seines Gutachtens - ein Auftrag, in welche Richtung das Gutachten zu erstatten sei, findet sich nicht im Akt - sei die in EZ 4409 KG R vorkommende Grundparzelle 5900/1 bzw. die daraus enteignete Trennfläche sowie die in EZ 4378 KG R vorkommenden Grundparzelle 5900/2 und Bauparzelle 451 und die in EZ 3717 KG A vorkommende Grundparzelle 900. Das Gutachten diene aufgrund des gerichtlichen Auftrages vom 13. 3. 1987 des Bezirksgerichtes Feldkirch der Ermittlung folgender Werte: a) Schätzung des Verkehrswertes der enteigneten Trennflächen aus Gp. 5900/1 KG R für die Errichtung der L 52 Baulos „U"; b) Schätzung des Verkehrswertes der gesamten Liegenschaften in EZ 4409 und 4378 KG R und in EZ 3717 KG A; c) Schätzung des Verkehrswertes der verbleibenden Grundstücke aus den Liegenschaften in EZ 4409 und 4378 KG R und in EZ 3717 KG A. Unter Punkt IX b und c des Gutachtens ermittelte der Sachverständige Gebhard G den Verkehrswert der Gesamtliegenschaften EZ 4409 und 4378 KG R und EZ 3717 KG A mit S 32,430.000 und den Verkehrswert dieser Liegenschaften nach Ausscheidung der enteigneten Teilflächen mit S 24,780.000. In der Tagsatzung vom 21. 5. 1987 gab der Verhandlungsrichter bekannt, daß das Gericht ein ergänzendes Gutachten des Klägers zu den beiden letztgenannten Punkten einholen werde. In diesem Sinn erging auch der Gerichtsauftrag an den Kläger.

Auftragsgemäß erstattete der Kläger dieses Gutachten. Er bewertete letztlich (ON 60) den Verkehrswert der genannten Liegenschaften vor der Enteignung mit S 53,101.582, nach der Enteignung mit S 41,148.902. Mit seiner zusammenfassenden Gebührennote ON 65 sprach der Kläger für das schriftliche Ergänzungsgutachten Gebühren in der Höhe von S 416.223 an. Darin sind Gebühren für Mühewaltung nach § 51 Abs. 1 Z 2 GebAG für zwei Schätzungsgutachten, nämlich für die Schätzung des Verkehrswertes vor dem Hoheitsakt der Enteignung mit S 214.699 und für die Schätzung des Verkehrswertes nach dem Hoheitsakt der Enteignung mit S 176.551 enthalten. Der Kläger zieht davon den Betrag von S 18.363 ab, der ihm für das erste Gutachten an Mühewaltung zugesprochen worden war. Er begehrt weiters gemäß § 34 Abs. 2 GebAG die Zuerkennung einer weiteren Gebühr von S 4.272 an Mühewaltung zur Beurteilung der nachträglichen hinzugekommenen mittelbaren Vermögensnachteile (4 Stunden a S 1.068). Das Bezirksgericht Feldkirch bestimmte die Gebühr des Sachverständigen mit Beschluß vom 30. 11. 1987, ON 67, insgesamt mit S 262.356, das Mehrbegehren von S 174.878,50 wies es ab. Die Gebühr für Baugrundschätzung (Bauland Mischgebiet) bestimmte es nach § 51 Abs. 1 Z 2 GebAG aufgrund einer Bemessungsgrundlage von S 52,367.254 mit S 214.699. Dagegen erhoben sowohl der Kläger als auch der Antragsgegner Rekurs. Das Landesgericht Feldkirch gab dem Rekurs des Klägers nicht, dem des Antragsgegners teilweise Folge. Es änderte mit Beschluß vom 13. 1. 1988, 1 c R 1/88-78, den angefochtenen Beschluß dahin ab, daß es dem Kläger nur eine Sachverständigengebühr von S 51.747 zuerkannte, das Mehrbegehren von S 385.487,50 wies es ab. Dem Kläger stünde als Gebühr für Mühewaltung für das Ergänzungsgutachten gemäß § 34 Abs. 2 GebAG der Betrag von S 25.632 zu, wobei es ihm jeweils nur 80% des von ihm errechneten Stundensatzes von S 1.068 zuerkannte. Die Ablehnung der Anwendung des Tarifes nach § 51 GebAG begründete das Landesgericht Feldkirch damit, daß der Sachverständige nicht Häuser und Baugründe zu schätzen hatte, sondern Liegenschaften, die als Mischgebiete gewidmet seien. Darüber hinaus gehe es in erster Linie nicht um die Schätzung von Liegenschaften, sondern nach § 25 Abs. 1 EisbEG um ein Gutachten über die zu leistende Entschädigung. Die Anwendung des Tarifes nach § 51 GebAG komme daher nicht in Betracht, vielmehr sei der Sachverständige nach der Bestimmung des § 34 Abs. 2 GebAG zu entlohnen. Der Sachverständige sei Ziviltechniker. Auszugehen sei von der doppelten Zeitgebühr, die dem Sachverständigen allerdings nur dann zustehe, wenn das Gutachten eine besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung enthalte und außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet voraussetze. Im Beschluß des Rekursgerichtes vom 4. 2. 1987 seien 80% des Honoraransatzes für gerechtfertigt angesehen worden. Die Erweiterung des Auftrages an den Sachverständigen auf zwei weitere Grundparzellen sei nicht geeignet, diesen Satz zugunsten des Sachverständigen zu erhöhen. Über Aufforderung des Rekursgerichtes habe der Sachverständige den effektiven Zeitaufwand für die Punkte C 2 und 3 seines Ergänzungsgutachtens mit 30 Stunden angegeben. Es stehe ihm daher für die Ausarbeitung dieses schriftlichen Ergänzungsgutachtens ein Honorar von S 25.632 zu. Ein dagegen vom Kläger erhobener Rekurs wurde vom Obersten Gerichtshof mit Beschluß vom 30. 6. 1988, 6 Ob 600/88, als unzulässig zurückgewiesen.

Aus dem Titel der Amtshaftung begehrt der Kläger zuletzt den Zuspruch des Betrages von S 403.119,64 samt Anhang. Ihm stünden für die Erstattung des Ergänzungsgutachtens gemäß § 51 Abs. 1 Z 2 GebAG Gebühren für Mühewaltung in der Höhe von S 214.699 und S 176.551 sowie für die Beurteilung der nachträglich hinzugekommenen mittelbaren vermögensrechtlichen Nachteile S 4.272, das seien S 395.522 zu. Der Klagebetrag errechne sich zuzüglich 10% Umsatzsteuer. Der Betrag von S 18.363 als bereits zuerkannte Gebühr für Mühewaltung des Erstgutachtens sei, wie das Bezirksgericht Feldkirch richtig erkannt habe, von diesen Beträgen nicht abzuziehen. Bei dem vom Kläger erstellen zweiten Gutachten handle es sich um die Ermittlung der Schätzwerte einer Liegenschaft zu verschiedenen Stichtagen. Es lägen zwei getrennte Schätzungen vor, die nicht bloß mit der einfachen Gebühr nach dem derzeitigen Verkehrswert der geschätzten Liegenschaft abgegolten werden könnten, zumal die Schätzung einer Liegenschaft zu mehreren Zeitpunkten Momentaufnahmen darstellten, die jede für sich eingehende Erhebungen und eine unterschiedliche Vorgangsweise bei der Bemessung erforderten. Es handle sich bei den vom Kläger zu bewertenden Grundstücken sämtlich um im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Baumischgebiet ausgewiesene Flächen. Die Gebühren für Mühewaltung für Befund und Gutachten über die Schätzung von Häusern und Baugründen sei nach § 51 GebAG zu ermitteln, ebenso wie in Analogie dazu die Schätzung von Bau- der Betriebserwartungsland. Die Rekursentscheidung des Landesgerichtes Feldkirch vom 13. 1. 1988, 1 c R 1/88-78 sei grob fehlerhaft und rechtswidrig, da das Rekursgericht übersehen habe, daß es sich bei dem dem Kläger erteilen Auftrag um eine Baumischgebietschätzung in Analogie zu § 51 Abs. 1 Z 2 GebAG handle. Im übrigen habe der Kläger bereits durch Vergleichsgebührennoten nachgewiesen, daß er im außergerichtlichen Erwerbsleben bei seiner Sachverständigentätigkeit die doppelte Zeitgrundgebühr begehre und ohne Schwierigkeiten erhalte. Da der Kläger zu seinem Gutachten wesentliche Aufklärungen und Erläuterungen gegeben habe und auf neues ergänzendes Vorbringen der Parteien eingegangen sei, sei die einfache Zeitgrundgebühr mit einem Zuschlag von 100% dem Kläger zuzuerkennen. Der Kläger

habe den Vermögensstand vor und nach der Enteignung nicht nach dem Vergleichswertverfahren ermittelt. § 51 Abs. 1 GebAG verwende den Begriff Baugrund, darunter sei jedenfalls ohne Zweifel Mischgebiet im Sinn des § 14 Abs. 4 Vorarlberger RaumpflegeG zu verstehen. Es käme nicht auf die tatsächliche Nutzung, sondern auf die Widmung der zu schätzenden Liegenschaften an. Beim ursprünglichen Gerichtsauftrag habe es sich nur um eine Teilbewertung der durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile gehandelt, sodaß der Kläger die Meinung vertreten habe, seine Gebühren nach § 34 Abs. 2 GebAG verzeichnen zu müssen. Dazu im Gegensatz sei der Kläger vom Bezirksgericht Feldkirch mit Beschluß vom 21. 5. 1987 beauftragt worden, die Gesamtliegenschaften, also Baugründe vor und nach der Enteignung zu bewerten und zu schätzen.

Die beklagte Republik wendete ein, das erste Gutachten des Klägers habe entsprechend dem gerichtlichen Auftrag die Enteignungsentschädigung zum Gegenstand gehabt. Der Kläger habe in der Folge ein Ergänzungsgutachten erstattet. Dabei sei er von den in seinem ersten Gutachten geschätzten Quadratmeterpreisen ausgegangen. Beide Gutachten wie auch das weitere Gutachten des Sachverständigen Gebhard G seien im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung der Enteignungsentschädigung erstattet worden und hätten der Ermittlung des Entschädigungsbetrages gedient. Der Kläger habe bei seinem Ergänzungsgutachten das Vergleichswertverfahren praktiziert, sämtliche Gutachten hätten der Festsetzung der Enteignungsentschädigung gedient, § 51 GebAG sei daher nicht anwendbar. Im vorliegenden Fall seien die von dem Verfahren wegen Entschädigung für enteignete Grundstücksflächen betroffenen Liegenschaften teilweise im Rahmen eines Einkaufsmarktes und im übrigen landwirtschaftlich genutzt. Auch aus diesem Grund – da keine Haus- und Baugrundschätzung vorgenommen worden sei und nach einhelliger Rechtsprechung Schätzungen von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen nicht unter den Tarif nach § 51 GebAG fielen – sei die Ansicht des Landesgerichtes Feldkirch, daß § 34 Abs. 2 GebAG anzuwenden sei, zutreffend. Schließlich sei noch zu beachten, daß das Ergänzungsgutachten 15 Zeilen umfasse und im wesentlichen nur aus einfachen Multiplikationen des schon im Erstgutachten geschätzten Quadratmeterpreises mit den Grundstücksflächen bestehe. Es liege ein eklatantes Mißverhältnis zwischen erbrachter Leistung und verzeichneter Gebühr vor. In seinem ersten Sachverständigengutachten sei der Kläger selbst noch von der Anwendung des § 34 Abs. 2 GebAG ausgegangen, weshalb er dies in der Folge als grob rechtswidrig betrachte, sei nicht nachvollziehbar. Zusammenfassend sei festzuhalten, daß das Landesgericht Feldkirch seiner Rekursentscheidung zu Recht die Anwendung des § 34 Abs. 2 GebAG zugrundegelegt habe. Seine Rechtsansicht sei jedenfalls vertretbar, nach Auffassung der beklagten Partei richtig. Die vom Landesgericht Feldkirch vorgenommene Beurteilung, nur 80% des Stundensatzes zuzuerkennen, sei zumindest jedenfalls vertretbar.

Der Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Es führte aus, gerade dem Kläger sollte die Funktion des Sachverständigen im Enteignungsverfahren und die von ihm erwartete Hilfestellung bei der Festsetzung der Entschädigung bekannt sein. Es gehe in diesem Verfahren nicht um einen Baugrundschätzung, sondern der Sachverständige habe unabhängig davon, ob es sich um einen Baugrund handle oder eine andere Flächenwidmung vorliege, alle für die Entschädigungsbemessung im Einzelfall erforderlichen Umstände zu berücksichtigen. Verbindliche Bewertungsrichtlinien seien gesetzlich nicht vorgeschrieben, sodaß sich die Schätzung des Sachverständigen auf bewährte, dem Stande der Wissenschaft entsprechende Berechnungs- und Bewertungsmethoden zu stützen habe. Es handle sich also um eine spezifische Sachverständigentätigkeit, für die eine Entlohnung weder im EisbEG noch im GebAG tariflich geregelt sei. Wie das Landesgericht Feldkirch zutreffend erkannt habe, sei die im Einzelfall erforderliche Mühewaltung für Befund und Gutachten nach § 34 Abs. 2 GebAG zu honorieren. Die dem Sachverständigen ungeprüft auf Grundlage des von ihm angegebenen Zeitaufwandes zuerkannte doppelte Zeitgebühr für insgesamt 34 Stunden erscheine sogar überaus großzügig bemessen, wenn man bedenke, daß der Kläger für den allein wesentlichen Teil des Ergänzungsgutachtens lediglich 4 Stunden – einschließlich des ausführlichen Literaturstudiums – geltend gemacht habe. Daß im vorliegenden Fall die Festsetzung der Enteignungsentschädigung nicht bloß nach dem Wert der enteigneten Trennfläche zu erfolgen gehabt habe, sondern die Auswirkungen der Enteignung auf die gesamten angrenzenden Liegenschaften der Antragsstellerin zu prüfen gewesen seien, sei evident und sei selbstverständlich auch dem Sachverständigen schon bei der Abfassung des ursprünglichen Gutachtens bewußt gewesen. Warum sich nun durch die Einbeziehung weiterer Grundflächen an der gutachterlichen Tätigkeit im Zuge ein und desselben Enteignungsverfahrens Grundlegendes ändern sollte und das vergleichsweise einfache Ergänzungsgutachten plötzlich als eigenständige Baugrundschätzung aufzufassen sein solle, sei objektiv nicht nachzuvollziehen. Allein der Kläger verkenne den wesentlichen Umstand, daß er in dem strittigen Ergänzungsgutachten tatsächlich nur im engsten Wortsinn sein bisheriges Gutachten mit einigen wenigen einfachen Berechnungen nach der Aktenlage ergänzt habe, sehe man von der zusätzlich entlohnten Bewertung der nachträglich dazukommenden vermögensrechtlichen Nachteile nach der synthetischen Methode ab. Um es auf den Punkt zu bringen, der KLäger versuche nichts anderes als die anläßlich der Erstattung des ersten Gutachtens erfolgte zugegebenermaßen aufwendige, seinerzeit aber auch entsprechend honorierte Befundaufnahme und Ermittlung des objektiv konkreten Quadratmeterpreises nun erneut und zwar gleich zweimal zum Gegenstand seines Gebührenanspruches zu machen. Der vom Landesgericht Feldkirch angenommene Prozentsatz von 80 sei durchaus angemessen und entspreche jedenfalls dem Erfordernis einer weitgehenden Annäherung an die üblichen außergerichtlichen Erwerbseinkünfte des Sachverständigen.

Das Berufungsgericht gab der Berufung des Klägers nicht Folge. Es sprach aus, daß die (ordentliche) Revision nicht zulässig sei. Völlig unzutreffend gehe der Kläger auch in seiner Berufung wiederum davon aus, daß ihm am 21. 5. 1987 die Verkehrswertermittlung der als Baumischgründe anzusehenden Gesamtliegenschaft der Antragstellerin zu zwei verschiedenen Stichtagen aufgetragen worden sei. Zwar könnte bei oberflächlicher Betrachtung des bloßen Wortlautes des gerichtlichen Auftrages eine solche Auffassung vertreten werden, keinesfalls aber dann, wenn man den Gesamtzusammenhang in diesem Verfahren betrachte. Es seinen zum Zeitpunkt, zu dem dieser Auftrag erteilt worden sei, bereits Gutachten vorgelegen, aus denen sich der Quadratmeterpreis der Liegenschaft der Antragstellerin ergeben habe. Hätte das Gericht bloß den Gesamtwert aller eine wirtschaftliche Einheit bildenden Liegenschaften ermitteln wollen, hätte es die Quadratmeterzahl, die sich aus dem Akt ergeben habe, mit den von den jeweiligen Sachverständigen ermittelten Quadratmeterpreisen multiplizieren müssen, keinesfalls wäre es dazu notwendig gewesen, das Gutachten eines Ziviltechnikers einzuholen. Die Aufgabe des Klägers habe vielmehr darin bestanden, das nachzuholen, was er schon anläßlich des Erstauftrages vom 6. 11. 1986 zu begutachten unterlassen habe: Die Ausmittlung der Wertminderung des der Antragstellerin nach der Enteignung verbleibenden Grundbesitzes als Folge der Durchschneidung und Teilung des Gesamtareals in zwei Flächen. Dies sei eindeutig Gegenstand des ersten und vom Kläger nur teilweise erfüllten Auftrages gewesen. Die Aufgabe des Klägers habe also nicht darin

bestanden, die Quadratmeteranzahl der ursprünglich vorhandenen bzw. nach der Enteignung verbliebenen Flächen mit dem ohnedies schon im ersten Gutachten ermittelten Quadratmeterpreis zu multiplizieren, sondern den Prozentsatz der durch die Liegenschaftsteilung entstandenen Wertminderung zu ermitteln. Dies sei aber ganz sicher keine Sachverständigentätigkeit, für die der Tarif nach § 51 GebAG geschaffen worden sei. Eine Anwendung dieses Tarifes komme daher für die im Ergänzungsgutachten erbrachten Leistungen nicht in Betracht. Das Berufungsgericht teile nicht die vom Landesgericht Feldkirch und auch hier im Amtshaftungsverfahren vom Erstgericht vertretene Auffassung, daß die Mühewaltung zur Ermittlung einer Enteignungsentschädigung immer nach § 34 Abs. 2 GebAG zu entlohnen sei, weil keine Häuser und Baugründe zu schätzen, sondern eine Enteignungsentschädigung zu ermitteln sei. Auch zur Ermittlung dieser Entschädigungssumme könne es erforderlich sein, daß auch ein Haus oder ein Baugrund zu schätzen sei, ohne daß weitere für die Bemessung der Entschädigungssumme maßgebliche Umstände zu ermitteln seien. In diesen Fällen werde der bestellte Sachverständige sehr wohl nach dem Tarif gemäß § 51 GebAG zu entlohnen sein. Ob der Kläger hier einen solchen tariflichen Anspruch für das ursprüngliche Gutachten gehabt hätte, da er immer betont, daß er Liegenschaften geschätzt habe, die im Baumischgebiet lägen, könne aber dahingestellt bleiben, weil die Entlohnung für das Erstgutachten nicht verfahrensgegenständlich sei. Der Kläger selbst habe jedenfalls die Anwendung des § 51 GebAG für diese Schätzung mehrfach abgelehnt und ausdrücklich die Anwendung des § 34 Abs. 2 GebAG moniert. Für die Ermittlung der Wertminderung der Restflächen, die mit dem enteigneten Grundstücksteil eine wirtschaftliche Einheit bildeten, bestehe aber jedenfalls kein Tarif, sodaß es vollkommen zutreffend gewesen sei, die Gebühr des Klägers gemäß § 34 Abs. 2 GebAG zu bemessen. Es sei daher nicht entscheidungswesentlich, daß die von der Enteignung betroffenen Flächen Baugründe seien, sodaß diese als fehlend bemängelte Feststellung entbehrlich sei. Es sei auch richtig gewesen, bei Ausmittlung der Gebühr nach § 34 Abs. 2 GebAG nicht die volle angesprochene Gebühr zuzuerkennen. Das Landesgericht Feldkirch habe sich im Rahmen der ständigen Rechtsprechung gehalten, sodaß auch in diesem Umfang die Entscheidung, aus der der Kläger seine Amtshaftungsansprüche ableite, jedenfalls vertretbar sei.

Die Revision des Klägers ist zulässig, weil eine Rechtsprechung des Höchstgerichtes zur Abgrenzung der Gebührenansprüche nach den §§ 34 Abs. 2 und 51 GebAG sowie zu den Anspruchsvoraussetzungen nach § 25 GebAG fehlt. Gerade weil die Bestimmung von Sachverständigengebühren nach § 14 Abs. 2 Z 4 AußStrG der Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof entzogen ist, wird für die Parteien die Möglichkeit eröffnet, auf § 1 AHG gestützte Amtshaftungsansprüche mit der Behauptung schuldhafter rechtswidriger Gebührenbestimmung durch die Rekursgerichte geltend zu machen. Die Zulässigkeit der Revision gegen Entscheidungen über Amtshaftungsansprüche richtet sich ausschließlich nach § 502 ZPO.

Die Revision ist aber nicht berechtigt.

Der dem Sachverständigten erteilte gerichtliche Auftrag ist gemäß § 25 Abs. 1 GebAG für die Anspruchsberechtigung maßgebend. Umfang und Inhalt der Untersuchungen des Sachverständigen und der von ihm zu beantwortenden Fragen müssen durch die Formulierung des gerichtlichen Auftrages gedeckt sein (Jelinek in Aicher-Funk, Der Sachverständige im Wirtschaftleben 69 mwN in FN 120; Krammer in Der Sachverständige 1985/3/3). Der Gutachtensauftrag ist Basis für die Gutachtenserstattung (Fasching in Der Sachverständige 1992/1/11). Bestehen Zweifel über Umfang und Inhalt des gerichtlichen Auftrages, ist dieser nach seinem objektiven Erklärungsinhalt nicht eindeutig, hat der Sachverständige eine Weisung des Gerichtes einzuholen (Fasching aaO, Jelinek aaO 66, Krammer aaO). Oberste Richtschnur für das Ausmaß der zu erbringenden Leistung ist der dem Sachverständigen bekanntgegebene Zweck der Untersuchung (RV 1336 BlgNR 13. GP 25). Mag auch Punkt 2 des Gerichtsauftrages vom 6. 11. 1986, ON 13, nicht gerade glücklich formuliert sein, der Zweck des Auftrages war dem Kläger klar. Er sollte alle sachverständigen Grundlagen für die Bemessung der Höhe der Enteignungsentschädigung liefern. Der Auftrag wurde vom Sachverständigen auch in dieser Richtung verstanden. Er machte Ausführungen zu den Punkten 2 bis 5 des Antrages und ersuchte, für die Beurteilung des Punktes 5 einen weiteren Sachverständigen beiziehen zu können. Im Gutachten weist er darauf hin, daß gewisse Benachteiligungen abschließend erst beantwortet werden können, wenn die in den Punkten 3 und 4 des Antrages geltend gemachte Restwertminderung geklärt sei. Der Kläger geht in den Rechtsausführungen seines Gutachtens darauf ein, daß, sollte nur ein Teil eines Grundbesitzes von der Enteignung betroffen sein, dem Enteigneten nebst der Entschädigung für die enteignete Teilfläche auch der Betrag zu ersetzen ist, um den der objektive Wert der verbleibenden Liegenschaft gemindert wurde (RZ 1976/86), wobei es ohne Rücksicht auf die Bildung der einzelnen Grundbuchskörper allein auf den wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen enteigneter und verbleibender Fläche ankommt (Rummel-Schlager, Enteignungsentschädigung 200; Brunner, Enteignung für Bundesstraßen 144). Es wird dabei als zulässig angesehen, daß die Wertminderung des Restgrundes gesondert durch Wertvergleich des Restgrundes vor und nach der Enteignung ermittelt wird (Brunner aaO 145). Dem Kläger war also sehr wohl bewußt, daß sein Gutachten ON 14, das abschließend nur die Punkte 1 und 2 des Antrages behandelte, unvollständig war. Das brachte er auch dadurch zum Ausdruck, daß er dem Gericht zumindest freistellte, von der für das Ergänzungsgutachten nach dem Tarif gemäß § 51 GebAG bestimmten Gebühr für Mühewaltung die bereits zuerkannte Gebühr für Mühewaltung für das erste Gutachten in Abzug zu bringen. Damit liegt aber die vom Revisionswerber gerügte Aktenwidrigkeit nicht vor. Der zweite dem Kläger erteilte Auftrag zur Erstattung eines Ergänzungsgutachtens kann nicht isoliert, sondern nur im Rahmen des dem Sachverständigen erteilten Gesamtauftrages (vgl. §§ 38, 39 GebAG) verstanden werden. Dem Kläger wurde vom Gericht dabei nicht nur der Auftrag zur Ergänzung des Gutachtens erteilt, sondern auch die von ihm anzuwendende Methode vorgeschrieben.

Damit wird aber die vom Berufungsgericht offen gelassene Frage, ob der zur Festsetzung der Höhe einer Enteignungsentschädigung beigezogene Sachverständige für seine Mühewaltung insgesamt, also für beide Gutachten tariflich nach § 51 GebAG oder nach der subsidiär anzuwendenden Vorschrift des § 34 Abs. 2 GebAG zu entlohnen ist, entscheidungswesentlich.

Das Bezirksgericht Feldkirch ging in seinem Beschluß vom 30. 11. 1987. ON 67 davon aus, dem Kläger den Auftrag zu einer Schätzung eines Baugrundes erteilt zu haben. Das Rekursgericht verneinte die Anwendung des § 51 GebAG unter anderem aus dem Grund, weil der Kläger nicht Häuser und Baugründe, sondern Liegenschaften zu schätzen gehabt hätte, die als Mischgebiete gewidmet seien. Die für diesen Begründungsteil herangezogenen Argumente sind, weil eindeutig gegen gesetzliche Bestimmungen des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes (LGBl. 1973/15 idF LGBl. 1985/31) verstoßend, unvertretbar. Nach § 12 Abs 1 und 2 des Gesetzes kann in dem von der Gemeindevertretung durch Verordnung zu erlassendem Flächenwidmungsplan die Widmung „Baufläche" festgelegt werden. Nach § 14 werden die Bauflächen nach Erfordernis und Zweckmäßigkeit gesondert als Kerngebiete, Wohngebiete, Mischgebiete und Betriebsgebiete festgelegt. Das

Gesetz definiert diese Festlegung dahin, daß Kerngebiete vornehmlich für Verwaltungsgebäude, Gebäude für Dienstleistungen, Bildungs- sowie sonstige kulturelle und soziale Einrichtungen und Wohngebiete für Wohngebäude bestimmt sind. In Mischgebieten sind beide Arten von Gebäuden und Anlagen zulässig, auch dürfen nicht störende Klein- und Mittelbetriebe errichtet werden. In Mischgebieten können auch Zonen festgelegt werden, in denen Gebäude und Anlagen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke errichtet werden dürfen. Eine Baubewilligung darf nach § 31 Vorarlberger Baugesetz, LGBl. 1972/38 idgF. u. a. nur dann erteilt werden, wenn das Vorhaben dem Flächenwidmungsplan nicht widerspricht. Aus der klaren Gesetzeslage folgt daher, daß Mischgebiete Baugründe im Sinne des § 51 GebAG sind, der Auftrag zur Erstattung des Ergänzungsgutachtens daher für sich allein betrachtet eindeutig als Auftrag zur Erstattung eines Gutachtens über die Schätzung von Baugründen zu verstehen wäre. Liegt aber Unvertretbarkeit der Begründung vor, so kann der auf dieses Verschulden gegründete Amtshaftungsanspruch nicht etwa dadurch abgewehrt werden, daß anstelle der unvertretbaren Rechtsansicht eine zwar objektiv unrichtige, aber immerhin vertretbare Ausführung gesetzt würde, bezieht sich doch der Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens nicht auf das Verschulden, sondern auf den erforderlichen Rechtswidrigkeitszusammenhang (1 Ob 22/91, 1 Ob 40/91).

Werden nun aber beide Gutachten richtigerweise als Einheit (vgl. § 38 GebAG und Krammer-Schmidt, MGA Bd 18[2] Anm 3 hiezu) verstanden, so stellt sich die Frage, ob die Gebühren für die in den Punkten 1 bis 5 des Antrages geltend gemachten Entschädigungsbeträge insgesamt nach § 34 Abs. 2 oder nach § 51 GebAG zu bestimmen gewesen wären. Träfe letzteres zu, so wäre dem Kläger von der zu ermittelnden Gesamtgebühr – wie er es ursprünglich auch vorgeschlagen hat – die bereits nach § 34 Abs. 2 GebAG zuerkannten Gebühren für Mühewaltung wieder abzuziehen. Die Gebühr für Mühewaltung ist in erster Linie nach den im Gebührenanspruchsgesetz aufgestellten Tarifen, nur subsidiär nach der allgemeinen Bestimmung des § 34 Abs. 2 GebAG zu bestimmen. Die Gebührenbestimmung nach der zuletzt genannten Vorschrift hat nur dort zu erfolgen, wo der Sachverständige Leistungen erbringt, die in den Tarifen nicht geregelt sind und auf die die Tarife auch nicht sinngemäß anzuwenden sind (RV 1336 BlgNR 13. GP 28; vgl. RV 190 BlgNR 8. GP 21). Nur in diesen Fällen ist eines der maßgeblichen Kriterien die für die Gutachtenserstattung aufgewendete Zeit. Ein in erster Linie heranzuziehender Tarif besteht für die Schätzung von Häusern und Baugründen (§ 51 Abs. 1 GebAG). Die RV aaO S. 34 führt hiezu aus, im § 51 GebAG werde die bisherige Regelung der Gebühr für Mühewaltung der Schätzmeister für die Schätzung von Häusern und Baugründen in Form eines Wertstufentarifs beibehalten. Dieser Tarif habe sich bewährt. Die von dieser Bestimmung erfaßten Schätzmeister werden nun, da es sich bei ihnen auch um Sachverständige handelt, ausdrücklich als Sachverständige bezeichnet. Wie die Regierungsvorlage durch ihren Hinweis auf die seinerzeitige Bezeichnung solcher Sachverständiger als Schätzmeister aufzeigt, geht der Gesetzgeber für die Rechtfertigung der Anwendung des Tarifes nach § 51 GebAG von Standardsituationen aus, in denen der aufgrund ihm bekannter anderer Liegenschaftstransaktionen die örtlichen Verhältnisse überblickende Sachverständige mit einem jeweils gleich durchschnittlichen Zeitaufwand in der Lage ist, Baugründe und Häuser zu schätzen. Die Höhe der Gebühr soll dann nicht von dem für alle Schätzungen etwa gleichen Zeitaufwand, sondern nur von der Höhe des Schätzwertes abhängig sein. Solche durchschnittlichen Verhältnisse liegen aber nur dort vor, wo der im Verfahren über die Festsetzung einer Enteignungsentschädigung beigezogene Sachverständige – handelt es sich nicht um land- oder forstwirtschaftlich genützte Flächen – bloß den maßgeblichen Wert der enteigneten Grundfläche, allenfalls eines darauf befindlichen Bauwerkes zu ermitteln hat, eine Wertminderung des zurückbleibenden Teiles des Grundbesitzes (oder andere Folgewirkungen) aber nicht in Frage kommen und daher nicht zu beurteilen sind. Hat aber der Sachverständige wie hier über die Ermittlung des Wertes der enteigneten Teilfläche hinaus eine Reihe weiterer vom Enteigneten behaupteter Vermögensnachteile zu überprüfen, liegt nicht mehr eine dem Tarif nach § 51 Abs. 1 Z 2 GebAG zu unterstellende Baugrundschätzung vor. Hier ist eben nicht mehr die vom Gesetzgeber angenommene Standardsituation gegeben, der Zeitaufwand kann in solchen Fällen um vieles höher sein als bei einer Haus- oder Baugrundschätzung, sodaß insgesamt eine andere als die dem Tarif unterliegende Tätigkeit des Sachverständigen vorliegt. Ist der Tarif aber nicht anzuwenden, so ist für ein solches im Entschädigungsverfahren eingeholtes Gutachten die Gebühr für Mühewaltung insgesamt nach § 34 GebAG zu bestimmen, dies selbst dann, wenn im Gutachten auch Teile enthalten sind, die für sich allein einem Tarif unterlägen. Damit wird erreicht, daß der Sachverständige weitgehend jene Einkünfte für seine Mühewaltung erzielt, die er auch im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Es wird damit einem Grundanliegen des Gesetzgebers Rechnung getragen, den Sachverständigen nach seinen konkreten persönlichen, beruflichen Einkommensverhältnissen zu entlohnen (Krammer, Der Sachverständige 1992/1, 21).

Wie ausgeführt bilden Gutachten und Ergänzungsgutachten eine Einheit. Hätte der Kläger schon beim ersten Auftrag ein umfassendes, auch die Ausführungen der Ergänzung enthaltendes Gutachten erstattet, wären daher, selbst wenn im Gutachten Baugrundschätzungen enthalten waren, die Gebühren für Mühewaltung insgesamt nach § 34 GebAG zu bestimmen gewesen. Daraus folgt, daß der Beschluß des Rekursgerichtes nicht rechtswidrig ist.

Soweit der Kläger sein Begehren darauf stützt, daß auch nach § 34 Abs. 2 GebAG die Gebühren in der vollen von ihm angesprochenen Höhe zuzuerkennen gewesen wären, kann ihm gleichfalls nicht gefolgt werden. § 34 Abs. 2 GebAG gibt als Grundregel an, daß die Gebühr nach der aufgewendeten Zeit und Mühe gemäß richterlichen Ermessens zu bestimmen ist. In weiterer Folge wird nicht etwa angeordnet, daß unter gewissen Voraussetzungen die Gebühr in der vollen Höhe der sonst üblichen Einkünfte des Sachverständigen zu bestimmen ist, sondern daß die Bestimmung in dieser Höhe zulässig sein kann. Gerade dort, wo dem entscheidenden Organ ein Ermessensspielraum eingeräumt ist, liegt Unvertretbarkeit seiner Entscheidung nicht schon dann vor, wenn eine neue Prüfung des Ermessensspielraumes zu einer anderen Entscheidung führte. Es geht nicht an, daß jede Frage, die im Ermessensrahmen entschieden wurde, in einem nachfolgenden Amtshaftungsprozeß einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen wäre (SZ 53/83; SZ 52/56 u. v. a., zuletzt 1 Ob 3/91). Daß das Landesgericht Feldkirch in unvertretbarer Weise bei Bemessung der Gebühr nach § 34 Abs. 2 GebAG den vom Gesetz eingeräumten Ermessensspielraum überschritten oder das ihm eingeräumte Ermessen mißbraucht hätte, wird vom Kläger nicht dargelegt.

Der Revision ist Erfolg zu versagen.

Kostenvorschuß für Sachverständigengebühren (§§ 332, 365 ZPO, § 3 GEG)

1. Von den Parteien können Kostenvorschüsse für Sachverständigenleistungen nur insoweit verlangt werden, als diese Leistungen erst in der Zukunft zu erbringen sind. Es gibt keine gesetzliche Deckung für „Vorschüsse" für bereits erbrachte Sachverständigenleistungen.

2. Die mündliche Erörterung des Sachverständigengutachtens ist zwingender Teil der Begutachtung soweit von den Parteien nicht darauf verzichtet wird (§ 357 ZPO). Mit der Abgabe des schriftlichen Gutachtens hat die Beweisaufnahme bereits begonnen.

3. Das Prozeßgericht kann daher zwar von den Parteien für die mündliche Gutachtenserörterung eine Ergänzung der schon früher erlegten Kostenvorschüsse abfordern, es darf aber von einer solchen Vorschußergänzung nicht die Anberaumung der Verhandlung zur Beweiserörterung abgängig machen.

4. Die Abdeckung der nicht durch Kostenvorschüsse abgesicherten Sachverständigengebühr ist nach § 2 Abs. 2 GEG zu lösen.

OLG Linz vom 17. Juni 1992, 2 R 106, 107/92

Nachdem die beklagte Partei einen ihr zur Deckung der Kosten eines Sachverständigen für Elektrotechnik aufgetragenen Kostenvorschuß von S 30.000,— erlegt hatte, trug das Erstgericht dem Sachverständigen Dipl. Ing. P. die Erstattung eines schriftlichen Gutachtens auf. Am 1. 4. 1992 legte der Sachverständige sein schriftliches Gutachten vor und verzeichnete hiefür, detailliert aufgschlüsselt, eine Gebühr von S 68.120,— . Zugleich mit der Aufforderung an die Parteien, die allenfalls gewünschte Erörterung des Sachverständigengutachtens ausdrücklich zu beantragen (I) und sich zur Gebührennote des Sachverständigen zu äußern (II), trug das Erstgericht mit dem nur in diesem Punkt III angefochtenen Beschluß der beklagten Partei auf, „zur Deckung der Sachverständigengebühren" einen weiteren Kostenvorschuß von S 45.000,— binnen 14 Tagen zu erlegen.

In ihrem rechtzeitigen Rekurs begehrt die beklagte Partei die Abänderung des angefochtenen Beschlusses dahin, daß der beklagten Partei lediglich der Erlag eines weiteren Kostenvorschusses von S 5.000,— binnen 14 Tagen aufgetragen werde. Dieser Rekurs ist gemäß den §§ 332 Abs. 2, 365 ZPO zulässig; er ist auch berechtigt.

Der gerichtliche Auftrag eines Kostenvorschusses zur Deckung von Sachverständigengebühren ist im § 365 ZPO geregelt. Aus dem Wortlaut („vorschußweise") in Zusammenhalt mit der sinngemäß anzuwendenden Bestimmung des § 332 Abs. 2 ZPO geht eindeutig hervor, daß sich diese Regelung nur auf Kostenvorschüsse für Leistungen bezieht, die ein Sachverständiger erst zu erbringen haben wird, da sonst die Sanktion des § 332 Abs. 2 1. Satz sinnentkleidet sein würde. „Vorschüsse", die den Parteien zur Deckung von Kosten für bereits erbrachte Sachverständigenleistungen aufgetragen werden, entsprechen zwar einer pragmatisch gehandhabten Gerichtsübung, sind aber nicht einmal von der Sollbestimmung des § 3 GEG („abhängig machen") gedeckt. Im vorliegenden Fall kann der mit Rekurs bekämpfte und vom Erstgericht nicht näher begründete Auftrag zum Erlag eines Kostenvorschusses nicht einmal der erst durchzuführenden mündlichen Erörterung des Sachverständigengutachtens zugeordnet werden, da die beklagte Partei erst nach Zustellung des angefochtenen Beschlusses den Antrag gestellt hat, den Sachverständigen zur nächsten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vorzuladen. Davon abgesehen muß darauf hingewiesen werden, daß es dem Prozeßgericht zwar unbenommen blieb, den Parteien diesbezüglich eine Ergänzung der schon früher erlegten Kostenvorschüsse abzufordern, doch dürfte von einer solchen Vorschußergänzung nicht die Anberaumung der Verhandlung zur Beweisaufnahme abhängig gemacht werden, weil die mündliche Erörterung des Sachverständigengutachtens – soweit von den Parteien nicht darauf verzichtet wird – gemäß § 357 ZPO zwingender Teil der Begutachtung ist, die mit der Abgabe des schriftlichen Gutachtens als Beweisaufnahme bereits begonnen hat (14a Fs 1/92 OLG Linz).

Es fehlt also dem angefochtenen Beschluß eine gesetzliche Deckung. Da sich jedoch die Rekurswerberin ohnehin bereit erklärt hat, einen weiteren Betrag von S 5.000,— zur Deckung der offenen Sachverständigengebühren zu erlegen, hat es damit in Stattgebung des Rekurses das Bewenden, und es wird das Erstgericht die Abdeckung der allenfalls nicht bereits durch Kostenvorschüsse abgesicherten Sachverständigengebühr nach § 2 Abs. 2 GEG zu lösen haben.

Da dieses Rekursverfahren kein Zwischenverfahren im Sinn des § 52 ZPO war, ist die Entscheidung über die Rekurskosten der Entscheidung in der Hauptsache vorzubehalten. Der im Spruch enthaltene Rechtsmittelausschluß gründet sich auf § 528 Abs. 2 Z 3 ZPO.

Kein Ersatz des Verdienstentganges bei Absage der Befundaufnahme und Entziehung des Gutachtenauftrags (§§ 24, 32, 34 GebAG)

1. Für den Rekurs gilt das Neuerungsverbot. Im Rechtsmittel dürfen keine neuen Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden (§ 41 GebAG).

2. Für einen allfälligen Verdienstentgang des Sachverständigen durch eine kurzfristige Absage des Befundaufnahmetermins und die damit verbundene Entziehung des Gutachtenauftrags – infolge der Einigung der Parteien – können keine Gebühren zuerkannt werden.

KG Wels vom 28. 8. 1991, R 755/91

Das Erstgericht bestellte Dr. phil. N. N. zum Sachverständigen. Am 12. 6. 1991 teilte der Vater der beiden mj. Kinder mit, daß mit der Mutter eine außergerichtliche Regelung getroffen wurde, nach welcher ihm u. a. ein Besuchsrecht zu bestimmten Zeiten zu den beiden Kindern eingeräumt wurde. Der Sachverständige stellte am 24. 6. 1991 den Pflegschaftsakt dem Erstgericht mit dem Bemerken unerledigt zurück, daß die Eltern auf Grund dieser Einigung zur Befundaufnahme nicht erscheinen werden und legte folgende Gebührennote:

§ 31/1: 1 Stück Ablichtung	S	5,—
§ 31/5: Postgebühren (Porto Einschreiben, Telefonate)	S	200,—
§ 32: Entschädigung für Zeitversäumnis: zumindest 5 Stunden à S 600,—	S	3.000,—
§ 36: Gebühr für Aktenstudium (ein Band)	S	365,—
Zwischensumme:	S	3.570,—
Umsatzsteuer gemäß § 31/6 (20%):	S	714,—
Summe:	S	4.284,—

Im Übersendungsschreiben wurde im letzten Absatz angeführt, daß in der Gebührennote nicht nur die bisher angefallenen Kosten, sondern auch der durch die kurzfristigste Absage entstandene Verdienstentgang in Rechnung gestellt werden muß.

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen wie folgt:

1.) § 31/1: 1 Stück Ablichtung	S	5,—
2.) § 31/5: Postgebühren (Porto, Telefonate)	S	200,—
3.) § 36: Gebühr für Aktenstudium (1 Band)	S	365,—
zusammen:	S	570,—
4.) § 31/6: 20% USt	S	114,—
zusammen:	S	684,—

Gegen diese Entscheidung richtet sich der rechtzeitige Rekurs des Sachverständigen mit dem Antrag, den Beschluß dahin abzuändern, daß ihm ein weiterer Betrag von S 3.000,— (zuzüglich Umsatzsteuer) an Gebühren zugesprochen werde.

Dem Rekurs kommt keine Berechtigung zu.

Das Rekursgericht hat den angefochtenen Beschluß nach der Sach- und Rechtslage zur Zeit seiner Erlassung zu überprüfen. Es dürfen daher im Rechtsmittel selbst keine neuen Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden (MGA ZPO[14] E 11.16 zu § 526 ZPO; Fasching Lehrbuch, Rz 1988). Diese Überlegungen gelten grundsätzlich auch für einen Rekurs nach § 41 GebAG (ein Verstoß nach § 39 Abs. 1 GebAG und die sich hieraus ergebenden Folgen kommen hier nicht zum Tragen: vgl. MGA GebAG[2] Anm. 4 zu § 39, E 35 f zu § 39, E 2 zu § 33 und E 46 zu § 41).

Daraus ergibt sich nun, daß Grundlage für die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung lediglich die Gebührennote im Zusammenhang mit dem Übersendungsschreiben vom 21. 6. 1991 sein kann und auf das spätere Vorbringen im Rekurs wegen des Neuerungsverbotes nicht Bedacht genommen werden darf.

Wie das Erstgericht in der angefochtenen Entscheidung bereits zutreffend ausführte, liegen die Voraussetzungen für einen Gebührenzuspruch nach § 32 GebAG (Entschädigung für Zeitversäumnis bezüglich jenes Zeitraumes, den der Sachverständige wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder gewöhnlichen Arbeitsstätte aufwenden muß) nicht vor.

Insoweit der Sachverständige in seinem Rechtsmittel seinen Anspruch nicht mehr auf § 32, sondern auf umfangreiche Vorbereitung, die einen Aufwand von 4-5 Stunden erforderten, stützt, verstößt er gegen das Neuerungsverbot im Rekursverfahren, weil er neue, in erster Instanz nicht erhobene Ansprüche geltend macht. Der Sachverständige hat in seiner Gebührennote Barauslagen (für Ablichtung und Postgebühren) verzeichnet und auch erhalten. Wenn er in der Übersendungsnote ON 24 ausführt, den durch die kurzfristigste Absage des Termines entstandenen Verdienstentgang in Rechnung stellen zu müssen, ist folgendes auszuführen:

Das Bezirksgericht hat zu dg. P 10/90-89 am 4. 12. 1990 dem Sachverständigen und jetzigen Rekurswerber aus dem Titel des § 34 Abs. 2 GebAG für 4 Stunden Verdienstentgang S 2.400,— zuzüglich 20% USt an Gebühren zugesprochen, weil die für 11. 8. 1990 vorgesehene Befundaufnahme vorzeitig abgebrochen werden mußte. Wie das Rekursgericht in der hg. Entscheidung vom 8. Mai 1991, R 409-411/91 ausführte, fehlt für einen solchen Zuspruch aber die gesetzliche Grundlage nach dem hier ausschließlich zur Anwendung kommenden GebAG.

Über die Ergänzung der Gebührennote hat das Rekursgericht nicht zu entscheiden. Ganz allgemein ist allerdings auszuführen, daß nach § 38 GebAG der Sachverständige seine Gebühren innerhalb von 14 Tagen nach Abschluß seiner Tätigkeit geltend zu machen hat.

Aus diesen Erwägungen war dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 AußStrG ist der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig.

Die in Fachkreisen höchste Aufmerksamkeit erregende Entscheidung des OGH vom 20. November 1991, 13 Os 112/91-6, wurde im ersten Heft des SV 1992, Seiten 31 und 32, ***im vollen Wortlaut*** *abgedruckt (vgl. auch die weiteren Publikationen EvBl 1992/72 und AnBl 1992/4215). In SV 1992/1, 31 wurden dem Abdruck der Entscheidung auch* ***neun zusammenfassende Rechtsätze*** *hinzugefügt.*

Hon. Prof. Dipl.-Volkswirt Dr. Gustav ***ADOLF****, der als Betroffener an diesem Gebührenbemessungsverfahren beteiligt war, hat nunmehr diese so wichtige höchstgerichtliche Entscheidung kommentiert (in mehreren Rechtsätzen und Anmerkungen). Wegen der überragenden Bedeutung dieser Entscheidung bringen wir im folgenden diesen Beitrag. Hinsichtlich des Textes der Entscheidung wird auf SV 1992/1, 31 verwiesen.* **Harald Krammer**

Hon. Prof. Dipl.-Volkswirt Dr. Gustav ADOLF
Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger

Allgemeine Grundsätze des OGH für die Bemessung des Gebührenanspruches von Buchsachverständigen

Besprechung der Entscheidung des OGH vom 20. November 1991, 13 Os 112/91-6, abgedruckt im SV 1992, Heft 1, S. 31 f – §§ 25 Abs. 1, 34 Abs. 2, 38 Abs. 2, 39 Abs. 1, 50 Abs. 1 und 2 GebAG, §§ 33, 270, 281 Abs. 1 Z. 5, 292 StPO, Art. 7 BVG, Art. 6 MRK

A. Rechtsätze:

1. Bei der Berechnung der Gebühr eines Buchsachverständigen für Mühewaltung für Befund und Gutachten ist von den vom SV angegebenen Stunden auszugehen, solange deren Unrichtigkeit nicht festgestellt wird.
2. Sieht eine berufliche Gebührenordnung, die für die Gebührenbemessung eines SV gemäß § 34 Abs. 2 letzter Satz GebAG heranzuziehen ist, eine Zeitgebühr vor, so ist das Ausmaß der Gebühr eine Tatfrage, für deren Beantwortung grundsätzlich von den Angaben des SV auszugehen ist.
3. Sind die verzeichneten Stunden wegen des besonderen Ausmaßes bedenklich, so ist das Gericht zur Nachprüfung verpflichtet. Der SV ist zu hören. Seine Angaben können nur durch begründete Tatsachenfeststellungen widerlegt werden.
4. Eine bloße Einschätzung und eine an nicht näher bezeichneten „vergleichbaren Fällen" orientierte Bestimmung des Zeitaufwandes stellt keine mängelfreie Begründung dar, weil es sich dabei letztlich um eine Scheinbegründung handelt, bei der ein Zeitaufwand normativ festgesetzt, nicht aber der tatsächliche Aufwand ermittelt wird.
5. Das durch § 34 Abs. 2 GebAG eingeräumte richterliche Ermessen bedeutet nicht, daß die Angemessenheit der Zahl der Arbeitsstunden und des dadurch auflaufenden Gebührenanspruchs in Relation zum Verfahrensgegenstand stehen und entsprechend geprüft werden müßte.
6. Auch der im Gebührenbestimmungsverfahren unterlegene Sachverständige ist, sofern er in einem der StPO unterliegendem Verfahren tätig wurde, berechtigt, bei der Generalprokuratur die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes anzuregen.

B. Anmerkungen:

1. Der SV hatte ursprünglich auf Grund eines Mißverständnisses seine Gebührennote nach dem für Wirtschaftsprüfer üblichen Schema erstellt. Auf Verlangen des Landesgerichtes Innsbruck stellte er die Gebührennote nach dem Schema der §§ 24 bis 36 GebAG um. Gegenüber diesem, rechtzeitig (§ 38 Abs. 1 GebAG) geltend gemachten Gebührenanspruch ergab sich aus der formal modifizierten Gebührennote ein Mehrbetrag (aus der Anwendung des § 35 GebAG). Dieser Mehrbetrag wurde vom LG Innsbruck wegen behaupteter Versäumung der Ausschlußfrist nicht anerkannt. Ob ein Versäumnis tatsächlich vorlag, ist zweifelhaft. Der SV hat kein Rechtsmittel ergriffen.
2. Der SV hatte vor der Geltendmachung des Stundensatzes die Meinung des mit der Strafsache befaßten Staatsanwaltes eingeholt und sich diese von dem Untersuchungsrichter gesprächsweise bestätigen lassen. Der sich aus diesem Vorgang ergebende Betrag von S 700,– (ohne USt) liegt zwar erheblich über dem damals gültigen Stundensatz von S 304,– (§ 50 Abs. 1 GebAG), entspricht aber bei weitem nicht jenem, der nach § 34 Abs. 2 Satz 3, insbesonders Satz 4 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 GebAG zu bestimmen gewesen wäre. Der relativ niedrige Betrag von S 700,– erklärt sich aus der Empfehlung des Staatsanwaltes, auf die eventuelle Nichteinbringlichkeit der SV-Gebühr bei dem (den) Beschuldigten iSd § 34 Abs. 2 Satz 3 GebAG (Hinweis auf die Interessen der Rechtspflege) Bedacht zu nehmen.
3. Gemäß § 34 Abs. 2 Satz 5 GebAG sind gesetzlich zulässige Gebührenordnungen, Richtlinien und Empfehlungen aus dem Berufsbereich des SV bei der Gebührenbestimmung heranzu-

ziehen. Für Buchsachverständige sind das die „Autonomen Honorarrichtlinien" (AHR) der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Hinweis auf Krammer-Schmidt[2] GebAG, S. 179). Im Zeitpunkt der Auftragserteilung (Mai 1987) betrug die „angemessene Zeitgebühr" für die Normalleistung iSd AHR S 750,-/Stunde. Im Dezember 1990 betrug die angemessene Zeitgebühr für die Normalleistung eines Wirtschaftstreuhänders S 830,—/Stunde. Bei der Festlegung des Betrages von S 700,- ist außer Betracht geblieben, daß das Gutachten besonders ausführliche wissenschaftliche Begründungen enthält und, im gesamten Verfahren unbestritten, die gutachtliche Tätigkeit durch besondere Schwierigkeit gekennzeichnet war. Demnach hätte dem SV tarifmäßig die „angehobene und erhöhte" Zeitgebühr im Ausmaß von insgesamt S 1.800,-/Stunde (§ 1 Abs. 1 S. 2 und 3 AHR) zugestanden. Die Anwendung dieses Stundensatzes war durch den Hinweis des Staatsanwaltes auf die „Interessen der Rechtspflege" (Anm. 2) ausgeschlossen. Unter Bedachtnahme auf die „Interessen der Rechtspflege" kam auch die Wertgebühr (iSd § 2 AHR) nicht zum Ansatz.

4. Untersuchungsrichter und Staatsanwalt sind von dem SV über das Fortschreiten der Arbeiten und den dabei auftretenden Schwierigkeiten und Behinderungen durch Zwischenberichte laufend informiert worden. Die Kosten, insbesonders die Zeitaufschreibungen des SV, sind vom LG Innsbruck mit Akribie nachgeprüft worden. Der SV ist sowohl mündlich zur Auskunftserteilung herangezogen worden und hatte auch schriftlich zur Aufklärung von Zweifelsfragen Stellung zu nehmen. Dies ergibt sich aus der Aktenlage, war somit dem OLG Innsbruck bekannt.

5. Die Formulierung des OLG Innsbruck, daß „bei konzentrierter, ausschließlich auf den Endzweck gerichteter Arbeitsweise" weniger Arbeitsstunden notwendig gewesen wären, ist dunkel und könnte als Einschränkung der gutachterlichen Tätigkeit des SV mißverstanden werden. Der „Endzweck" der Arbeiten eines Sachverständigen im Strafverfahren kann nicht „Schuldspruch" oder „Freispruch" heißen, sondern ausschließlich restlose, vollständige und richtige, wahrheitsgetreue Aufklärung des Sachverhaltes im Rahmen des ausreichend bestimmten Auftrages, exakte, allgemein verständliche Darstellung des Ergebnisses und sorgfältige, gewissenhafte und nachvollziehbare Schlußfolgerung. Damit ist sowohl das sachliche als auch das ethische Anforderungsprofil umschrieben. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit (Sparsamkeit) ist zu beachten, muß aber hinter dem Endzweck „Wahrheit und Klarheit" zurücktreten. Der SV hat nicht darüber zu entscheiden, ob ein bestimmter Sachverhalt als wesentlich oder unwesentlich zu qualifizieren und daher mehr oder weniger intensiv zu prüfen ist. Dies zu beurteilen, ist Sache des Richters. In besonderen Zweifelsfällen kann der SV den Rat des Untersuchungsrichters bzw. des Staatsanwaltes einholen. Das befreit ihn aber nicht von der Verantwortung für sein Gutachten.

6. Mit der Aussage, daß hinsichtlich der für Mühewaltung aufgewendeten Zeit von den Angaben des Sachverständigen auszugehen ist, bestätigt der OGH die bisherige Rechtsprechung. Mit dem Hinweis auf die AHR sind diese als Rechtsquelle anerkannt.

   Steht die Ordnungsmäßigkeit der Zeitaufschreibungen fest, so bleibt kein Platz für Schätzungen auf Grund von (angeblich persönlichen) Erfahrungen des Beurteilenden, kein Platz für „Erfahrungswerte", für (behauptete bzw. statistisch ermittelte) „Schwankungsbreiten" und dergleichen.

7. Eine Nachprüfung der einzelnen Stundenleistungen ist somit ausschließlich dann berechtigt, wenn das Ausmaß der verzeichneten Stunden Anlaß zu Bedenken gibt. Dann aber ist Stunde für Stunde unter Mitwirkung des SV nachzuprüfen. „Fremdvergleiche" oder ähnliche, konkret nicht zwingende Argumentationsweisen genügen nicht, ebensowenig andere abstrakt begründete Wertungen. Der SV kann nur durch begründete Tatsachenfeststellung widerlegt werden. Der OGH schützt damit offensichtlich den SV vor mutwilligen und willkürlichen Angriffen durch die Betroffenen, aber auch vor Fehlern im Bereich der Gebührenbestimmung selbst.

8. Dementsprechend haben schon die Erläuterungen Nr. 17 zum Honorarrecht der Wirtschaftstreuhänder, Ausgabe Wien 1969, bestimmt, daß keine sog. „Normalzeiten" verrechnet werden dürfen. „Wer rascher arbeitet als durchschnittlich, kann deshalb nicht mehr Zeit verrechnen, wer langsamer arbeitet, muß deshalb nicht weniger Tages- und Stundensätze in Rechnung stellen. Eine Ausnahme wäre nur dann gegeben, wenn der Wirtschaftstreuhänder in Folge eines groben Fehlers unverhältnismäßig viel Zeit verbraucht hat."

9. Eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§§ 33, 280 StPO) ist bisher im Gebührenbestimmungsverfahren nach dem GebAG nur in ganz wenigen Einzelfällen erhoben worden. Umso erfreulicher ist es, daß der OGH diese Wahrungsbeschwerde nicht nur zur Korrektur einer verfehlten Einzelentscheidung benutzt hat, sondern zugleich richtungsweisende Feststellungen zur Gebührenbestimmung der Arbeiten von Buchsachverständigen überhaupt getroffen hat. Diese reichen materiell über den Anlaßfall weit hinaus. Sie werden auch im Zivilprozeß entsprechend beachtet werden müssen. Die wiederholten Hinweise des OGH auf die Kommentierungen von Krammer-Schmidt sind zu begrüßen, da sie zur Vereinheitlichung der Rechtspraxis beitragen.

10. Hinweis auf die kritische Kommentierung von Hoffmann, AnwBl. 1992/6, Nr. 4215. Dies bedeutet, daß dem (den) Beschuldigten im Falle der Verurteilung von den Gesamtkosten des Sachverständigengutachtens nur ein Teilbetrag von S 569.754,- auferlegt werden kann. Der größere Teilbetrag (S 761.460,-) ist dem SV aus Amtsgeldern zu vergüten. Dieses unerfreuliche Nebenergebnis ergibt sich zwangsläufig aus dem Verschlimmerungsverbot des § 292 StPO.

11. Der dem 8. Senat des OLG Innsbruck vorgeworfene „Ermessensexzeß" (vgl. Hoffmann, aaO.) hätte von dem betroffenen SV hingenommen werden müssen, wenn es sich um ein Zivilverfahren gehandelt hätte. Dies beleuchtet schlagartig den nach wie vor unbefriedigenden Rechtsschutz, dem ein SV im Gebührenbemessungsverfahren ausgesetzt ist.

Amtliches Kilometergeld – neue Sätze

Nach dem BGBl. 1992/277 **(ausgegeben am 5. Juni 1992)** beträgt das amtliche Kilometergeld **ab 1. Februar 1992:**

1. für Motorfahrräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer ..... S 1,36
2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer ..... S 2,40
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer ..... S 4,30

Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von S 0,51 je Fahrkilometer.

Neufassung des § 10 Abs. 3 und 4 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. 133, die nach § 28 Abs. 2 GebAG für die Abrechnung der Fahrkosten für Sachverständige maßgeblich ist.

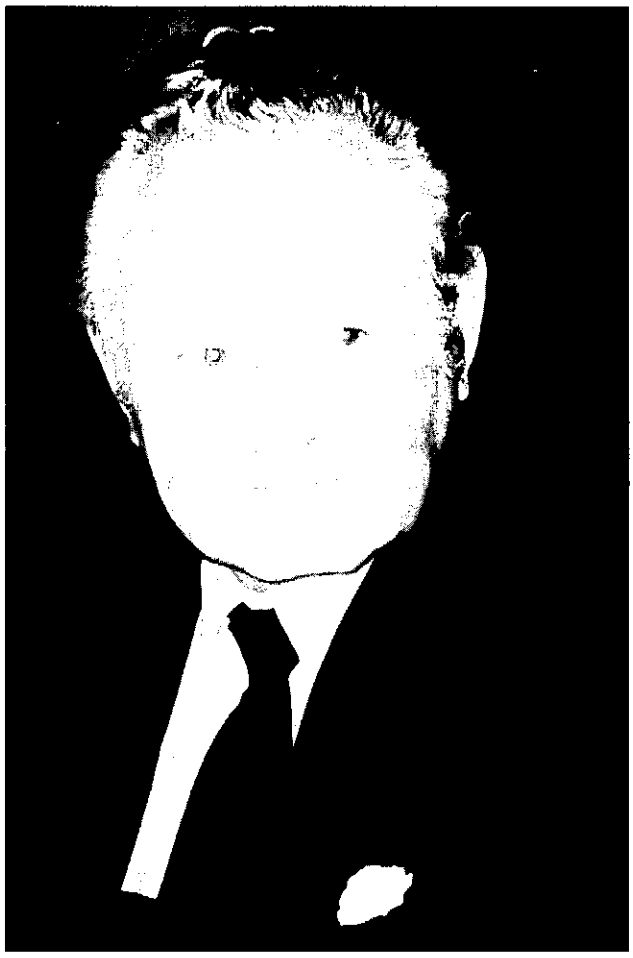

Am 25. 7. 1992 ist **o. Univ.-Prof. Dr. med. Dipl.-Psych. Rainer HENN, aktiver Vorstand des Instituts für Gerichtliche Medizin der Universität Innsbruck,** in St. Stefan an der Gail im Süden Österreichs bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückt. Seine sterbliche Hülle wurde am 31. 7. 1992 in Icking, Bayern, Deutschland, unter großer Anteilnahme zur letzten Ruhe gebettet.

Rainer HENN wurde am 25. 9. 1928 als Sohn eines Gymnasialprofessors für Botanik in Mannheim, Deutschland geboren. Dort besuchte er die Grundschulen. Nach der Matura an der Albertus-Magnus-Schule in Virnheim begann er sein Studium an der Universität Heidelberg im Wintersemester 1948/49. Er studierte dort zunächst vergleichende Sprachwissenschaften, Altphilologie und Psychologie. Im Jahre 1950 wechselte er von der philosophischen zur medizinischen Fakultät. Sein Psychologiestudium beendete er 1953 mit dem Diplom und sein Medizinstudium 1956 mit dem Staatsexamen. Er promovierte zum Dr. med. am 4. 3. 1960 an der Universität Heidelberg.

Beruflich war er zunächst als Psychologe und dann als Arzt im neurochirurgischen und psychiatrischen-neurologischen Bereich tätig. Im Jahre 1959 arbeitete er als Assistent am Max-Planck-Insitut in Köln/Mehrheim auf dem Gebiet der Hirnforschung. Im Jahre 1961 wechselte er in das Max-Planck-Institut nach München. Von Dezember 1963 an war er als Assistent an der Universitätsnervenklinik und anschließend in der Neurologischen Universitätsklinik in Würzburg tätig.

Im Feber 1967 holte ihn der damalige Vorstand o. Prof. Dr. med. Dr. hc. Wolfgang Spann als Assistent in die neu formierte Mannschaft an das Universitätsinstitut für Rechtsmedizin in Freiburg im Breisgau. Dort habilitierte er sich im Sommersemester 1969 mit dem Thema „Histopathologische Untersuchungen zur posttraumatischen Hirnpurpura". Im Dezember 1969 wechselte er mit Prof. Spann in das Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München. Mit Wirkung vom 1. 10. 1974 wurde er zum Vorstand des Instituts für Gerichtliche Medizin der Alpenuniversität Innsbruck nach Österreich berufen. Ein Verkehrsunfall beendete jetzt auf tragische Weise plötzlich sein volles berufliches Schaffen.

Aus seinen über 100 wissenschaftlichen Arbeiten lassen sich seine besonderen Interessenschwerpunkte ableiten. Es waren dies die forensische Neuropathologie, das breite Feld der forensischen Unfallforschung und die posttraumatische forensische Organmorphologie. Im universitären Lehr- und Forschungsbereich legte er großen Wert auf Verständlichkeit und blieb immer den speziellen Aufgaben der Gerichtlichen Medizin entsprechend auf dem Boden der Realität und Praxis. Als anerkannter Sachverständiger vor Gericht hatte er seinen festen Platz in Westösterreich. Er war bei der Aufklärung aller großen Kriminalfälle der letzten 18 Jahre maßgeblich beteiligt und ein großer Freund der Exekutive. Im Rahmen eines routinemäßigen Einsatzes im Gerichtsauftrag wurde er am 23. 9. 1991 in der Tiroler Berg- und Gletscherwelt mit dem „Eismann vom Hauslabjoch" konfrontiert. Vor einem drohenden Wettersturz veranlaßte er die Überbringung der mumifizierten Leiche und der vorhandenen Fundgegenstände in die Gerichtsmedizin nach Innsbruck und die rasche urgeschichtliche Erstbeurteilung durch Prof. Spindler.

Unter Prof. HENN wurde das Institut für Gerichtliche Medizin Innsbruck in Fachabteilungen gegliedert. Er erkannte voll die Bedeutung der forensischen Toxikologie auch im Hinblick auf eine neue Rechtssprechung im Zusammenhang mit der Umweltproblematik. An führender Stelle wirkte er in zahlreichen inländischen und ausländischen Fachgesellschaften. Seinen zuletzt 30 Institutsangehörigen war er ein konsequenter aber verständnisvollmenschlicher erster Mitarbeiter und Vorstand gewesen.

Univ.-Professor HENN war Obmann der Fachgruppe „Medizin" und Vorstandsmitglied im Landesverband Tirol und Vorarlberg und (seit 1986) Vizepräsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs. Als Mitglied des Redaktionsbeirates war Prof. HENN überaus verdienstlich an der Gestaltung der Zeitschrift „Der Sachverständige" beteiligt.

HR OA Dr. Hans Unterdorfer
prov. Institutsvorstand

Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs
1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5 Tel. (0222) 42 45 46

Internationales Fachseminar 1993

Bauwesen für Sachverständige und Juristen

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 10. Jänner, bis Samstag, dem 16. Jänner 1993, das Fachseminar 1993 „Bauwesen für Sachverständige und Juristen" in Badgastein (Salzburg).

Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Dipl.-Ing. Ortwin JANOTTA, Leiter der Sektion Mechanische Technologie der Rohstoffe und Holzhalbfabrikate im Österreichischen Holzforschungsinstitut, Wien: „Holzzustand im Altbau"

Dr. Harald KRAMMER, Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Wien: „Die Haftung des Sachverständigen"

Dr. Roland KUNST, Richter des Landesgerichtes Eisenstadt: „Das Gutachten des Bausachverständigen im Zivilgerichtsverfahren — kritische Bemerkungen zu Inhalt und Form"

Senatsrat Dipl.-Ing. Hubert MAYER, Leiter der Magistratsabteilung 25, Wien: „Althaussanierung und Dachgeschoßausbau aus baurechtlicher und bautechnischer Sicht"

Hans SCHLAGER, Wien: „Gebäudeanalyse, Erhebung der Schadensursachen an der Altbausubstanz, Sinnhaftigkeit von Maßnahmen zur Schadensbehebung"

Dipl.-Ing. Rudolf SCHLAUER, Zivilingenieur für Gas- und Feuerungstechnik, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger: „Entscheidungshilfen für den Bau einer Solaranlage"

Workshop zum Thema: „Das Liegenschaftsbewertungsgesetz — Ansprüche und Erwartungen in der Praxis"
Einführungsvortrag: o. Univ.-Prof. für bürgerliches Recht Dr. Peter RUMMEL, Insitut für Zivilrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Johannes Kepler-Universität Linz, Arbeitskreisleiter: Dr. Robert FUCIK, Richter des Kreisgerichtes Korneuburg, Dr. Karl NEUHUBER, Vizepäsident des Landesgerichtes Linz, Dr. Hannes NEURAUTER, Richter des Bezirksgerichtes Innsbruck, Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Graz

Perspektiven und Tendenzen: Dr. Karlheinz PETRAG, Hofrat des Obersten Gerichtshofes: „Aktuelle Judikatur des OGH zum Baurecht", Dipl.-Ing. Reinhold STEINMAURER, Bundesinnung der Baugewerbe Wien: „Bedeutung von Abfallwirtschaftsgesetz und Altlastensanierungsgesetz für den Sachverständigen", BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter STELZL, Ingenieurkonsulent für Elektrotechnik, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger: „Sicherheitsanlagen, speziell Intrusionsanlagen."

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 20% Mehrwertsteuer öS 3.800.-.

Der Preis für eine Begleitperson, gültig jedoch nur für die Teilnahme an der Eröffnungsveranstaltung und am anschließenden Empfang im Kur- und Sporthotel Miramonte (warmes und kaltes Buffet), beträgt öS 250.-.

Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs erlaubt sich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Belegen von Einzelvorträgen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

Programmänderungen vorbehalten.

Internationales Fachseminar 1993

Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 17. Jänner, bis Samstag, dem 23. Jänner 1993, das Fachseminar 1993 „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden" in Badgastein (Salzburg).

Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Univ.-Prof. Dr. Georg BAUER, Institut für gerichtliche Medizin der Universität Wien, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger: „Die Begutachtung von Verletzungen im Strafverfahren unter Berücksichtigung nicht objektivierbarer Beschwerden"

Univ.-Lektor Dipl.-Ing. Dr. techn. Manfred BRUCK, Ingenieurkonsulent für Technische Physik, Wien: „Umweltaspekte beim Fahrzeugschaden"

Dipl.-Ing. Dr. techn. Richard FIOLIC, Ingenieurkonsulent für Bauwesen, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Straßenverkehrstechnik"

Dipl.-Ing. Dr. Gustav KASANICKY, Direktor des Institutes für Gerichtsingenieurwesen der Technischen Hochschule für Verkehrs- und Nachrichtenwesen Zilina, CSFR: „Besondere Methoden bei der Gutachtenserstellung in der Unfallaufnahme"

Horst LEHMANN, Leiter der Diagrammscheibenauswerteabteilung der Firma Mannesmann Kienzle GesmbH Villingen, BRD: „Diagrammscheibenauswertung nach Verkehrsunfällen"

Dipl.-Ing. Dr. Michael MESCHIK, Insitut für Verkehrswesen der Universität für Bodenkultur Wien: „Der Platzbedarf von verschiedenen Fahrzeugen bei der Kurvenfahrt — Schleppkurvensimulation am PC"

Ernst PFEIFFER, Kraftfahrzeugmechanikermeister, Disponent der Oberösterreichischen Wechselseitigen Versicherungsanstalt Linz, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger: „Wohnwagen und Motorcaravan, deren Begutachtung und Bewertung, Unfallschäden und Reparaturkosten"

Dr. Ulrich SCHLÄFFER, Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Wien: „Ausgewählte Probleme nach dem EKHG"

Dr. Helmut SCHMID, Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Wien: „Die rechtliche Struktur der fahrlässigen Körperverletzung und die sich daraus ergebenden Fragen an den Sachverständigen"

Dipl.-Ing. Ulrich WANDERER, Berlin: „Vergleichende Untersuchung von Unfallrekonstruktionsprogrammen".

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 20% Mehrwertsteuer öS 3.800.-

Der Preis für eine Begleitperson, gültig jedoch nur für die Teilnahme an der Eröffnungsveranstaltung und am anschließenden Empfang im Kur- und Sporthotel Miramonte (warmes und kaltes Buffet), beträgt öS 250.-.

Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs erlaubt sich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Belegen von Einzelvorträgen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

Programmänderungen vorbehalten.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Dobihoffgasse 3/5 Tel. (0222) 42 45 46, Fax (0222) 43 11 56

Grundseminar für Sachverständige

Thema: Gerichts- und Privatgutachten — Schadensanalyse — Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß — Schiedswesen — Verhalten vor Gericht — Gebühren — Schadenersatzrecht — Beweissicherung — Rechtskunde

Termine: Mittwoch, 16. September und Donnerstag, 17. September 1992; Mittwoch, 4. November und Donnerstag, 5. November 1992 im Berghotel Tulbingerkogel, jeweils von 9 bis ca. 18 Uhr

Vortragende: Dr. Harald KRAMMER, Senatspräsident des OLG Wien, Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MWSt.
S 4.000,— für Nichtmitglieder
S 3.300,— für Mitglieder des Hauptverbandes

Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß für **Ärzte** nur der erste Tag des Seminares von Interesse ist und daher auch jeweils nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird.

Anmeldungen für dieses Seminar sind **nur schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellung wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,— für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Seminar über Gutachten in Haftpflichtversicherungsfällen (AHVB, EHVB):

8. Wiederholung

Thema: Kurze Rechtseinführung, Umfang der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1986 und EHVB 1986): sachliche (primäre und sekundäre Risikobegrenzung), zeitliche und örtliche Begrenzung. Besondere Bestimmungen über das Baugewerbe, Produktehaftpflichtrisiko (mit Überblick über den aktuellen Stand) und Gewässerschadenrisiko. Das Versicherungsgutachten, Gutachterfälle aus der Praxis

Termin: : Mittwoch, 18. November und Donnerstag 19. November 1992

Vortragende: Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien, SV Arch. Dipl.-Ing. Ernst IRSIGLER, Werner ACHATZ, Abt. Dir. Zürich Kosmos

Tagungsort: Berghotel „Tulbingerkogel", 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MWSt.
S 4.000,— für Nichtmitglieder
S 3.300,— für Mitglieder des Hauptverbandes

Anmeldung für dieses Seminar sind **nur schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.
Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel", Telefon: 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von S 500,— für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12 Tel. (0732) 66 22 19

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Gerichts- u. Privatgutachten, Schadensanalysen, Schemata f. Gerichtsgutachten im Zivil- und im Strafprozeß, Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten als SV vor Gericht, Schadenersatzrecht...

Tagungsort: Seminarhotel Gasthof Seebrunn, 5302 Henndorf am Wallersee, Fenning 7a, Tel. 06214/242-0

Termin: Samstag, 7. November, Sonntag, 8. November 1992, jeweils 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

Seminarleiter: Dr. Helmut HUBNER, Senatspräsident des OLG Linz

Kosten: S 4.000,— incl. MWSt., 2 Mittagessen u. Skripten (für Mitglieder und Anwärter des LV: S 3.300,—)

Anmeldung bitte **nur schriftlich** an das Büro des Landesverbandes, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12. Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen gelten ab Einzahlung des Seminarbeitrages und werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt.

Das Seminarhotel Seebrunn hat auch Gästezimmer. Wenn Sie dort übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an das Hotel, Tel. 06214/242-0.

Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von S 500,— einbehalten.

Dieses Seminar ist nicht nur für Sachverständige, sondern auch für Damen und Herren, die sich für diese Tätigkeit interessieren, offen.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6 Tel. (0316) 91 10 18

Grundseminar für Sachverständige

Thema: Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei Gericht (Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auftrages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebührenanspruch etc.); Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes, Schadensanalyse, Gerichtsorganisation u. a.

Zielgruppe: Alle Interessenten an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die Themenkreise auffrischen oder vertiefen wollen.

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz

Termin: Das Grundseminar beginnt am Samstag, dem 3. Oktober 1992, 9 Uhr und endet am Sonntag, dem 4. Oktober 1992 um ca. 16 Uhr.

Tagungsort: Schloß Seggau bei Leibnitz, Steiermark

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes S 3.000,— (inkl. 20% Ust.) Nichtmitglieder S 3.600,— (inkl. 20% Ust.); im Preis enthalten sind Unterlagen sowie 2 Mittagessen am Tagungsort.

Anmeldung: Schriftlich oder telefonisch an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Tel. 0316/91 10 18.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit der Gutsverwaltung des Schlosses Seggau, 8430 Leibnitz (Tel. 03452/24 35), in Verbindung zu setzen.

Liegenschaftsschätzungsseminar

Thema: Grundlagen für die Bewertung von Liegenschaften (Methoden, Bewertungsprobleme, Liegenschaftsbewertungsgesetz, Enteignungsverfahren etc.) sowie Einführung in die Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975. Am 2. Seminartag besteht die Möglichkeit der Teilnahme an der Bearbeitung eines praktischen Bewertungsbeispieles.

Zielgruppe: Alle Interessenten an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für die Bewertung von Liegenschaften; praktisch tätige Sachverständige, die an einer derartigen Veranstaltung noch nicht teilgenommen haben.

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz

Termin: Samstag, 17. 10. 1992, 9 Uhr bis ca. 17 Uhr, praktische Übungen: Sonntag, 18. 10. 1992, 9 Uhr bis ca. 14 Uhr.

Tagungsort: Tennisparadies Graz, Straßgangerstraße 380 b

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes S 2.820,—,
Nichtmitglieder S 3.260,— (jeweils inkl. 20% Ust.)
Im Preis enthalten sind Unterlagen sowie 2 Mittagessen. Bei Teilnahme nur am 17. 10. 1992 ermäßigen sich diese Beträge um S 1.100,— für Mitglieder des Verbandes und um S 900,— für Nichtmitglieder.

Anmeldungen: Schriftlich oder telefonisch an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Tel. 0316/91 10 18.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit dem Tennisparadies Graz, Straßganger Straße 380 b (Tel. 0316/28 21 56, 28 35 75) in Verbindung zu setzen.

Kfz-Fachseminar H24

Themen: Einschulung in das Simulationsprogramm PC-CRASH (Grundkurs)
Fahrsimulation, Kollisionsmodelle, verschiedene Fallbeispiele, Unfallversuche

Seminarleiter: Dr. H. Steffan Tel./Fax. 0316/36 990

Vortragender: Dr. H. Steffan

Tagungsort:
Hotel – Restaurant **Ohnime**
8044 Mariatrost
Tel. 0316/39 11 43/0

Termin: Das Seminar beginnt am Samstag, dem 19. September 1992, um 14 Uhr und endet am Sonntag, dem 20. September um zirka 17 Uhr.

Seminarkosten: Der Preis für diese zweitägige Veranstaltung, inklusive umfangreicher Skripten beträgt S 3000,– + 20% Umsatzsteuer. Im Falle eines Kaufes von PC-CRASH werden die Seminarkosten auf den Kaufpreis angerechnet.

Anmeldung:
Dr. Hermann Steffan, Roßmanngasse 10, 8010 Graz
Tel./Fax 0316/36 990 oder 0663/03 85 00
Bezüglich der Zimmerbestellung wird gebeten sich direkt an das Hotel Ohnime zu wenden.

Achtung: Beschränkte Teilnehmerzahl!

Kfz-Fachseminar H25

Themen: Dipl.-Ing. Dr. A. Reithofer: Photogrammetrische und geodätische Methoden der Unfallaufnahme; vom Bild zum digitalen Plan; Geodätische on line-Methoden der Unfalldokumentation; Demonstration

Dr. Ing. Heinz Burg: Bericht über durchgeführte Versuche-Bremsverzögerungsmessungen, Unfallversuche Pkw gegen Pkw, Kleinkollisionen und besondere Schadensbilder;

das Bremskraftverteilungsdiagramm und daraus ableitbaren Folgerungen für die Praxis

Dr. Hermann Steffan: Interaktion Photogrammetrie – Simulation; Reifenkennfelder;.

Aquaplaning; Unfall Datenschreiber (UDS)

Seminarleiter: Prof. Dipl.-Ing. Peter Holl, Tel (0316) 38 11 33

Vortragende: Dipl.-Ing. Dr. A. Reithofer, Assistenzprofessor TU Graz, Dr. Ing. Heinz Burg – Wiesbaden, Dr. Hermann Steffan – Graz

Tagungsort: Thermenhotel Stoiser, A-8282 Loipersdorf
Telefon: 0 33 82/82 12, Telefax: 0 33 82/82 12/33

Termin: Das Seminar beginnt am Samstag, den 7. November 1992 um 14 Uhr und endet am Sonntag, dem 8. November 1992 um zirka 17 Uhr.

Seminarkosten: Der Preis für diese zweitägige Veranstaltung, inklusive zweier Essen, umfangreicher Unterlagen sowie einschließlich der 20%igen Umsatzsteuer beträgt

S 4.600,— für Nichtmitglieder
S 3.600,— für Mitglieder der Landesverbände

Anmeldung: Landesverband für Steiermark und Kärnten,
Telefon: 0 316/91 10 18, 8020 Graz, Hanuschgasse 6.

Bezüglich der Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt an das:

Thermenhotel Stoiser, A-8282 Loipersdorf,
Telefon: 0 33 82/82 12, Telefax: 0 33 82/82 12/33, zu wenden.

Bei Zimmerbestellungen für ein anderes Hotel steht Ihnen an den Tagen Mo bis Sa in der Zeit von 10 bis 18 Uhr die Information der Therme Loipersdorf, 8282 Loipersdorf 152,
Telefon: 0 33 82/82 04 DW 77, zur Verfügung.

Landesverband für Tirol und Vorarlberg

6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 6 Tel. (0512) 46 5 51

Seminar: Rechtskunde für Sachverständige

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht – Beweissicherung u. a.

Termin: Donnerstag, 8. und Freitag, 9. Oktober 1992, jeweils von 9.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr

Aus gegebenem Anlaß muß darauf hingewiesen werden, daß die Einladung zum Besuch des Rechtskundeseminars nicht eine Zusage über die Zulassung zur Begutachtung (Prüfung) darstellt, wofür wir um Verständnis ersuchen.

Seminarleiter: Dr. Hansjörg RÜCK, Vizepräsident des OLG Innsbruck, und Dr. Gerald COLLEDANI, Richter des OLG Innsbruck

Der **Preis** für dieses zweitägige Seminar beträgt S 4.000,- (für Mitglieder des Verbandes S 3.300,-) einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen Ust., jedoch ohne Nächtigung.

Ort: Hotel-Restaurant Villa Blanka, Weiherburggasse 8, 6020 Innsbruck

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg zu richten. Die Teilnehmerzahl ist mit 35 beschränkt.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, mit den entsprechenden Hotels Verbindung aufzunehmen (z. B. Villa Blanka, Tel. 0512/29 22 11, oder Pension Paula, Weiherburggasse 15, Tel. 0512/29 22 62).

Ein Betrag von S 450,- wird für Verwaltungskosten einbehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnimmt.

Spezialseminar: Der Sachverständige und das Gericht

Thema: Zusammenfassung der wichtigsten Begriffe und Grundregeln im Umgang des Sachverständigen mit dem Gericht – Aus der Praxis für die Praxis.

Tagungsort: WIFI Innsbruck, Egger-Lienz-Straße 116

Termin: Freitag, 2. Oktober 1992, 9,00 Uhr bis ca. 18,00 Uhr.

Vortragende: Dr. Heinz MOSER, Richter des OLG Innsbruck, TR. Ing. Wolfgang CZERWENY

Anmeldungen direkt beim WIFI Innsbruck.

Kosten: noch nicht bekannt.

Spezialseminar: Der Sachverständige und die Kostennote

Vielfach gibt es Schwierigkeiten bei der Honorarforderung an das Gericht. Dieses Halbtagsseminar zeigt Ihnen die korrekte und richtige Abwicklung Ihrer Forderung incl. des Geb. AG in der Fassung 1992.

Tagungsort: WIFI Innsbruck, Egger-Lienz-Straße 116

Termin: Freitag, 16. Oktober 1992, 14.30 Uhr

Vortragender: TR Ing. Wolfgang CZERWENY

Kosten: noch nicht bekannt

Anmeldungen direkt beim WIFI Innsbruck.

Sonstige Seminare

PROBST-Bauschadenseminare 92/93

2. Wiener Fachseminarreihe
Analyse von Bauschäden
mit Senator Arch. Dipl.-Ing. Raimund Probst
von Oktober 1992 bis Juni 1993

Wie angekündigt, wiederholt der BIK-Verlag die Probst-Bauschadenseminare. **Wegen des erfahrungsgemäß großen Interesses empfiehlt sich die rechtzeitige Anmeldung!** (Adresse siehe unten!)

Veranstaltungsort: Festsaal der Handelskammer Niederösterreich, 1014 Wien, Herrengasse 10

13./14. 10. 1992 **Baudynamik und Baurisse**
17./18. 11. 1992 **Dächer I**
15./16. 12. 1992 **Dächer II** (Fortsetzung von Teil I)
9./10. 2. 1993 **Außengänge und Außentreppen, Balkone und Dachterrassen, Garagen und Parkdecks**
2./3. 3. 1993 **Bäder und Naßräume/Beläge von Böden**
30./31. 3. 1993 **Außenputze und Innenputze/Pilzschimmel in Wohnungen**
4./5. 5. 1993 **Baudichtung im Baugrund/Beläge auf Wänden**
25./26. 5. 1993 **Bauteile aus Beton/Bauteile aus Holz**
15./16. 6. 1993 **Bauteile aus Metall/Bauinstallationen**

Die Seminargebühr für jeden Termin (=Doppeltag) beträgt
für die Termine bis Ende 1992 S 2400.-, incl. 20% MWSt.
für die Termine ab Jänner 1993 S 2700.- incl. 20% MWSt.
Anmeldungen, bitte per Fax oder Brief an die
BIK-VERLAGS-Gesellschaft m.b.H.,
z. Hd. Frau Baumgartl
Karlsgasse 9/2, 1040 Wien, Fax 0222/505 32 11

Verein zur juristischen Fortbildung – Niederösterreich

Kellergasse 37, 2103 Langenzersdorf, Tel. 02244/48 90 (27 98)

Termin: 24. September 1992
Thema: Die wichtigsten OGH-Entscheidungen zu den Personengesellschaften, Genossenschaften und Aktiengesellschaften seit 1990

Termin: 29. September 1992
Thema: Unternehmensveräußerungen unter Berücksichtigung der Rechtsfolgen des § 12 Abs 3 MRG

Termin: 14. Oktober 1992
Thema: Sozialrechtliche Folgen der Ehescheidung (insbesonders hinsichtlich der Kranken- und Pensionsversicherung), Formulierungsvorschläge im Scheidungsvergleich

Termin: 22. Oktober 1992
Thema: Die Haftung der Rechtanwälte und Notare

Termin: 28. Oktober 1992
Thema: Auswirkungen der Gebühren, Grunderwerbs- und Schenkungssteuer auf rechtserhebliche Vorgänge (inklusive der Befreiungen und Begünstigungen)

Termin: 5. November 1992
Thema: Checkliste für den Arbeitsvertrag

Termin: 12. November 1992
Thema: Neueste OGH-Judikatur zum Unterhalts- und Unterhaltsvorschußrecht

Termin: 18. November 1992
Thema: Haftung und Regreß bei Bauunfällen

Termin: 26. November 1992
Thema: Das Bodenrisiko beim Liegenschafts- und Unternehmenskauf (Altlasten)

Aus- und Fortbildung für Kanzleikräfte

(aber auch für Juristen und Wirtschaftsfachleute geeignet)

Termin: 22. September 1992
Thema: Neuer Grundbuchkurs für Kanzleikräfte. Teil 4 — Einführung in das Wohnungseigentum aus grundbuchrechtlicher Sicht

Termin: 24. November 1992
Thema: Neuer Grundbuchkurs für Kanzleikräfte. Teil 5 — Komplizierte Grundbuchgesuche — Schwerpunkt: Simultanhypotheken

Tagung „RdT '93" – Vorausschau

Die nächstjährige Tagung über die anerkannten Regeln der Technik in der Bauphysik („RdT '93") wird vom BVS Forschungsinstitut, München, in Zusammenarbeit mit dem BVS, der Bundesfachgruppe „Physik, Chemie und Umweltschutz" und dem Hauptverband der Allgemein Beeideten Gerichtlichen Sachverständigen Österreichs ausgetragen. Sie findet von Donnerstag bis Samstag, 18. bis 20. März 1993, in Lech am Arlberg statt.

Schwerpunktthemen werden die Fragen des Wärme- und Feuchtigkeitsschutzes sein.

Interessenten können bereits 1992 Kontakt mit dem BVS-Forschungsinstitut aufnehmen. Dadurch kommen Sie automatisch auf die Verteilerliste zum Erhalt kostenloser Informationen über Regeln der Technik und die „RdT-Tagungen" des BVS-Forschungsinstituts.

BVS Forschungsinstitut GmbH
Privates Institut öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger

8000 München, Arcostraße 2.

Literatur

Gebührenanspruchsgesetz 1975

Harald Krammer-Alexander Schmidt, Gebührenanspruchsgesetz 1975, Manzsche Taschenausgaben, Wien 1992, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, ISBN 3-214-03402-2, 83 Seiten, br. S 145,—.

Die Zuschlagsverordnung des Bundesministers für Justiz BGBl. 1992/214 hat alle festen Gebührenansätze des GebAG der Entwicklung des Verbraucherpreisindex entsprechend um 15% angehoben. Auch andere Gesetzesnovellierungen, so die Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989, BGBl. 343, und die Änderungen der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten, vor allem die neuen Sätze des Amtlichen Kilometergeldes, haben für das Gebührenrecht der Sachverständigen, Dolmetscher und Zeugen bedeutsame Änderungen gebracht. Die Herausgeber der kommentierten Manzschen Großen Gesetzesausgabe „Sachverständigen- und Dolmetschergesetz-Gebührenanspruchsgesetz 1975" Harald Krammer und Alexander Schmidt haben deshalb im Verlag Manz eine Taschenausgabe des GebAG herausgebracht, die alle diese Änderungen berücksichtigt und den aktuellen Text des GebAG übersichtlich präsentiert. Die Ausgabe enthält auch einige Anmerkungen, in denen zu aktuellen Gebührenproblemen auf neuere Judikatur und Literatur verwiesen wird. Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Handhabung dieser Gesetzesausgabe. Um bei der Gebührenverzeichnung die geltenden Gebührenansätze jederzeit schnell und verläßlich zur Hand zu haben, ist die Taschenausgabe für Sachverständige, Dolmetscher, Rechtsanwälte und Richter geradezu unentbehrlich. Sie wird aber auch als Ergänzungsband zur großen, ausführlich kommentierten Gesetzesausgabe der beiden genannten Autoren gute Dienste leisten. Denn sie liefert den aktuellen Gesetzestext und die derzeit geltenden Gebührenansätze zu der im übrigen weiterhin maßgeblichen Kommentierung und den Entscheidungszusammenstellungen der Großen Gesetzesausgabe. Die Taschenausgabe des GebAG sollte daher in keiner Handbibliothek von Sachverständigen fehlen.

Walter Melnizky

Verkehrssicherung

Von Prof. Dr. Ing. Hans Fricke und Prof. Dr. Ing. Klaus Pierick, erschienen 1990 im Verlag Teubner, 240 Seiten, 2 Tabellen, 82 Bilder, DM 90,–.

Das gegenständliche Buch hat einen vielversprechenden Titel. Es geht in drei Kapiteln, Verkehrssicherheit/Sicherungsmethoden/Sicherheitsbewertung, auf juridische Gegebenheiten und eine Risikobewertung (statistisch, Risikoakzeptanz etc.) ein.

Es werden von einer höheren Warte aus Fehler und Fehlerauswirkungen in einer philosophisch juridischen Form diskutiert, technisches Handwerkzeug, elektronische Schaltungen und wie man derlei Dinge in der Hardware und Software behandelt, wird nur ganz allgemein, ohne konkret zu werden, abgehandelt.

Das gegenständliche Werk ist daher für einen Sachverständigen zumindest unmittelbar nicht brauchbar.

Auch für die Führung eines Sicherheitsnachweises in einem modernen System bietet dieses Buch viel zu wenig. Es muß ausgesagt werden, daß es sich um eine technologiegebundene Einführung in dieses Gebiet handelt.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

SPS-Projektierung und -Programmierung

Von Jochen Petry, 2. Auflage, erschienen 1990 im Hüthig-Verlag, Heidelberg, 126 Seiten, 106 Abbildungen, Preis: DM 38,—.

Nach einer allgemeinen Einführung in den SPS-Markt wird ein Standard-Projektierungsgang mit den Möglichkeiten der Aufgabenformulierung beschrieben. Die programmtechnische Behandlung stützt sich auf die in der DIN definierten Fachsprachen AKF (Anweisungsliste, Kontaktplan, Funktionsplan).

Das vorliegende Buch gibt eine gute Einführung in die SPS-Technik und ist durch seine dargebotenen Beispiele als praxisgerecht zu beurteilen. Es ist dem einschlägigen Projektanten und Anwender zu empfehlen.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

SPS-Aufbau und -Programmierung

Von Adolf Auerry, 4., überarbeitete und erweiterte Auflage, erschienen 1991 im Hüthig-Verlag, Heidelberg, 168 Seiten, Preis: DM 34,—.

Das vorliegende Buch beginnt mit einer Einführung (Beschreibungsformen der Steuerungen) und behandelt in der Abfolge die speicherprogrammierbaren Steuerungen sowie die Programmiersprachen ausführlich.

Es wird sogar auf nicht erlaubte KOP-Konstruktionen kurz eingegangen.

Schließlich wird der gerätetechnische Aufbau der SPS abgehandelt.

Das Buch ist leicht faßlich geschrieben und stellt eine Einführung in dieses Gebiet dar. Leider ist der Druck schlecht lesbar. Grundsätzlich stellt es eine Hilfe für jeden dar, der sich mit speicherprogrammierbarer Steuerung und deren Programmierung beschäftigt.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Drahtlose Telekommunikation

Hrsg. von Hans-Josef Forst, erschienen im VDE-Verlag im Jahre 1991, Format A 5, 93 Seiten, zahlreiche Abbildungen, DM 38,—.

Das vorliegende Werk hat zahlreiche Autoren, wobei es das Anliegen dieser Broschüre ist, den Komplex der individuellen drahtlosen Kommunikation darzulegen.

Neben den bestehenden Funkanwendungen wird ein Überblick über die wichtigsten eingeführten Funkdienste und deren Nutzung gegeben. Hinsichtlich der privaten Netze, die sich um Nebenstellenanlagen gruppieren, wird das Schlagwort drahtlose Nebenstellenanlage genannt. Die entsprechenden Möglichkeiten und Zusammenhänge werden in knapper, jedoch überblicksmäßig guter Form dargelegt.

Im ersten Kapitel werden die Grundlagen der drahtlosen Telekommunikation dargelegt, im Anschluß daran bestehende Funkanwendungen wiedergegeben (C-Netz, GSM, D-Netz, PCN, Cityruf, Bündelfunk, Satellitenfunk usw.). Ausführlich werden die Funktelefonnetze B, C und D im folgenden Kapitel behandelt. Schließlich wird auf die weiteren Entwicklungen der drahtlosen Telekommunikation in einem eigenen Kapitel eingegangen.

Die vorliegende Broschüre gibt einen ausgezeichneten, leicht faßlichen Überblick über die Gegebenheiten der drahtlosen Telekommunikation und ist jederman, der sich eine Übersicht darüber verschaffen will, nur zu empfehlen. Spezielle technische Kenntnisse zum Lesen dieses Büchleins werden nicht vorausgesetzt.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Sicherheitstechnische Prüfungen in elektrischen Anlagen mit Spannungen bis 1000 V

Von Prof. Dipl.-Ing. Arnulf Winkler, Dipl.-Ing. Erich Lienenklaus, Dr. jur. Arnold Rontz, erschienen in der VDE-Schriftenreihe im Jahre 1991, Band 47, Format A 5, 549 Seiten, S 98,—.

Das vorliegende Werk behandelt sinngemäß die DIN-VDE-Vorschriften 0100, 0205, 0107, 0108, 0165 und 0701.

Das vorliegende Werk will als Lehrbuch die Durchführungen der relevanten Prüfungen obgenannter Normen behandeln. Neben den grundlegenden Prüfungen, der Erstprüfung bzw. den wiederkehrenden Prüfungen, werden Anlagen besonderer Art, z. B. die in Krankenhäusern oder die in Warenhäusern behandelt.

Das Bestreben der Verfasser ist es, realisierbare Lösungen darzustellen.

Das vorliegende Buch ist gedacht für alle, die Prüfungen durchführen und sich über den neuesten Stand von Vorschriften und meßtechnischen Möglichkeiten informieren wollen.

Das vorliegende Werk wendet sich an den Praktiker und an den berufsbezogen praktisch tätigen Sachverständigen. Es ist als Handbuch jedem einschlägig tätigen Sachverständigen wärmstens zu empfehlen.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Isolationskoordination in Niederspannungsanlagen Erläuterungen zu DIN VDE 0110

Von Dr.-Ing. Klaus Stimper, erschienen im VDE-Verlag 1990, Format DIN A 5, 107 Seiten, DM 18,—.

Die VDE-Bestimmung, VDE 0110, verfolgt das Ziel, kleinstmögliche Isolationsabstände anzugeben. Mit einer überarbeiteten Zusammenfassung der diversen Untersuchungen will das vorliegende Buch die Hintergründe der in der Norm und in den ergänzenden formulierten Anforderungen, gerecht werden und diese für den Anwender erläutern.

Schließlich kann dieses Buch auch dazu dienen, die in der Norm enthaltenen Sicherheitszuschläge zu beurteilen.

Das Buch gliedert sich nach einer Einführung in die Parameter der Isolationsbemessung, der Spannungsfestigkeit der Luftstrecken und der Spannungsfestigkeit der Kriechstrecken und schließlich in einem zwei Seiten langen Abriß der Koordinierung der Isolierstrecken.

In der Praxis gibt es — besehen über die gesamte Gebrauchsdauer eines eletrotechnischen Produktes — nur wenig Erfahrenswerte über die minimalen Abstände bei bekannter Ausfallwahrscheinlichkeit.

Die Ermittlung der kleinstmöglichen Isolationsabstände setzt die Kenntnis der zum Isolationsversagen führenden Mechanismen voraus — dies wurde erst in den vergangenen Jahren systematisch untersucht.

Das gegenständliche Werk ist für jeden Sachverständigen und für jeden Konstrukteur absolut zu empfehlen, da er in Grenzfällen sonst die klare Beurteilungsfähigkeit nicht ohne weiteres haben kann.

Dieses Büchlein ist leicht faßlich geschrieben und insbesondere gekennzeichnet durch zahlreiche Literaturangaben.

Zusammenfassend wird wiederholt, daß dieses Büchlein jedem einschlägig tätigen Sachverständigen nur wärmstens empfohlen werden kann.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Steuerprogrammierbare Steuerungen für Praktiker

Von Dipl.-Ing. Dietmar Benda, erschienen im VDE-Verlag 1991, Format A 5, 106 Seiten, DM 34,—.

Mit speicherprogrammierbaren Steuerungen werden auf wirtschaftliche Art fest verdrahtete Relais und elektronische Logikschaltungen ersetzt. Kein in der Elektrotechnik Tätiger kann sohin daran vorübergehen.

Das gegenständliche Büchlein enthält neben der Erklärung der Grundfunktionen im wesentlichen eine praxisnahe Einführung in die Anwendung der Kompaktsteuerung und die Darstellung der unterschiedlichen Leistungsmerkmale und Strukturen.

Die Schrittkettenstruktur von Ablaufsteuerungen und ihre Darstellung in der Bildschirmdiagnose wird ebenfalls an einem Beispiel aus der Praxis erläutert.

Zahlreiche Anwendungsbeispiele helfen dieses Hilfsmittel anzuwenden und einzusetzen.

So knapp das vorliegende Büchlein gehalten ist, so wertvoll ist es für jeden in der Praxis Tätigen. Es wird jedem Elektrotechniker, der mit der Zeit geht, nicht nur dem Sachverständigen, wärmstens empfohlen, da er das notwendige, zeitgemäße Rüstzeug in einfachster Weise dadurch nahegebracht erhält.

Es ist einerlei, ob es sich um das Programmieren, etwa von Speicherfunktionen, der Nachbildung eines Wischrelais, dem Programmieren von Zeitgliedern oder von Zählfunktionen handelt etc. In diesem Büchlein findet der Praktiker die notwendige Auskunft.

Es kann nur wiederholt werden, daß dieses Büchlein, soferne der Betreffende nicht ohnedies in der Speicherprogrammierung zu Hause ist, wärmstens empfohlen werden muß.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Funk-Entstörung von elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen Erläuterungen zu DIN VDE 0875

Von Dipl.-Phys. Ricardo M. Labastille und Prof. Dr.-Ing. Alfred Warner, 3., völlig neu bearbeitete Auflage, erschienen in der VDE-Schriftenreihe 1991, Format DIN A 5, 171 Seiten, DM 25,—.

Das gegenständliche Büchlein nimmt Rücksicht auf die Angleichung an die internationalen Richtlinien und Normen auf dem Gebiete der Funkentstörung von elektromotorischen und anderen Hausgeräten.

Die Autoren gehen auf die drei verschiedenen Teile von VDE 0875 ein und geben die erforderlichen Erläuterungen.

Die Kommentare sind wertvoll und werden für einen Fachmann auf dem Gebiete der Funk-Entstörung sehr wertvoll sein. Auch in bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit und in Beurteilung eines Störers wird dieses Büchlein unentbehrlich sein.

Besonders wertvoll ist es durch das ausführliche Stichwortverzeichnis und durch die Wiedergabe der einschlägigen Stellen, z. B. des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften.

Zusammenfassend wird festgestellt, daß das vorliegende Werk jedem einschlägig tätigen Sachverständigen wärmstens empfohlen werden kann.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Satellitensysteme für Kommunikation, Fernsehen und Rundfunk, Theorie und Technologie

Von Hans Dodel und Michael Baumgart, 2., überarbeitete Auflage, erschienen 1990 im Hüthig-Verlag, Heidelberg, 213 Seiten, 102 Abbildungen, Preis : gebunden DM 58,—.

Die Autoren wenden sich an einen breiten Leserkreis; aus diesen Gründen setzt das Buch keine hohe Theorie und kein spezifisches hohes Fachwissen voraus. Es wurden auch die einzelnen Kapitel so gestaltet, daß diese im allgemeinen ohne Kenntnis der anderen Kapitel verständlich sind.

Die Autoren haben sich auf das umfangreichste und vom Wirtschaftlichen her bedeutendste Teilgebiet, die ortsfesten Satellitenfunkdienste, bei der detaillierten Behandlung beschränkt. Es wurden jedoch interessante oder relevante Aspekte der anderen Teilgebiete mit behandelt.

Neben einer Einführung in die Satellitenbahnen und die internationalen Regelungen werden vielfach Zugriffsverfahren, die Modulationsverfahren in kurzer Weise, ebenso knapp die Codierverfahren und die Systemauslegung behandelt; schließlich wird auf die Satellitentechnologie, die Erdfunkstellentechnologie ausführlich eingegangen. Schließlich wird auf vorhandene Nachrichtensatellitensysteme verwiesen und die zukünftige Entwicklung der Nachrichtensatellitensysteme angedeutet. Wertvoll ist die Erläuterung der relevanten Termini Technici am Ende des Buches.

Für eine Einführung in die Satellitensysteme und deren Technik ist das gegenständliche Werk empfehlenswert — auch für ein rasches grundsätzliches Zurechtfinden in dieser Technologie.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl